



Bundeskriminalamt

KRIMINALISTISCHES
INSTITUT

Aktuelles aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung

FORSCHUNGSBERICHT

„Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien und Bulgarien“ Ergebnisse einer Literaturlauswertung

Referat IZ 34

2019

7



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Fonds für die Innere
Sicherheit durch die Europäische Kommission kofinanziert.

Vorbemerkung

Das Kriminalistische Institut ist die kriminalistisch-kriminologische Forschungseinrichtung des Bundeskriminalamtes. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten gemeinsam mit Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten daran, das Wissen über Ausmaß, Entstehungsgründe und Tatbegehungsformen von Kriminalität zu vertiefen.

Das Format „Aktuelles aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung“ dient dazu, die Arbeitsergebnisse des Kriminalistischen Instituts zeitnah und bedarfsträgerorientiert für die polizeiliche Praxis nutzbar zu machen. Die Inhalte sollen dazu beitragen, die Erkenntnisbasis für die Entwicklung und Fortschreibung kriminalstrategischer und kriminalpräventiver Konzepte und Maßnahmen zu verbreitern und empirisch zu untermauern.

Forschungsberichte geben die Ergebnisse und polizeifachliche Relevanz eigener Studien des Kriminalistischen Instituts wieder. Monitoringberichte hingegen enthalten die wesentlichen Ergebnisse externer Studien zu einem polizeilich relevanten Themenfeld und bewerten deren polizeifachliche Relevanz.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	0
Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Wesentliche Ergebnisse	8
1 Einleitung	10
2 Forschungsfragen und -ziele	11
3 Methodik der Sekundäranalyse	12
4 Definitionen und Begriffe.....	13
4.1 Definition Minderjährige und Risiko-/Schutzfaktoren.....	13
4.2 Definition Organisierte Kriminalität.....	14
4.3 Menschenhandel und entsprechende definitorische Abgrenzungen	15
5 Forschungsgegenstand - Lagebeschreibung.....	18
5.1 Deutschland	18
5.2 Europa/International	24
5.3 Akteure und Kooperationen.....	29
6 Forschungsstand.....	37
6.1 Forschungsstand in der Übersicht: zentrale Erkenntnisse aus den Studien zum Themenfeld	37
6.2 Forschungsstand zu den einzelnen Ausbeutungsformen.....	48
6.2.1 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.....	48
6.2.2 Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung.....	53
6.2.3 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch erzwungene Dienstleistungen einschließlich der Ausbeutung bei der Bettelei.....	56
6.2.4 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen	60
6.2.5 Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme	62
6.3 Bekämpfungsmaßnahmen und -strategien.....	65
7 Dunkelfeldproblematik.....	68
7.1 Allgemeine Betrachtung der Dunkelfeldproblematik des Phänomenbereichs Menschenhandel.....	68

7.2	Wissenschaftliche Methoden zur Aufhellung des Dunkelfelds: die Capture-Recapture-Methode u. a.....	70
8	Fazit	78
	Literaturverzeichnis	79
	Verwendete Quellen.....	79
	Verwendete Internetseiten	94
	Rechtlicher Rahmen.....	96
	Anhang.....	99
	Rechtliche Entwicklung	99

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ANZAHL DER ERMITTLUNGSVERFAHREN, OPFER UND TATVERDÄCHTIGEN DES MENSCHENHANDELS IN DEUTSCHLAND 2018.	19
ABBILDUNG 2: ANZAHL DER ERMITTLUNGSVERFAHREN, OPFER UND TATVERDÄCHTIGEN DES MENSCHENHANDELS ZUM ZWECK DER KOMMERZIELLEN SEXUELLEN AUSBEUTUNG 2012-2018.	20
ABBILDUNG 3: ALTERSSTRUKTUR MINDERJÄHRIGER OPFER DER KOMMERZIELLEN SEXUELLEN AUSBEUTUNG 2016.	21
ABBILDUNG 4: ALTERSSTRUKTUR TATVERDÄCHTIGER DES MENSCHENHANDELS ZUM ZWECK DER KOMMERZIELLEN SEXUELLEN AUSBEUTUNG ZUM NACHTEIL MINDERJÄHRIGER IN DEUTSCHLAND 2012-2016.	22
ABBILDUNG 5: ANZAHL DER ERMITTLUNGSVERFAHREN, OPFER UND TATVERDÄCHTIGEN DES MENSCHENHANDELS ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND 2012-2018.	23
ABBILDUNG 6: AUSBEUTUNG MINDERJÄHRIGER DURCH FAMILIÄRE CLANS.	25
ABBILDUNG 7: HERKUNFT DER IN WEST- UND SÜDEUROPA FESTGESTELLTEN OPFER DES MENSCHENHANDELS 2014.	27
ABBILDUNG 8: ANTEIL ERWACHSENER UND KINDER UNTER DEN FESTGESTELLTEN OPFERN DES MENSCHENHANDELS NACH HERKUNFTSREGION 2014.	27
ABBILDUNG 9: ANWENDUNG DES ABC-MODELLS NACH ELLIS AUF DIE AUSSAGEBEREITSCHAFT VON OPFERN DES MENSCHENHANDELS.	45
ABBILDUNG 10: AUSMAß DER OPFERZAHLEN SEXUELLER AUSBEUTUNG MINDERJÄHRIGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH 2013, 2015.	74

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: IM RAHMEN DES BUNDESKOOPERATIONSKONZEPTS ERARBEITETE EMPFEHLUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT DER AN DER ERKENNUNG UND BEKÄMPFUNG BETEILIGTEN AKTEURE.	34
TABELLE 2: IM BUNDESKOOPERATIONSKONZEPT GENANNTEN RAHMENBEDINGUNGEN, DIE EINE ERFOLGREICHE UMSETZUNG DER KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN SICHERSTELLEN SOLLTEN.	35
TABELLE 3: SCHÄTZUNG ZUM AUSMAß DER MODERNEN SKLAVEREI.	72

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BL-AG	Bund-Länder-AG
BLB	Bundeslagebild
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWI	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
CAR	Children at Risk
CBSS	Council of the Baltic Sea States
DB	Deutscher Bundestag
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DRZE	Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften
DSO	Deutsche Stiftung Organtransplantation
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung
EGCC	Expert Group on Children at Risk
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EÜK	europäisches Menschenhandelsübereinkommen
EV	Ermittlungsverfahren
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/ Fundamental Rights Agency
GODT	Global Observatory on Donation and Transplantation
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings
ILO	International Labour Organization
IOM	International Organization for Migration
ISD	Internationaler Sozialdienst
IzKK	Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung
JIT	Joint Investigation Team
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel
KSMM	Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/Landeskriminalämter
MH	Menschenhandel
MSE	Multiple Systems Estimation
NRM	Nationale Berichterhalterstelle Menschenhandel/ National Rapporteur Mechanism
NRO	Nichtregierungsorganisation
NSU	Network scale-up Methode
OCC	Office of the Children's Commissioner
OK	Organisierte Kriminalität
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PP	Polizeipräsidium
PVB	Polizeivollzugsbeamter/ Polizeivollzugsbeamtin
RA	Rapid Assessment
SFM	Swiss Forum for Migration and Population Studies

SIMPOC	Statistical Information and Monitoring Programme on Child Labour
TV	Tatverdächtige/Tatverdächtiger
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen/ United Nations International Children's Emergency Fund
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung/ United Nations Office on Drugs and Crime
UNRIC	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa
WCST	Webcam Child Sex Tourism

Wesentliche Ergebnisse

- Das **Spannungsfeld zwischen Hell- und Dunkelfeld** im Bereich des Menschenhandels ist ein zentraler Bestandteil des ISF-geförderten und von IZ 34 geleiteten Forschungsprojektes „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien und Bulgarien“ (AusMin). Der vorliegende Bericht stellt eine Aufarbeitung des aktuellen Forschungsstandes zum Projektthema dar.
- Grundsätzlich ergeben sich bei der **Erhellung des Dunkelfeldes unumgängliche Schwierigkeiten** wie z. B. Stichprobenziehung und Zugang zum Feld, fehlende Vergleichbarkeit der Daten, sprachliche Barrieren der betroffenen Personen, ethische Probleme und Teilnahmebereitschaft an Surveys zur Erhellung der Dunkelziffer. Im Bereich der Dunkelfeldforschung zum Menschenhandel generell sind einige interessante internationale Studien und Ansätze zur Berechnung der Dunkelziffer vorhanden. Insbesondere im englischsprachigen Raum finden sich Ansätze wie die **Capture-Recapture-Methode, die Multiple-Systems-Estimation-Methode oder das Rapid Assessment**. Die vorhandenen Ansätze und Studien müssten jedoch noch im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf Deutschland sowie auf die projektrelevante Gruppe der minderjährigen Opfer eingehend untersucht werden.
- **Hürden erfolgreicher Identifikation von Fällen des Handels mit Minderjährigen** werden vor allem in einem fehlenden Bewusstsein für Ausbeutung, auch vonseiten der Expertinnen und Experten im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und in dem Labeln von delinquenten Kindern als Kriminelle (anstatt dem Erkennen von Schutzbedürftigkeit) gesehen. Daher komme es in der Öffentlichkeit, u. a. durch die Berichterstattung über „Klau-Kinder“, zu einer Stigmatisierung von Kindern aus Osteuropa und Nordafrika. Ein fehlendes Bewusstsein für bspw. Jungen als Opfer sexueller Ausbeutung und die Möglichkeit der Ausbeutung in verschiedenen Formen¹ stelle eine ebenso große Hürde bei der Identifikation dar, wie ein fehlendes Bewusstsein der Polizei.
- **Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden** bei Menschenhandelsfällen seien u. a. Personalmangel, Arbeitsüberlastung, der zeit- und personalintensive Umfang, sowie die Komplexität der Verfahren. Zusätzlich verweisen einige Studien auf eine eingeschränkte Aussagebereitschaft der Opfer sexueller Ausbeutung, die häufig in Verbindung mit den Maßnahmen der Täterinnen und Täter zur Aufrechterhaltung des Abhängigkeitsverhältnisses ständen. Die Vorerfahrungen von Opfern in Form von mangelndem Vertrauen in die Polizei würden demnach häufig eine Kontaktaufnahme verhindern. Ein zusätzliches Problem sei der Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Betroffene der Arbeitsausbeutung sowie für Opfer des Handels mit Kindern.
- Bei der zielgruppenspezifischen Recherche zur Ausbeutung Minderjähriger entsteht zunächst der Eindruck, dass international wie national **zahlreiche populärwissenschaftliche und wissenschaftliche Publikationen** existieren. Bei genauerer Betrachtung der Literatur wird jedoch deutlich, dass der **Fokus dabei nicht in ausreichendem Maße auf Kinder und**

¹ im Folgenden: multifunktionale Ausbeutung.

Wesentliche Ergebnisse

Jugendliche, sondern auf Frauen oder Frauen und Kinder gelegt wird. Das Geschlecht der von Ausbeutung betroffenen Personen spielt eine zunehmende Rolle im fachlichen Diskurs. In der Vergangenheit lag der Fokus von Beiträgen und Studien meist auf sexueller Ausbeutung (und dabei mehrheitlich auf Frauen als Opfer) sowie Arbeitsausbeutung (mehrheitliche Betrachtung von Männern als Opfer). Zu den **neuen Straftatbeständen**, wie z. B. im Zusammenhang mit Bettelerei oder illegalem Organhandel, gibt es demgegenüber **keine relevanten Studien** in Bezug auf die Ausbeutung Minderjähriger in diesem Kontext.

1 Einleitung

Migration - die Hoffnung nach neuen Lebensperspektiven, nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen als im Heimatland oder aber eine neue Liebe – dies treibt Menschen aus sozial bzw. wirtschaftlich schwächeren Herkunftsländern an und geht häufig mit Menschenhandel einher. Jedoch haben die Menschen, die solche Hoffnungen schüren, nicht zwangsläufig das Beste für die Betroffenen im Sinn. Unter falschen Bedingungen und Versprechungen, teilweise auch unter Gewaltanwendung, geraten Opfer des Menschenhandels aus ihrer Heimat in einen Ausbeutungskreislauf, aus dem sich nur wenige befreien können. Insbesondere Minderjährige stellen innerhalb dieses Phänomenbereichs eine besonders vulnerable Gruppe dar – die meisten Täterinnen und Täter im Bereich Menschenhandel sind Erwachsene – das Machtgefälle zwischen Täterinnen und Tätern und ihren Opfern ist somit doppelt verstärkt. Besonders prekär ist die Lage von Minderjährigen, die in ihrem familiären Umfeld ausgebeutet werden oder aber auf dem Fluchtweg (häufig auch ohne Begleitung Erwachsener) in eine Ausbeutungssituation geraten. Insbesondere im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung führen o. g. Konstellationen oftmals zu einer lebenslangen Traumatisierung. Medial wird das Thema Menschenhandel vorrangig durch die Bereiche der sexuellen Ausbeutung, aber im Rahmen von journalistischen Aufarbeitungen und Recherchen auch immer häufiger im Bereich der Arbeitsausbeutung thematisiert. Dass das Internet ein zentraler Faktor bei vielen Kriminalitätsformen darstellt, kann auch für den Bereich des Menschenhandels bestätigt werden. Dabei wird deutlich: Durch die Einbettung des Internets in den Alltag von Minderjährigen bereits im frühen Lebensalter ist immer auch die Gefahr von Ausbeutung und Ausnutzung gegeben. Kontakte mit Fremden lassen sich leicht herstellen und Datenmengen können beliebig getauscht werden. Gleichzeitig ist die Kontrollmöglichkeit durch Eltern und Erwachsene vergleichsweise gering. Oft sind sich Kinder der Gefahren, die das Internet bergen kann, nicht bewusst.

2 Forschungsfragen und -ziele

Im Rahmen des ISF-finanzierten Projekts „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien und Bulgarien“ (AusMin) wird das Ziel verfolgt, das Dunkelfeld anhand der phänomenologischen Aufarbeitung der Situation von Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Bulgarien und Rumänien explorativ zu erhellen und Handlungsempfehlungen für die (polizeiliche) Praxis abzuleiten. Das Forschungsprojekt soll dazu beitragen, die bisherigen Bekämpfungsstrategien zum Menschenhandel zu erweitern und an die Zielgruppe anzupassen. Untersucht werden sollen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft einschließlich Bettelerei, die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie mögliche Fälle der rechtswidrigen Organentnahme.

In allen aufgeführten Phänomenbereichen fehlt belastbares Zahlenmaterial zum Dunkelfeld. Fälle zur Ausbeutung Minderjähriger werden in Deutschland nur selten bei der Polizei angezeigt. Allerdings könnten bei anderen Behörden (Jugendämtern, Sozialämtern, Ordnungsämtern und Nichtregierungsorganisationen (NRO)) Informationen über Ausbeutungsfälle vorliegen, die jedoch nicht automatisch dazu führen, dass Anzeige bei der Polizei erstattet wird. In Deutschland erfolgt eine umfassende phänomenologische Betrachtung der bisher vorliegenden Erkenntnisse zu den aufgeführten Forschungsfragen. Ergänzend dazu werden im weiteren Projektverlauf Erkenntnisse von NROen und internationalen Institutionen erhoben und aufbereitet. Die vorliegende Sekundäranalyse dient als Einführung in die komplexen Sachverhalte, Kern des Projekts ist jedoch eine explorative Datenerhebung und -Analyse.

3 Methodik der Sekundäranalyse

Als Basis der Sekundäranalyse dienen die im Rahmen des IZ-34 internen Monitorings wissenschaftlicher Veröffentlichungen sowie medialer und sonstiger Berichte zum Thema Organisierte Kriminalität (OK) erfassten einschlägige Beiträge zum Thema Ausbeutung Minderjähriger. Ergänzend erfolgte im Sommer 2017 eine Literaturrecherche zum Projektthema in öffentlich zugänglichen Datenbanken. Dabei wurden anhand eines Schlagwortkataloges² in Online-Datenbanken, auf Internetseiten von Forschungsinstituten sowie öffentlicher Einrichtungen Suchdurchläufe zu relevanten Publikationen durchgeführt. Auf Grund der hohen Anzahl von Suchergebnissen erfolgte eine inhaltliche Bewertung der Relevanz der erzielten Treffer bezogen auf die Forschungsfragen. Im Rahmen des Projektes wurden insbesondere solche Veröffentlichungen einbezogen, die neben den Kriterien der Wissenschaftlichkeit (Aufsätze, Projektberichte und Präsentationen im Rahmen von Forschungsprojekten und Arbeitsgruppen) und der Aktualität (Erscheinungszeitraum 01.01.2000³ bis Sommer 2017) den Fokus auf Minderjährige als Betroffene von Ausbeutung und/oder die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU in nationales (deutsches, bulgarisches oder rumänisches) Recht legen.

Neben den oben benannten Quellen wurden über eine Google-Alert-Funktion auch Pressemitteilungen zu den bereits erwähnten Schlagworten gesichtet. In die Sekundäranalyse sind ebenfalls amtliche Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und aus dem Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes für den Berichtszeitraum 2012 bis 2017 eingeflossen, welche Aufschluss über Ausprägung und Ausmaß der untersuchten Ausbeutungsformen Minderjähriger geben.

² Schlagwörter waren: „Menschenhandel“, „Ausbeutung“, „Kinderhandel“, „Kinderausbeutung“, „Ausbeutung + Prostitution“, „Zwangsprostitution“, „sexuelle Ausbeutung“, „Ausbeutung + Arbeitskraft“, „Arbeitsausbeutung“, „Zwangsarbeit“, „Kinderarbeit“, „Ausbeutung + Bettelerei“, „Zwangs Bettelerei“, „Bettelkinder“, „Ausbeutung + strafbare Handlungen“, „Ausbeutung + kriminelle Handlungen“, „Ausbeutung + Straftaten“, „Ausbeutung + Diebstahl“, „Klaukinder“, „Diebesbanden“, „Organentnahme lebend“, „•Organraub“, „•Organhandel“, „Sport + Handel von jungen Spielern“, „Internationaler Spielertransfer illegal“, „Human trafficking/ trafficking in human beings“, „Exploitation“, „Child trafficking“, „Child exploitation“, „Exploitation + prostitution“, „Forced prostitution“, „Sexual exploitation“, „Exploitation + labour“, „Labour exploitation“, „Forced labour“, „Child labour“, „Exploitation + begging“, „Forced begging“, „Exploitation + forced criminal acts“, „Exploitation + forced criminal activity“, „Exploitation + criminal offence“, „Exploitation + theft“, „Organ removal alive“, „Organ trade/ organ trafficking/ trafficking in organs“, „Sports + trafficking young players“, „International transfers of minors/ minor players“. Kombiniert wurden die jeweiligen Schlagwörter mit den Begriffen „Minderjährig“ bzw. „Child/minor“ oder den relevanten Ländern (Deutschland, Rumänien, Bulgarien).

³ auf Grund der Unterzeichnung der Palermo-Konvention im Jahr 2000.

4 Definitionen und Begriffe

Im Folgenden werden die grundlegenden, für die Untersuchung zentralen Begrifflichkeiten definiert. Spezifische, in nationalen Gesetzssystemen gültige Definitionen, z. B. für die verschiedenen Ausbeutungsformen, werden ebenfalls dargelegt.

4.1 Definition Minderjährige und Risiko-/Schutzfaktoren

Minderjährige⁴ stellen aus verschiedenen Gründen eine besonders schutzbedürftige Personengruppe dar. Zudem existieren **Risikofaktoren**, die das Risiko, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden, weiter erhöhen. Auf der anderen Seite können Schutzfaktoren, sog. **Resilienzen**, zum Ausgleich bestehender Risikofaktoren beitragen (vgl. European Commission 2015). Insgesamt steigt die Vulnerabilität Minderjähriger an, wenn mehrere Risikofaktoren gleichzeitig vorliegen.

Im Rahmen der Berichterstattung für Deutschland wurden das Risikobewusstsein und der Bildungsgrad von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern sowohl als Risiko- als auch als Resilienzfaktoren angegeben. Der emotionale und kognitive Zustand, sowie Lern- und Entwicklungsfähigkeiten werden genauso wie risikobereites Verhalten (off- und online) und (missbräuchlicher) Suchtmittelkonsum als **Vulnerabilitätsfaktoren** eingestuft. Auch der legale (Aufenthalts-)Status und der Migrationsstatus können zu einer erhöhten Gefährdung beitragen. (vgl. European Commission 2015: 28). Menschenhandelsopfer stammen häufig aus sozio-ökonomisch schlechter gestellten, z. T. durchaus korruptionsbelasteten Herkunftsländern (vgl. Brandt 2015). Fehlende Sozialleistungen im Heimatland, ein problematisches familiäres und/oder soziales Umfeld sowie eine möglicherweise vorhandene Gewalt- oder Suchtproblematik können das Risiko der Opferwerdung genauso erhöhen, wie eine insgesamt durch Kriminalität geprägte Sozialisation. (vgl. Niedermeier/Nürnberger 2014).

Nach Auffassung des Internationalen Sozialdienstes (ISD) sind zudem besonders Kinder und Jugendliche gefährdet, die ohne Personensorgeberechtigte, von Armut betroffen, ohne Zugang zu Bildung und Ausbildung, vermisst oder verheiratet sind oder eine unsichere Zukunftsperspektive aufweisen (vgl. Döcker 2015). Zietlow und Baier (2017) ergänzen darüber hinaus, dass eine weniger gefestigte Persönlichkeit, ein geringes Selbstbewusstsein, eine weniger starke Bindung zum Elternhaus, wenig soziale Kontakte, Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, ein früher Einstieg in die Prostitution und Konflikte in der Herkunftsfamilie ebenfalls das Risiko, Opfer von Menschenhandel zu werden, erhöhen können.

Eine in der Literatur bislang sehr wenig beachtete Gruppe, die durch ihre besondere (rechtliche und finanzielle) Situation vermutlich stärker als bekannt von Ausbeutung in Deutschland betroffen ist, sind darüber hinaus Menschen im Asylverfahren bzw. in Folge von Fluchtbewegungen zugewanderte Personen. Im Kontext des vorliegenden Forschungsprojektes wird diese Personengruppe im Sinne der oben beschriebenen Risikofaktoren als besonders vulnerabel erfasst. Schulden, die im Rahmen der Flucht aus dem Heimatland für die Reise oder Schleusung entstanden sind, müssen beglichen werden und können dadurch zur Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen führen – sei es, weil die Eltern sie zum Betteln oder Stehlen schicken, zur Prostitution

⁴ Nach § 2 BGB zum Eintritt der Volljährigkeit ergibt sich, dass jeder als minderjährig angesehen werden kann, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

zwingen oder selbst Opfer von Ausbeutung sind und ihre Kinder dabei mit einbeziehen (müssen). Andererseits kann auch die Abwesenheit der Eltern das Risiko für Ausbeutung erhöhen.

4.2 Definition Organisierte Kriminalität

Im Kontext der Europäischen Sicherheitsagenda wird „Menschenhandel als schwere und organisierte Kriminalität“⁵ (Europäische Kommission 2016a:19) verstanden.

Eine der ersten Definitionen der Organisierten Kriminalität findet sich im **UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität**. Darin wird eine organisierte kriminelle Gruppierung beschrieben als

„[...] a structured group of three or more persons, existing for a period of time and acting in concert with the aim of committing one or more serious crimes or offences established in accordance with the Convention, in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit.“

Diese recht allgemein gehaltene Definition, die neben den Merkmalen der Mitgliederanzahl (mindestens drei Personen) auch eine gemeinsame Tatabsicht (für eine oder mehrere schwere Straftaten) über eine bestimmte Dauer und eine angestrebte Bereicherung voraussetzt, ist **in Deutschland weiter konkretisiert**.⁶

Organisierte Kriminalität - Definition



Organisierte Kriminalität wird verstanden als „[...] die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“ (BKA 2017a: 9)

Bis auf wenige Ausnahmen, bei denen Einzeltäterinnen und Einzeltäter eine geringe Anzahl von Opfern in ihrem lokalen Umfeld ausbeuten, kann das Phänomen des Menschenhandels dem organisierten Verbrechen zugeordnet werden.

„Die im Bereich des Menschenhandels tätigen kriminellen Vereinigungen sind durch lose, flexible Netzwerke gekennzeichnet, die sich rasch anpassen und auf verwandtschaftlichen Beziehungen oder ethnischer Zugehörigkeit gründen. Die Rollen der Mitglieder sind oft austauschbar und die Organisationen sind in der Regel in mehreren Ländern vertreten (Europol 2016: 9f).“⁷

⁵ Europäische Kommission 2016: 19.

⁶ Die folgende Definition wurde im Jahr 1990 von der AG Justiz/Polizei in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, dem Zollkriminalamt und dem Bundespolizeipräsidium erstellt.

⁷ [Übersetzung des Verfassers].

Oftmals steht Menschenhandel auch mit anderen OK-Deliktbereichen in Verbindung.⁸

4.3 Menschenhandel und entsprechende definitorische Abgrenzungen

eine erste völkerrechtlich verbindliche Definition von Menschenhandel wurde in Artikel 4 des Palermo-Protokolls (2000) festgehalten

Palermo-Protokoll, Artikel 4

„[Darin] bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen [...].“

Auf diese Definition wird im weiteren Verlauf der Ausarbeitung Bezug genommen, insbesondere, da der Menschenhandel von Minderjährigen einen Grenzübertritt nicht zwingend voraussetzt.

EXKURS: MENSCHENSCHMUGGEL

Während Menschenhandel ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit eines Menschen ist, stellt Menschen schmuggel ein **Verbrechen gegen die Souveränität eines Staates** dar. Neben Menschen schmuggel können die Begriffe Menschen schleusung und -schlepperei synonym verwendet werden. Gemäß Artikel 3 des UN-Zusatzprotokolls gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wird Schleusung als

„[...] die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen“

bezeichnet. Im Vordergrund steht demnach der **unrechtmäßige Grenzübertritt** in ein anderes Land um aus dessen Organisation einen Gewinn zu erzielen. Ein Schmuggler unterstützt eine damit einverständene Person bei der Organisation und Durchführung ihres illegalen Grenzübertritts. Somit ist der Grenzübertritt an sich das Ziel der Vereinbarung und zwischen den beiden Akteuren bzw. Akteurinnen kommt nur ein oberflächlicher Kontakt zustande. Ein Händler wiederum rekrutiert oder verbringt eine Person durch ein Mindestmaß an Täuschung oder Zwang, woraus gewissermaßen längerfristige (für die betroffene Person ungewollte) Verbindlichkeiten entstehen (vgl. Weitzer 2015: 225).

⁸ Wie z. B. „[...] Urkundenfälschung, Drogenhandel, Cyberkriminalität, Kinderpornografie, das Schleusen von Migranten und Sozialbetrug.“ (European Commission 2016: 10).

Menschenhandel vs. Menschenschmuggel



Beide Phänomene können in vielen Fällen größere Schnittstellen aufweisen. Eine Person kann eine Schleusung freiwillig in Betracht ziehen und erst im Verlauf des Verbringens („smuggling“) durch den Schleuser unter Druck gesetzt werden (z. B. durch das Androhen, jemanden in einem unbekanntem Land zurückzulassen oder Gewalt auszuüben, insofern nicht mehr Geld für den Transport gezahlt wird, als ursprünglich vereinbart wurde („trafficking“)). Die dadurch erzeugte Abhängigkeit und eingeschränkten rechtlichen Möglichkeiten werden ausgenutzt, um die Person auszubeuten und einen eigenen Vorteil daraus zu erlangen.

Der Menschenschmuggel kann auch, sofern von der betroffenen Person keine freiwillige Einwilligung zum Verbringen in ein anderes Land gegeben wird, Teil des Menschenhandels sein. Menschenhandel kann jedoch auch eine Folge von Menschenschmuggel sein, sobald die Kosten für die zunächst selbstgewählte Schleusung nicht gezahlt werden können und sich dadurch eine Abhängigkeit zum Schleuser oder einer dritten Person ergibt, um den notwendigen Geldwert zu erwirtschaften. Der Prozess der Schleusung ist in jedem Fall mit dem erfolgreichen Grenzübertritt abgeschlossen, wohingegen beim

Menschenhandel das Ziel der Ausbeutung i. d. R. erst nach dem erfolgten Grenzübertritt erfüllt wird (vgl. Heppe 2013).

EXKURS SKLAVEREI

Abgrenzung zur Sklaverei

Sklaverei wird in Artikel I des UN-Übereinkommens definiert als der „Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden“. Auch der Begriff der Leibeigenschaft geht mit Sklaverei einher und wird, entsprechend des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken in Artikel I (vom 07.09.1956) definiert.

Da Menschenhandel in zahlreichen Publikationen als „moderne Sklaverei“ (Heppe 2013: 27) bezeichnet wird, soll eine kurze Abgrenzung der beiden Begriffe erfolgen. Kevin Bales beschreibt Sklaverei als die uneingeschränkte Kontrolle über eine Person, durch Anwendung von Gewalt und Entzug jeglicher Freiheiten, mit dem Ziel der wirtschaftlichen Ausbeutung. (vgl. Bales 2004: 6). Daraus lässt sich ableiten, dass **Sklaverei der eigentlichen Ausbeutungshandlung vorgelagert** ist und deren Vorbereitung dient. Sklaverei kann somit als ein Zustand verstanden werden, der durch den Menschenhandel herbeigeführt wird und aus dem heraus eine ausbeuterische Handlung erfolgen soll. In der Regel wird dann von Sklaverei gesprochen, wenn eine rechtliche Abhängigkeit durch einen Vertrag zwischen Käufer bzw. Käuferin und Verkäufer bzw. Verkäuferin erzeugt wird, sozusagen der Ware, dem Sklaven, durch das Zustandekommen des Vertrages die Möglichkeit des Zugangs zum Rechtssystem auf legitimer Grundlage verwehrt würde. Dies käme einer Verdinglichung gleich und würde die Würde des Menschen in höchstem Maße verletzen.

Verständnis von Ausbeutung

Ausbeutung im lexikalischen Sinne bedeutet, sich etwas zu Nutze machen, sozusagen jemanden oder etwas zum eigenen Vorteil nutzen. (vgl. Duden 2017). Ausbeutung im globalen Sinne umfasst jedoch weit mehr. Es lässt sich als „*bewusstes Ausnutzen eines auf Dauer angelegten Abhängigkeitsverhältnisses zur Erzielung übermäßiger Vorteile*“ beschreiben. (Heppe 2013: 18f).

Insbesondere Minderjährige sind den i. d. R. erwachsenen Täterinnen und Tätern auf Grund ihrer körperlichen sowie geistigen Unterlegenheit schutzlos ausgeliefert. Im Sinne wirtschaftlicher Ausbeutung wird im Rahmen von Menschenhandel eine gewissenlose und unangemessene Nutzung von Leistungen oder Tätigkeiten von Opfern zur Gewinnerzielung verstanden. Diese ist meist längerfristig angelegt. Ausbeutung liegt demnach auch dann vor, wenn entsprechend der Umstände des Einzelfalls ein **nicht vertretbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung** vorliegt. (vgl. Deutscher Bundestag 2016).

EXKURS: KINDERHANDEL

Kinderhandel



Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25.05.2000 definiert den Handel mit Kindern in Artikel 2:

„Im Sinne dieses Protokolls bedeutet a) "Verkauf von Kindern" jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird [...].“

Im deutschen Strafrecht wird unter Kinderhandel im engeren Sinne der **Handel zu Adoptionszwecken** und sämtliche damit verbundene Tätigkeiten verstanden (z. B. Vermittlung). Dieser ist in § 236 StGB geregelt. Deutschland weicht damit vom internationalen Verständnis des Kinderhandels ab. Adoptionshandel, der hierzulande häufig mit Kinderhandel gleichgesetzt wird, wird ähnlich wie Heiratshandel **strafrechtlich nicht als Menschenhandel verfolgt**, da dabei keine bewussten Nachteile (weder durch den Vermittler/die Vermittlerin bzw. den Verkäufer/ die Verkäuferin, noch durch die Adoptiveltern) für das Kind geschaffen werden – es sei denn, die Kinder würden zu einem der im Kontext Menschenhandel strafbaren (Ausbeutungs-)Zwecke ge- bzw. verkauft.

5 Forschungsgegenstand - Lagebeschreibung

5.1 Deutschland

In Deutschland wird Menschenhandel in zwei offiziellen statistischen Quellen erfasst: der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und dem Bundeslagebild (BLB) Menschenhandel des BKA.

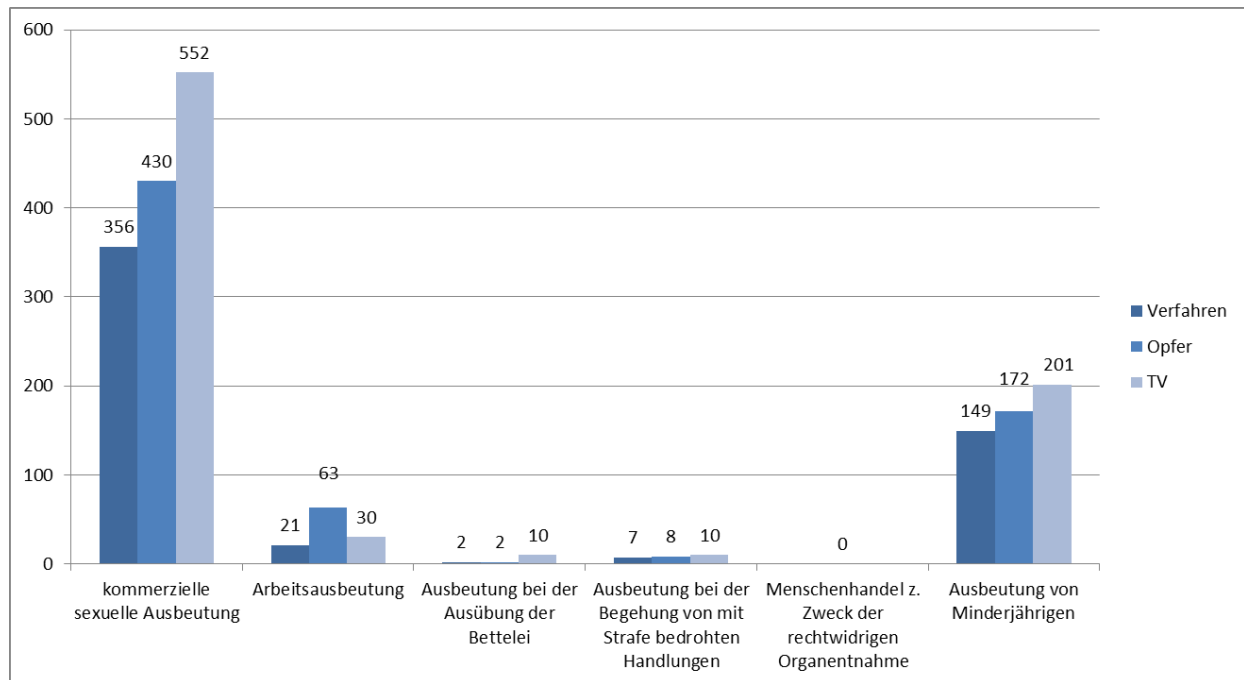
Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik jede bekannt gewordene Straftat als ein „Fall“ geführt wird, kann es zu einer **Überzählung der Opferzahlen** kommen. Obgleich Tatverdächtige anhand einer Personenkennzahl erfasst werden und somit nahezu ausgeschlossen ist, dass diese mehrfach in die Statistik einfließen, ist dies bei Opfern nicht möglich. Opfer werden im Zuge jeder Tathandlung neu in der Statistik berücksichtigt. Aus diesem Grund entsteht eine Differenz zwischen den Angaben in der Polizeilichen Kriminalstatistik und dem Bundeslagebild Menschenhandel, welches jährlich zu einem festen Zeitpunkt von den Landeskriminalämtern zugelieferte Straftatbestände des MH-sexuelle Ausbeutung (§ 232a StGB), MH-Arbeitsausbeutung (§ 233a StGB), Förderung des MH (§ 233a StGB), Ausbeuten von Prostituierten (§ 180a StGB) und Zuhälterei (§ 181a StGB) beinhaltet (bzw. ab 2016 auch – wie oben bereits beschrieben – Straftaten der kommerziellen sexuellen Ausbeutung erfasst).

Laut der Erfassung der Polizeilichen Kriminalstatistik wurde im Berichtszeitraum Januar 2012 bis Dezember 2017 in Deutschland in 3.285 Fällen wegen Menschenhandels gem. §§ 232, 233 und 233a StGB polizeilich ermittelt. Dabei handelte es sich in 2.616 Fällen um MH-sexueller Ausbeutung, in 311 Fällen um MH-Arbeitsausbeutung und in 141 Fällen um die Förderung des Menschenhandels. Bei einer Aufklärungsquote von durchschnittlich etwa 87 Prozent wurden insgesamt 3.398 Tatverdächtige und 3.520 Opfer identifiziert. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger lag bei knapp 70 Prozent (2.384 Personen). Nicht enthalten sind die Zahlen zur Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei, sowie Daten zu kommerzieller sexueller Ausbeutung, die nicht als Menschenhandel geführt wurden.⁹

Aus den Ermittlungsverfahren, die für das Bundeslagebild Menschenhandel jährlich zugeliefert werden, konnten von 2012 bis 2018 744 minderjährige Opfer identifiziert werden. Auffällig ist, dass im Berichtszeitraum lediglich drei Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft von Minderjährigen und ein Verfahren wegen Ausbeutung Minderjähriger bei der Ausübung der Bettelei zugeliefert wurden. Für den Straftatbestand der Ausbeutung Minderjähriger bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wurde im Berichtsjahr 2018 erstmalig fünf Verfahren zugeliefert. Bezüglich der Ausbeutung Minderjähriger zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme wurden, wie auch bei den Erwachsenen, keine Verfahren registriert.

⁹ (vgl. BKA PKS 2018. Tabelle 01 und Tabelle 91).

Abbildung 1: Anzahl der Ermittlungsverfahren, Opfer und Tatverdächtigen des Menschenhandels in Deutschland 2018.

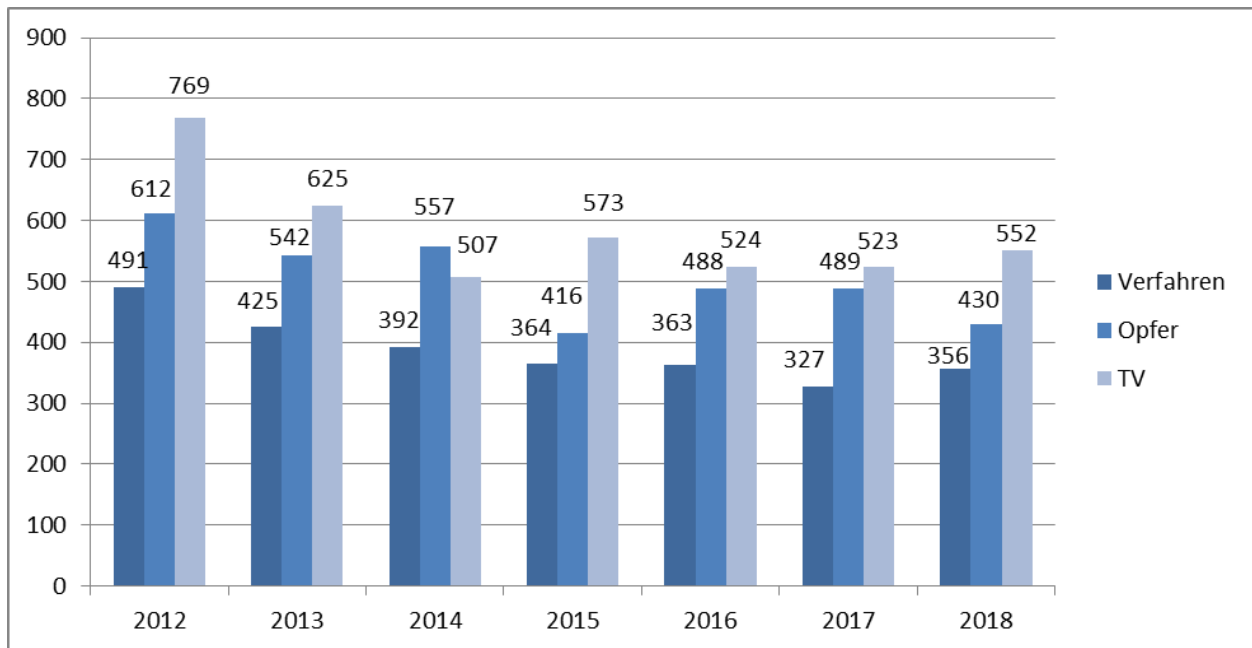


Quelle: BKA 2018 eigene Darstellung.

SEXUELLE AUSBEUTUNG LAGE

Während in Deutschland im Berichtsjahr 2012 im Rahmen von 491 Ermittlungsverfahren (EV) 612 Opfer sexueller Ausbeutung identifiziert und 769 Tatverdächtige (TV) ermittelt werden konnten, wurden 2018 in 356 Ermittlungsverfahren 430 Opfer identifiziert und 552 Tatverdächtige ermittelt (vgl. Abbildung 2). Der deutlich geringere Anteil geführter EV sowie identifizierter Opfer und Tatverdächtiger geht jedoch nicht automatisch mit einem Rückgang des Deliktes einher. Vielmehr können die gestiegene Komplexität der Organisationsstrukturen, die Professionalisierung des Tätervorgehens und die Knappheit behördlicher Ressourcen, die zur Identifikation kommerzieller sexueller Ausbeutung notwendig wären, als Ursache vermutet werden.

Abbildung 2: Anzahl der Ermittlungsverfahren, Opfer und Tatverdächtigen des Menschenhandels zum Zweck der kommerziellen sexuellen Ausbeutung 2012-2018.



Quelle: Bundeslagebilder 2012-2018, eigene Darstellung.

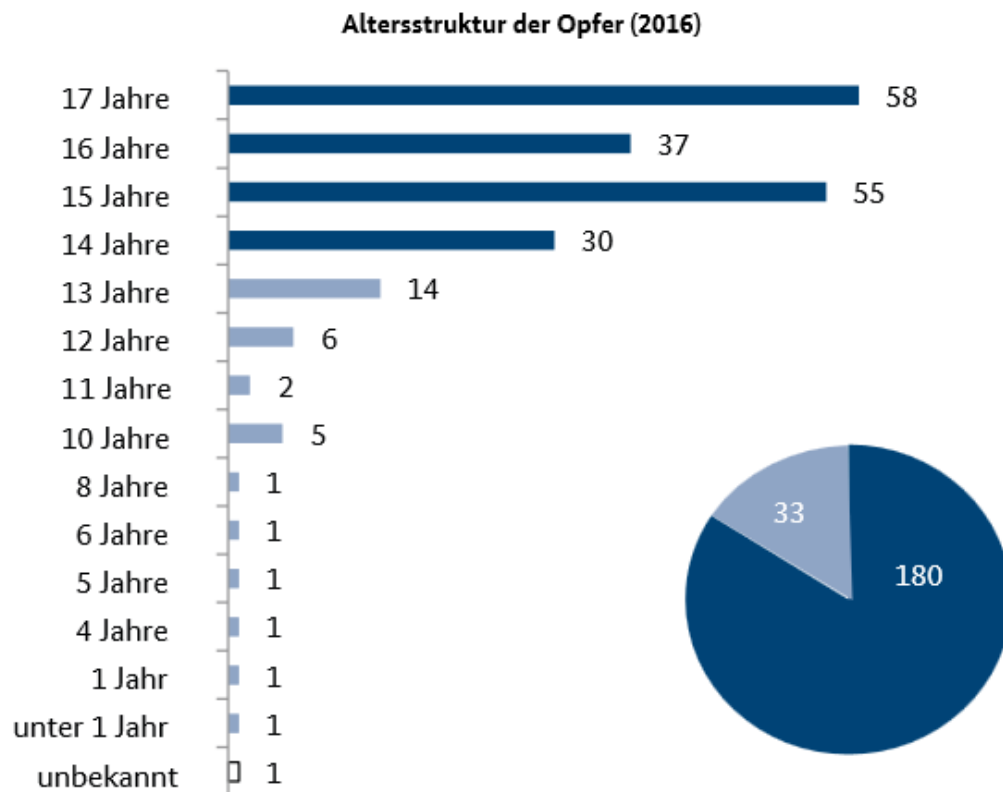
Die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren wird bereits seit Jahren auf Grund polizeilicher Maßnahmen initiiert. Die Fallzahlen variieren von Bundesland zu Bundesland auf Grund verschiedener Faktoren „wie z. B. der Dimension des „[...] Rotlichtmilieus“, der Schwerpunktsetzung der Polizei bzw. der Existenz spezieller Milieudienststellen [...]“ (BKA 2017b: 4). Während im Jahr 2012 91 EV mit minderjährigen Opfern geführt wurden, waren es in den Folgejahren 63 (2013), 56 (2014), 73 (2015) und 62 (2016). Neu ist, dass erstmalig im Rahmen der Fallabfrage für die Erstellung des Bundeslagebildes 2016 auch Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung in die Statistik einfließen, die noch einmal 83 zusätzliche Verfahren ausmachten.¹⁰ Im Berichtsjahr 2017 gingen die Fallzahlen dann um 11,1 Prozent auf 128 Verfahren zurück und erreichten im Jahr 2018 mit einem Anstieg auf 142 einen Wert, der in etwa dem Ausgangswert von 2016 entspricht (BKA 2019: 28).

34 der in 2018 identifizierten Opfer waren unter 14 Jahre alt, 130 zwischen 14 und 17 Jahren. Dennoch sind die Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung überwiegend ältere Minderjährige wie Abbildung 3 für das Berichtsjahr 2016 verdeutlicht.¹¹

¹⁰ Somit weist das BLB 2016 insgesamt 145 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen aus.

¹¹ Für die BLB 2017 und 2018 fehlt eine entsprechend dezidierte Altersaufschlüsselung der Opfer im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger, so dass zur Veranschaulichung hier auf das Berichtsjahr 2016 zurückgegriffen werden muss.

Abbildung 3: Altersstruktur minderjähriger Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung 2016.

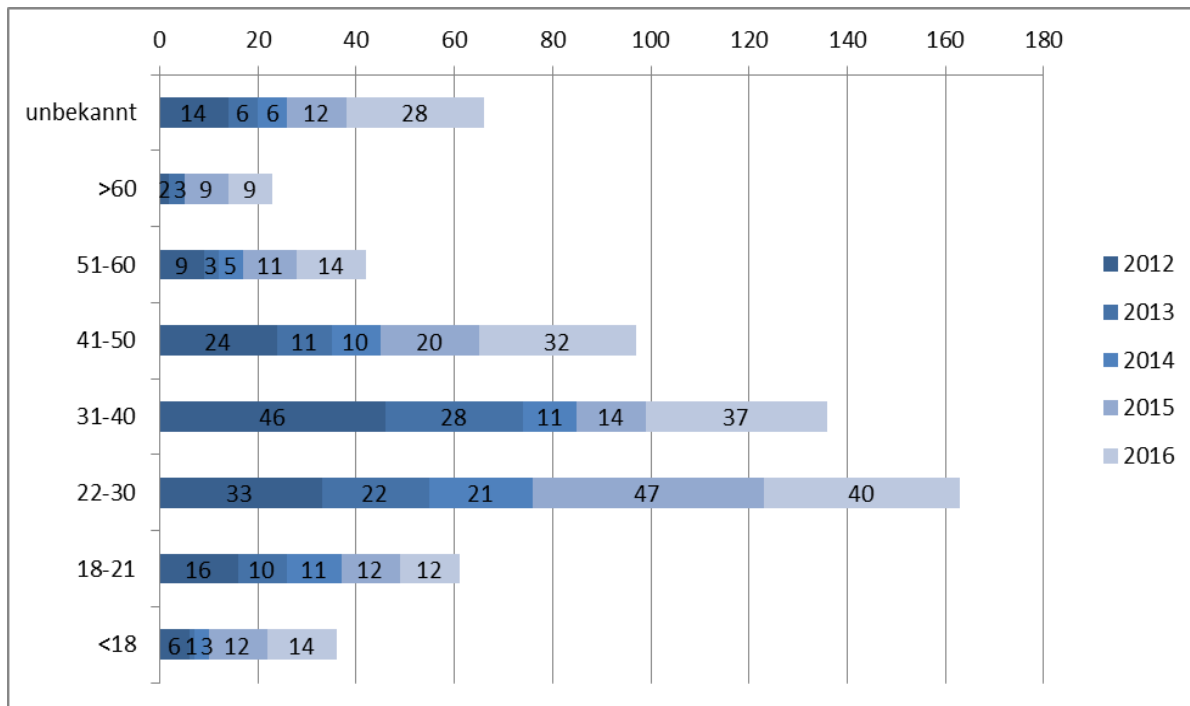


Quelle: BKA 2017b: 18.

Der weit überwiegende Teil der Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung ist weiblich und deutscher Herkunft und wird fast ausschließlich im Bereich der Prostitution identifiziert (vgl. BKA 2018: 28f). Unter den nicht deutschen Opfern dominieren im Berichtsjahr 2018 nigerianische und ungarische Minderjährige. Betrachtet man jedoch die Staatsangehörigkeiten der im Kontext Menschenhandel identifizierten Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung über den gesamten Berichtszeitraum wird deutlich, dass die Hauptherkunftsländer der Opfer Deutschland, Bulgarien und Rumänien sind. Wie oben bereits deutlich wurde, stammen Opfer und Tatverdächtige der Zwangsprostitution oft aus denselben Herkunftsländern.

Im Berichtszeitraum 2012 bis 2016 waren 260 TV des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil Minderjähriger höchstens 30 Jahre alt, knapp die Hälfte (299 von 624) der TV waren zwischen 22 und 40 Jahren alt. Minderjährig oder heranwachsend und somit möglicherweise nach Jugendstrafrecht zu verfolgen waren laut der Zulieferungen zum Bundeslagebild 97 Personen (15,5 Prozent der TV).

Abbildung 4: Altersstruktur Tatverdächtiger des Menschenhandels zum Zweck der kommerziellen sexuellen Ausbeutung zum Nachteil Minderjähriger in Deutschland 2012-2016.



Quelle: Bundeslagebilder 2012-2016, eigene Darstellung.

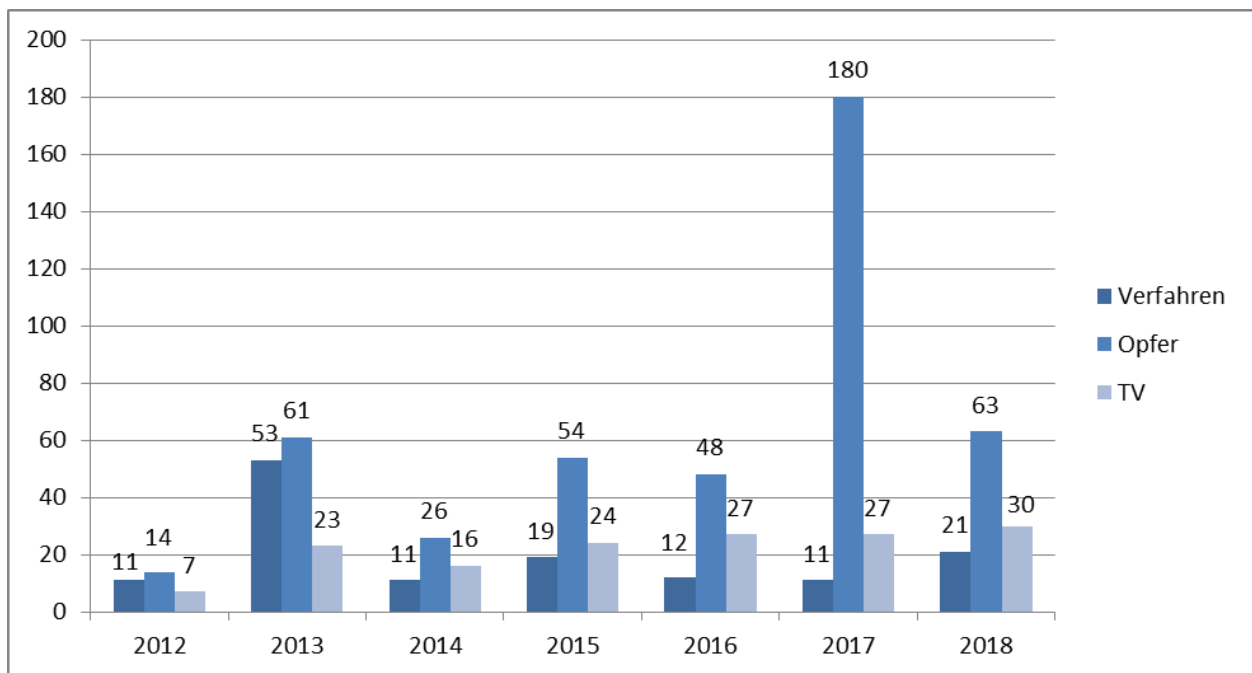
Während das Durchschnittsalter aller Tatverdächtigen wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung im Berichtszeitraum bei 34,7 Jahren lag, waren die TV in Fällen mit minderjährigen Opfern im Durchschnitt 1,5 Jahre jünger (33,39 Jahre).¹²

ARBEITSAUSBEUTUNG

Im Untersuchungszeitraum 2012 bis 2018 wurden im Rahmen von 138 Ermittlungsverfahren insgesamt 446 überwiegend männliche Opfer von Arbeitsausbeutung identifiziert, die aus der Ukraine, Polen und Bulgarien stammten (im Jahr 2018 stammte ein Großteil der Opfer aus der Ukraine und Vietnam). Es wurden 147 TV ermittelt. Branchen, in denen Arbeitsausbeutung bislang vorwiegend polizeilich identifiziert werden konnte, sind das Baugewerbe sowie die Gastronomie. „Erkenntnisse der Fachberatungsstellen, wonach Frauen vermehrt als Haushaltshilfen, Pflegekräfte oder Näherinnen in der Industrie ausgebeutet werden, lassen sich anhand der gemeldeten Verfahren bisher nicht bestätigen.“ (BKA 2017b).

¹² Da eine detaillierte Aufschlüsselung des Alters der Tatverdächtigen analog zu den Jahren 2012 bis 2016 für die Berichtsjahre 2017 und 2018 des BLB Menschenhandel nicht vorgenommen wurde, muss eine Ergänzung dieser Berichtsjahre in obiger Graphik unterbleiben. Dem BLB 2018 lässt sich jedoch entnehmen, dass Tatverdächtige im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung sowohl mit Opfern im Erwachsenenalter als auch mit minderjährigen Opfern im Durchschnitt 34 Jahre alt waren.

Abbildung 5: Anzahl der Ermittlungsverfahren, Opfer und Tatverdächtigen des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Deutschland 2012-2018.



Quelle: Bundeslagebilder 2012-2018, eigene Darstellung.

Zur Arbeitsausbeutung und deren Spezifika hinsichtlich minderjähriger Betroffener gibt es in Deutschland keine gesonderten Erkenntnisse. Bisher wurden lediglich drei Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung Minderjähriger polizeilich bekannt. In einem Fall handelt es sich um ein 17-jähriges männliches Opfer, welches durch einen Bekannten in dessen Reinigungsfirma zunächst mit eigenem Einverständnis beschäftigt und später ausgebeutet wurde (vgl. BKA 2017b). Im zweiten Fall wurde eine 15-jährige rumänische Staatsangehörige im Haushalt von ebenfalls rumänischen Staatsangehörigen ausgebeutet (BKA 2018: 26). Im dritten Fall schließlich bestand der Verdacht der unentgeltlichen Beschäftigung von zwei illegal in Deutschland aufhältigen Minderjährigen in einem gastronomischen Betrieb (2019: 33).

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik gab es im Jahr 2016 einen Fall der Arbeitsausbeutung mit einem unter-18-jährigen rumänischen Opfer und zwei Tatverdächtigen derselben Nationalität sowie zwei Fälle im Jahr 2013: bei beiden wurde jeweils ein minderjähriges rumänisches Opfer registriert und gegen ein bzw. drei rumänische Tatverdächtige ermittelt. Die Ermittlungen zu letzterem Fall fanden mit Verweis auf § 232 Abs. 3 Nr. 3 (gewerbs- oder bandenmäßige Begehung) statt.¹³ Alle drei Fälle der PKS wurden im Rahmen der Abfrage zur Erstellung der jeweiligen Bundeslagebilder nicht zugeliefert.¹⁴

¹³ Quelle: PKS-Abfrage / Sonderauswertung.

¹⁴ Ein möglicher Grund hierfür könnte eine vom Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung abweichende Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft sein. Dies kann jedoch, ebenso wie der Verfahrensausgang, auf Grund der verschlüsselten Erfassung der PKS Zulieferungen nicht rekonstruiert werden.

5.2 Europa/International

Um einen Einblick in die Situation Minderjähriger in Ausbeutungskontexten zu geben, erfolgt an dieser Stelle zunächst eine kurze Zusammenfassung zentraler Erkenntnisse aus dem **Europol-Bericht** des Jahres 2018 zu kriminellen Netzwerken in Bezug auf Menschenhandel und Ausbeutung von minderjährigen Opfern innerhalb der EU (Europol 2018).

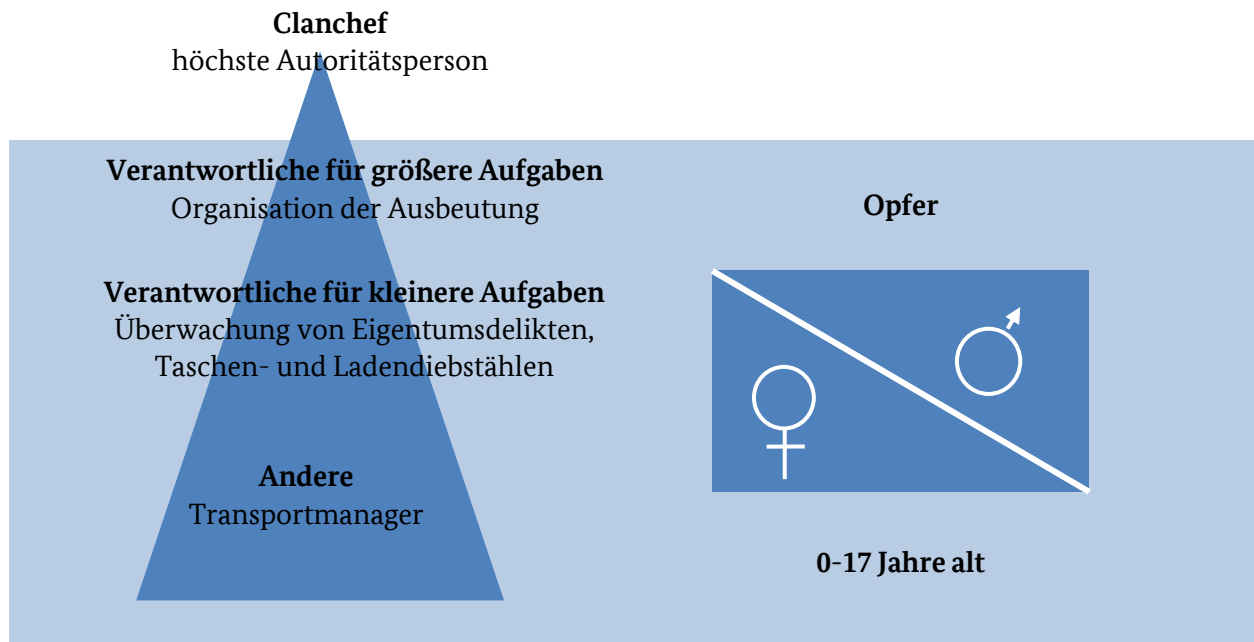
Außereuropäische **Menschenhändler-Netzwerke** sind laut Europol-Bericht mehrheitlich nigerianischer Herkunft und beuten meist Frauen sexuell aus. Die Menschenhändler-Netzwerke seien dabei meist eher klein (weniger als fünf TV) und vorrangig in einem Land aktiv. Eine Ausnahme stellen hierbei Familien-Clans dar (Europol 2018: 6). Der Handel und die Ausbeutung von männlichen Minderjährigen, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, stellt auf EU-Ebene noch immer ein unterrepräsentiertes Phänomen dar. Die Rolle der Frau bei der Ausbeutung sei in Netzwerken, welche Minderjährige ausbeuten, wesentlich zentraler als bei Netzwerken, welche erwachsene Opfer ausbeuten. Laut Bericht sind die südeuropäischen Staaten der Eintrittspunkt für nigerianische Opfer von Menschenhandel, welche dann u. a. in Deutschland zur Prostitution gezwungen werden. **Nigerianische OK-Gruppierungen** sind laut Bericht sowohl geografisch als auch logistisch gut organisiert und verfügen über fundierte Kenntnisse der jeweiligen europäischen Rechtssysteme (Europol 2018: 13f). Andere afrikanische Menschenhändler-Netzwerke beuten auch Minderjährige, insbesondere Mädchen, aus. Das Alter der Opfer ist dabei mehrheitlich unter zehn Jahren (Europol 2018: 17).

Gerade in Bezug auf die Migrationsströme sind Europol-Informationen zu Folge Kriminelle, die in Schleusung involviert sind, zu rund 20 Prozent auch in Menschenhandel involviert – eine **Polykriminalität von Schleuser-Netzwerken** sei zumindest nachzuweisen. Der Bericht verweist auch auf OK-Gruppierungen, welche sich auf minderjährige Opfer aus der EU zum Zweck der sexuellen Ausbeutung fokussieren. Charakteristisch für die OK-Gruppierungen sind die meist gleiche Herkunft von Täterinnen bzw. Tätern und Opfern.¹⁵ (Europol 2018: 28). Die Gruppierungen bestehen sowohl aus weiblichen als auch aus männlichen Mitgliedern, die sich oft in einer Beziehung miteinander befinden oder sich durch einen anderen Verwandtschaftsgrad auszeichnen. Weibliche Täterinnen werden eher im Rekrutierungsprozess und in der Verwaltung der Finanzen eingesetzt, wohingegen männliche Täter Aufgabenbereiche in den Bereichen Transport, Beschaffung von Wohngelegenheiten sowie Organisation und Überwachung der Ausbeutung selbst übernehmen. Anfällig für die Rekrutierung durch vorgenannte Gruppierungen sind insbesondere Minderjährige in schlechten sozialen und ökonomischen Verhältnissen, aber auch obdachlose Kinder oder Kinder in Waisenhäusern¹⁶. Weiterhin berichtet Europol von der vermehrten **Online-Vermarktung der sexuellen Dienstleistungen** der Opfer. Menschenhändlerinnen und Menschenhändler, die sich auf die Ausbeutung Minderjähriger fokussieren, arbeiten abgeschotteter und versuchen vermehrt durch **Verschleierungsmaßnahmen** das Entdeckungsrisiko möglichst gering zu halten (Europol 2018: 29). Diese beinhalten, u. a. auch den Opfern bei einem möglichen Zugriff durch die Polizei genaue Anweisungen zum Verhalten an die Hand zu geben (Europol 2018: 30).

¹⁵ In manchen Fällen waren die TV auch unterschiedlicher Herkunft, wobei ein Teil aus dem Herkunftsland des Opfers stammte und der andere Teil aus dem Zielland der Ausbeutung.

¹⁶ Vgl auch: Dekker et al. 2016: 30.

Abbildung 6: Ausbeutung Minderjähriger durch familiäre Clans.



Quelle: Europol 2018: 31.

Ein Phänomen, welches schon seit Jahren durch europäische Behörden gemeldet wird, ist die Ausbeutung von Minderjährigen durch sog. **Familien-Clans**. Dabei kann es sich bei den Ausgebeuteten um die eigenen Kinder, um Kinder innerhalb einer Großfamilie bzw. innerhalb weiterer verwandtschaftlicher Strukturen oder um außerfamiliäre Kinder handeln. Die Minderjährigen werden bspw. im Bereich Eigentumsdeliktualität ausgebeutet oder zur Bettelerei gezwungen. Einige Opfer in diesen Strukturen werden auch sexuell ausgebeutet oder die Identitäten der Kinder werden zum Betrug bei Sozialleistungen genutzt (Europol 2018: 30, 31, 33). Die Opfer bzw. die Familien-Clans stammen mehrheitlich aus Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Rumänien und der Slowakei. Die Familienmitglieder halten sich meist über mehrere Länder hinweg verteilt auf, was eine Rotation der Opfer während des Ausbeutungsprozesses vereinfacht (Europol 2018: 32). Auch ist von sog. Trainingszentren die Rede, in denen den Minderjährigen unter Anleitung durch Familienangehörige oder den Familien nahestehende Personen etwa das Stehlen oder Techniken des Bettelns beigebracht werden, bevor diese dann in verschiedenen europäischen Länder verteilt und unter Anwendung des Erlernenen ausgebeutet werden (Europol 2018: 32, 33).

Arbeitsausbeutung ist, laut Europol, ein **statistisch unterrepräsentiertes Phänomen** – gleichwohl wurden einige Fälle gemeldet, in denen es zur Arbeitsausbeutung von minderjährigen Jungen und Mädchen zwischen 13 und 18 Jahren kam. TV stammten, genau wie die Opfer, meist aus Bulgarien, Rumänien, Polen und der Slowakei. Die Gruppierungen waren mit drei bis sieben TV vergleichsweise klein und in Zellen organisiert (Europol 2018: 34). Die Rekrutierung sei meist in Verbindung mit der Familie zu sehen. Aber auch die vorrangig bei der sexuellen Ausbeutung eingesetzte Loverboy-Methode wurde in einigen Fällen der Arbeitsausbeutung beobachtet. Auch das Internet als Kommunikationsmittel trägt seinen Teil zum Rekrutierungsprozess bzw. der Kontaktaufnahme bei. Die Mehrheit der Opfer wurde im landwirtschaftlichen Sektor ausgebeutet (Europol 2018: 35).

Global Report on Trafficking in Persons



Der Global Report On Trafficking In Persons 2016 des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) basiert auf den Angaben von Staatsregierungen, NGOs und internationalen Organisationen. Der Schwerpunkt liegt auf der potentiell erhöhten Vulnerabilität von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlingen, auf der Strecke oder im Zielland Opfer von Menschenhandel zu werden. Grundlage sind Daten aus bekannt gewordenen Fällen der Jahre 2012 bis 2014, die bei Staatsregierungen erhoben oder aus frei zugänglichen, offiziellen nationalen Daten (u. a. Berichten von Justizministerien, Polizeibehörden) bezogen wurden (UNODC 2016).

Eine für das vorliegende Forschungsprojekt zentrale Erkenntnis ist, dass **südosteuropäische Betroffene** in vielen europäischen Ländern, jedoch nicht in anderen Regionen der Welt als Opfer von Ausbeutung identifiziert wurden. Die Ausprägung der südosteuropäischen Menschenhandelsströme scheint somit eine regionale Dimension zu haben.¹⁷ Ob dies gleichwohl auch für die Zielgruppe der Minderjährigen gilt oder ob es hier Abweichungen gibt, geht aus dem Bericht nicht hervor. Der Bericht verdeutlicht weiterhin, dass die Menschenhandelsströme von Südosteuropa nach West- und Südeuropa kontinuierlich ansteigen und die Hauptherkunftsländer der aus west- und südeuropäischen Staaten stammenden Betroffenen Mitgliedsländer der Europäischen Union sind (2009: 35

Prozent, 2011: 40 Prozent und 2014: 47 Prozent identifizierter Betroffener; UNODC 2016: 76f.).

Während der letzten zehn Jahre ist ein weltweiter **Anstieg innerstaatlicher Menschenhandelsfälle** zu verzeichnen. 18 Prozent der zwischen 2012 und 2014 rund 13.000 identifizierten Betroffenen in der Sub-Region wurden innerhalb des eigenen Landes zum Opfer von Menschenhandel (UNODC 2016: 75). Auch der Europol-Bericht 2018 bestätigt die gemeinsame Ethnie als Merkmal der Menschenhändler-Netzwerke (Europol 2018: 6). Daraus ist jedoch nicht automatisch auf ein tatsächlich häufigeres Vorkommen von nationalen Menschenhandelsdelikten zu schließen – vielmehr spiegeln sich in den höheren Zahlen auch das gesteigerte Bewusstsein für das Phänomen in all seinen Ausprägungen ebenso wie die intensivierten Bekämpfungsaktivitäten auf nationaler oder gar lokaler Ebene wider.

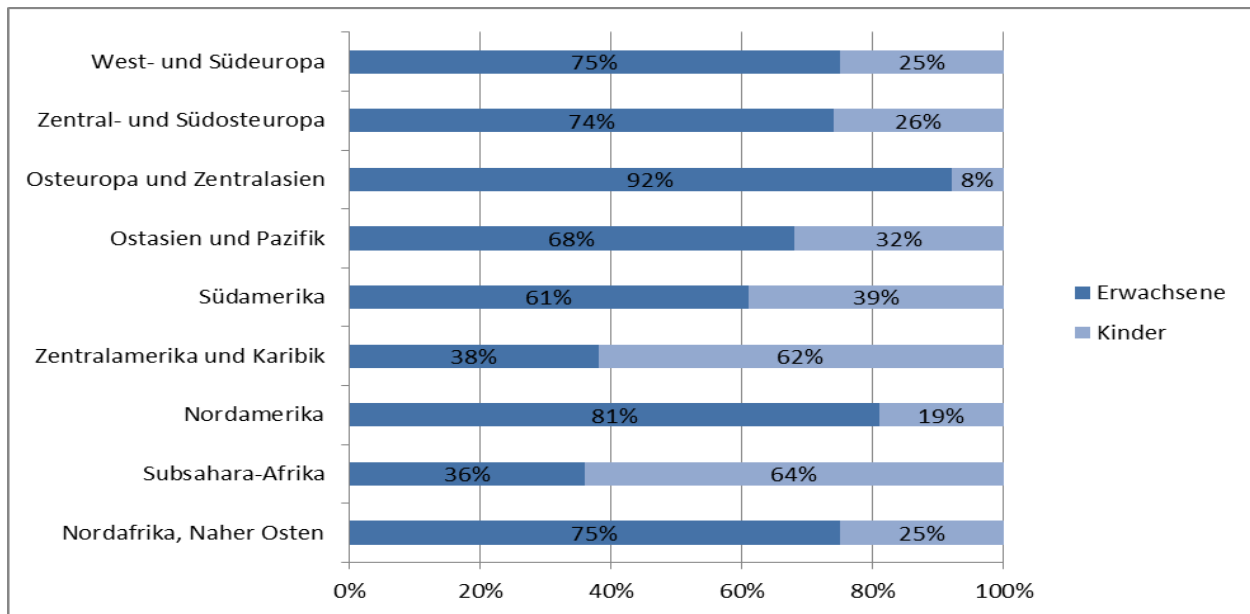
¹⁷ Im UNODC-Report werden Deutschland der Sub-Region „Western and Southern Europe“ und Bulgarien sowie Rumänien der Sub-Region „Central and South-Eastern Europe“ zugeordnet. Die hier zugrundeliegenden Informationen beziehen sich im Wesentlichen auf „Western and Southern Europe“.

Abbildung 7: Herkunft der in West- und Südeuropa festgestellten Opfer des Menschenhandels 2014.



Quelle: UNODC 2016: 75.

Abbildung 8: Anteil Erwachsener und Kinder unter den festgestellten Opfern des Menschenhandels nach Herkunftsregion 2014.



Quelle: UNODC 2016: 11.

Laut UNODC 2016 haben Opfer und Täterinnen bzw. Täter in den meisten Fällen denselben **kulturellen Hintergrund**. Die Gemeinsamkeit werde zum vertrauensbildenden Element und erleichtere somit das Vorgehen der Täterinnen und Täter – insbesondere im Hinblick auf die Rekrutierung potentieller Opfer.

Menschenhändlerinnen und Menschenhändler in Herkunftsländern seien oftmals selbst Staatsangehörige dieser Länder, während jene, die sich in den Zielländern aufhalten, die Staatsangehörigkeit des Ziellandes oder die des Herkunftslandes des Opfers besäßen. **Markant für west- und südeuropäische Länder** ist der größere Anteil ausländischer im Vergleich zu nationalen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die nach Angaben des UNODC-Reports des Menschenhandels überführt wurden. Demnach besaßen 2014 60 Prozent¹⁸ der Verurteilten nicht die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem die Verfahren geführt wurden, sondern i. d. R. die der Opfer oder seltener auch eine dritte. Am häufigsten wurden in der Sub-Region Menschenhändlerinnen und Menschenhändler südosteuropäischer Nationalitäten (28 Prozent), gefolgt von Staatsangehörigen aus Afrika und dem Mittleren Osten (13 Prozent; hier: hauptsächlich Westafrika) verurteilt. Auch Menschenhändlerinnen und Menschenhändler aus Asien und Amerika konnten überführt werden, was die internationale Dimension des Menschenhandels in der Region verdeutlicht (UNODC 2016: 73). (vgl. UNODC 2016).

In West- und Südeuropa **identifizierte Menschenhandelsopfer** stammten hauptsächlich aus Süd-Osteuropa (33 Prozent), aus dem jeweiligen Land (18 Prozent) oder der Region (zwei Prozent) in der sie identifiziert wurden, aus dem südlichen Afrika (16 Prozent) oder aus Zentraleuropa (14 Prozent). Die Europäische Kommission fasst in ihrem Bericht zu **Hochrisikogruppen** sechs Formen des Handels mit Kindern zusammen, wobei die sexuelle Ausbeutung innerhalb Europas, nach Europa und durch Grooming unterschieden wird. Kinder der ersten Gruppe seien vordergründig Mädchen bei einer steigenden Anzahl betroffener Jungen zwischen 14 und 18 Jahren, die in der Prostitution in west- und nordeuropäischen Bordellen ausgebeutet werden und im Wesentlichen aus Zentral- und Osteuropa stammten. Auch der zweiten Gruppe gehörten hauptsächlich 15- bis 18-jährige Mädchen an, die meist aus dem südlichen Afrika nach Europa verbracht werden und häufig bis ins Erwachsenenalter in der Ausbeutungssituation verblieben. Daraus lässt sich ableiten, dass besonders **Minderjährige (kurz) vor dem Eintritt in die Volljährigkeit** attraktiv für Menschenhändler sind. In der dritten Gruppe werden die sog. Loverboy-Fälle zusammengefasst, bei denen die zwischen zwölf und 18 Jahre alten Opfer durch eine Liebesbeziehung gezielt in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Täter gebracht und ebenfalls der Prostitution zugeführt werden (vgl. European Commission 2015). Weltweit nimmt nach wie vor die sexuelle Ausbeutung den größten Anteil an allen Ausbeutungsformen ein, gefolgt von Arbeitsausbeutung. In wesentlich geringerer Häufigkeit sei auch von anderen Ausbeutungsformen berichtet worden.¹⁹

Insgesamt 120 Fälle des **Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme** wurden zwischen 2012 und 2014 berichtet. Sie stammten hauptsächlich aus zehn Ländern Zentral-, Südost- und Ost-Europas, Zentralasiens, Nordafrikas, Südamerikas und dem Nahen Osten (vgl. UNODC 2016: 31). Darüber hinaus wurden jeweils ein Fall pro Jahr aus Belgien, drei Fälle aus Bulgarien und ein Fall aus Polen gemeldet (vgl. UNODC 2016a).

In West- und Südeuropa wurden die meisten Opfer sexueller Ausbeutung identifiziert, der Anteil der Opfer von Arbeitsausbeutung machte zwischen 20 und 30 Prozent aller identifizierten Menschenhandelsopfer aus.

¹⁸ Nur die Region Nordafrikas und Mittlerer Osten hat im Rahmen der Abfrage einen noch höheren Anteil wegen Menschenhandels ausländischer Verurteilter berichtet (vgl. UNODC 2016: 73).

¹⁹ “[...] trafficking for the purpose of begging, for committing various illegal activities, for forced and sham marriages, for child soldering, for baby selling/illegal adoption, for the production of pornographic material, for human sacrifice, for the removal of body parts, for different combinations of mixed exploitation (for example, sexual exploitation and forced labour in domestic servitude), as well as the trafficking of pregnant women for the purpose of selling their babies.” (UNODC 2016: 31).

Die Europäische Kommission fasst in Ihrem Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels in den Mitgliedstaaten neben der sexuellen und der Arbeitsausbeutung ebenfalls „andere“ Formen der Ausbeutung, die im Zeitraum 2013/2014 etwa 12 Prozent²⁰ ausmachten, zusammen.

Von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sei auch berichtet worden, dass es eine Tendenz zur Ausbeutung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen und von Roma-Angehörigen zum Zwecke der Zwangsbettelei gebe. Der „**multifunktionale**“ Einsatz von Ausbeutungsoptionen sei in mehreren Ländern zu beobachten. So sei von Betroffenen berichtet worden, die „[...] sowohl der Arbeits- als auch der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind oder zu Zwecken der Arbeitsausbeutung gehandelt werden und auch dazu gezwungen werden, kriminellen Aktivitäten nachzugehen“ (Europäische Kommission 2016b: 8).

Im UNODC Report wird von einem deutlichen **Anstieg des Anteils kindlicher Opfer** während der letzten zehn Jahre berichtet: 28 Prozent im Jahr 2014 (20 Prozent weiblich, acht Prozent männlich) gegenüber 13 Prozent im Jahr 2004 (zehn Prozent weiblich, drei Prozent männlich). In West-, Zentral- und Süd- bzw. Südosteuropa habe der Anteil der unter-18-jährigen Opfer im Jahr 2014 ein Viertel (18 Prozent weiblich, sieben Prozent männlich) betragen, ebenso wie in Nordafrika und dem Mittleren Osten. Weniger Kinder seien nur in Nordamerika (19 Prozent) sowie Osteuropa und Zentralasien (acht Prozent) identifiziert worden. In Zentralamerika und der Karibik sowie in Sub-Sahara Afrika seien rund zwei Drittel der identifizierten Opfer minderjährig (62 Prozent bzw. 64 Prozent) (UNODC 2016: 11). Aus den Auswertungen des UNODC Berichts geht ebenfalls hervor, dass Staaten mit einem jüngeren Durchschnittsalter der Bevölkerung auch ein erhöhtes Aufkommen des Menschenhandels mit Minderjährigen zu verzeichnen scheinen. Die Autoren führen dies auf eine möglicherweise leichtere Ansprache von Kindern durch Menschenhändlerinnen und Menschenhändler zurück, da ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung einen größeren Teil ausmache und somit die potentielle Zielgruppe in breiterem Maße und leichter zugänglich erscheine. Faktoren, die zur Bestimmung der Nachfrage nach Kindern eine Rolle spielten, seien der Zugang zu Bildung sowie die Existenz von Versorgungsstrukturen und Schutzeinrichtungen, ebenso wie ein (vertrauenswürdiges) Strafverfolgungssystem (UNODC 2016: 26). In Ländern mit größerem Wohlstand sei die Zahl der Feststellungen minderjähriger Opfer deutlich höher, als in weniger entwickelten Ländern (UNODC 2016: 25f).

5.3 Akteure und Kooperationen

Auf Grund der internationalen Dimension des Menschenhandels engagiert sich Deutschland nicht nur national, sondern auch transnational in der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens.

Zu den Beispielen für international ausgerichtete Projekte zur Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung zählen u. a. die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) „**Gute Arbeit weltweit durch nachhaltige Lieferketten fördern**“, das Projekt „**Menschenhandel in Lieferketten durch Regierungspraktiken verhindern**“ zur Förderung ethischer Standards im

²⁰ „Menschenhandel zwecks Zwangsbettelei, zu Zwecken krimineller Aktivitäten, Zwangsheirat, Scheinehen oder Organentnahme, Handel mit Kleinkindern und jungen Kindern zu Zwecken der Adoption, Menschenhandel mit Schwangeren zum Verkauf der Neugeborenen, Menschenhandel zu Zwecken der Erzeugung von Cannabis und Menschenhandel zu Zwecken des Drogenschmuggels oder des Verkaufs von Drogen.“ (Europäische Kommission 2016b: 8). Der unterschiedliche prozentuale Anteil im Vergleich zum UNODC Bericht liegt einerseits an dem abweichenden Berichtszeitraum (UNODC: 2012-2014; EK: 2013/14) und andererseits an der globalen bzw. europäischen Ausrichtung.

Beschaffungswesen durch das BMAS in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt (AA) und das Projekt „**Strom**“ in Kooperation des BMAS mit dem Ostseerat zur Einbindung von Diplomaten in die Erkennung von Menschenhandel (vgl. GRETA 2017).

Im Jahr 2008 hat der Ostseerat²¹ Minderjährige in den Fokus seiner Arbeit gerückt und den **Aktionsplan „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Handel mit Kindern“** verabschiedet. Dieser soll durch verstärkte internationale Zusammenarbeit die Unterstützung betroffener Minderjähriger verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich als Mitgliedsstaat am kontinuierlichen Austausch. Als ein zielgruppenspezifisches Beispiel, welches auf dem gemeinsamen Aktionsplan des Ostseerates basiert, gilt das Projekt **„Baltic Sea Region – Information Management to Prevent Trafficking“**, in dessen Rahmen Expertenbefragungen in verschiedenen Ostseeanrainerstaaten durchgeführt wurden, um „[...] die Informationsstrukturen zum Handel mit Kindern in den europäischen Ländern zu verbessern.“ (BMFSFJ 2011: 60).

Bis 2014 fungierte in Deutschland das Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (**IzKK**) als nationaler Kooperationspartner für die Expert Group on Children at Risk (EGCC)²². Die EGCC (auch bekannt als CAR²³) verfügt über eine Children at Risk Unit, die Entscheidungen des CAR umsetzt und Projekte und Kooperationen in den Ostseeanrainerstaaten²⁴ implementiert. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten, die in Deutschland zum Thema Kinderhandel arbeiten, wird hierdurch der Wissenstransfer im Netzwerk des Ostseerates gesichert.

Innerhalb der Bundesregierung ist das Thema Menschenhandel bei verschiedenen Ministerien angegliedert. Die älteste AG ist die **Bund-Länder-AG (BL-AG) Menschenhandel**, welche im Jahr 1997 als BL-AG Frauenhandel durch die Bundesregierung gegründet wurde und zunächst ausschließlich auf diese thematische Fokussierung ausgerichtet arbeitete. Auf Grund der Komplexität und der vielfältigen Erscheinungsformen von Ausbeutung wurde sie mittlerweile umbenannt und widmet sich nunmehr allen Ausbeutungsformen des Menschenhandels. Die BL-AG Menschenhandel koordiniert sämtliche Aktivitäten der mit Menschenhandel befassten Akteure. Ihr gehören die zuständigen Bundesresorts, das BKA sowie Vertreter der Länder und NGOs an, die Federführung obliegt dem Bundesfamilienministerium. Ihre Aufgaben umfassen den Austausch von Informationen zu Aktivitäten im Themenfeld, die Analyse von Problemen hinsichtlich der Bekämpfung der Phänomene sowie die Entwicklung von Lösungsstrategien (vgl. GRETA 2017; GRETA 2015).

Im Jahr 2003 hat die heute als BL-AG **zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung** bekannte AG ihre Arbeit aufgenommen²⁵. Auch sie wurde auf Initiative der Bundesregierung getroffen und ist beim Bundesfamilienministerium angesiedelt. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie von NGOs an. Sie widmet sich im Wesentlichen dem Monitoring zum Thema sowie der „[...] Entwicklung eines Strategiepapiers über die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Behörden

²¹ Der Ostseerat (CBSS) wurde 1992 auf Initiative der Außenminister Deutschlands und Dänemarks gegründet, um die politische und wirtschaftliche Transformation des Ostseeraums zu unterstützen und die Region zu stabilisieren. Mitglieder sind die neun Ostseeanrainer Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Russland und Schweden sowie Norwegen, Island und die EU (vgl.: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/zusammenarbeit-staaten/ostseekooperation>).

²² Die Förderung des IzKK lief nach 14-jähriger Förderung Ende 2014 aus.

²³ children at risk.

²⁴ Mitgliedsstaaten sind Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Russland und Schweden. (vgl. Childrenatrisk.eu).

²⁵ In den Jahren 2007 und 2011 fanden keine Treffen statt. (vgl. Deutscher Bundestag 2014).

zum Schutz von Opfern des Kinderhandels [...]“ (GRETA 2017: 15). Primärer Fokus ist die sexuelle Ausbeutung. Die BL-AG wurde als Instrument der Steuerung und Koordinierung des ersten **nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung** im Jahr 2003 eingerichtet und im September 2011 fortgeschrieben. Es entstand im Zuge des Aktionsplanes die Absicht, ein Bundeskooperationskonzept zur Verbesserung des Opferschutzes speziell für Menschenhandel mit Minderjährigen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen für Menschenhandel und länderübergreifend tätigen Organisationen zu verbessern, welches im Jahr 2018 schließlich veröffentlicht wurde (vgl. BMFSFJ 2018).²⁶

Die dritte themenrelevante BL-AG zur **Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung** wurde 2015 unter Federführung des BMAS ins Leben gerufen. Schwerpunkte der eingesetzten BL-AG bildeten im Jahr 2016 die Themen Beratung und Unterstützung; Prävention, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie strafrechtliche Verfolgung und (rechtliche) Rahmenbedingungen für (Opfer-)Zeugen (vgl. GRETA 2017). Ein wichtiger Eckpunkt, der im Rahmen eines strategischen Konzeptes für die Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung durch die BL-AG herausgearbeitet wurde, ist die Einrichtung einer bundesweiten **Servicestelle zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung**²⁷. Diese hat im August 2017 ihre Arbeit aufgenommen und ist bei Arbeit und Leben e. V.²⁸ angesiedelt. Der Auftrag, Bekämpfungsstrukturen im Arbeitssektor auf Bundes- und Länderebene auf- und Kooperationen auszubauen, wird durch diese Servicestelle umgesetzt, die zudem landesspezifische Aktivitäten zum Thema aufarbeitet, Schulungen zu rechtlichen Grundlagen und zur Identifikation von Betroffenen anbietet, Informationen rund um Arbeitsausbeutung internetbasiert zur Verfügung stellt und den internationalen Austausch fördert (vgl. Arbeit und Leben Berlin).

Aufgabenbereich des BMI

Im Rahmen ihrer Aufgaben tragen das **BMI** ebenso wie das **BMJV** eine erhebliche Verantwortung im Kampf gegen Menschenhandel. Das BMI ist u. a. als Aufsichtsbehörde für das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** tätig und hat die Fachaufsicht über das **Bundeskriminalamt (BKA)**, die **Bundespolizei** und das **Statistische Bundesamt** und somit u. a. über die wesentlichen, in der Praxis mit der Bekämpfung des Menschenhandels auf Bundesebene involvierten Akteure.



Das **BKA** fördert die Zusammenarbeit bei Ermittlungen und in Sachen Justiz, unterstützt die Polizeidienststellen der Länder bei überregional oder international in Erscheinung tretenden Täterinnen und Tätern, erstellt das Bundeslagebild Menschenhandel zum Überblick über das polizeiliche Hellfeld ebenso wie die polizeiliche Kriminalstatistik (vgl. 5.1), führt Schulungen und Forschungsprojekte zum Thema durch und kann gem. § 4 Abs. 2 BKAG auf Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde die Ermittlungen übernehmen. Die **Landeskriminalämter (LKÄ)** sind die Zentralstellen der Polizei auf Länderebene. Je nach Komplexität eines Menschenhandels- bzw. Ausbeutungsfalles und Schwerpunktsetzung fungieren die LKÄ oder andere **Länderpolizeidienststellen** als

²⁶ Für weitere Erläuterungen und inhaltliche Ausrichtung des Bundeskooperationskonzeptes vgl. unten.

²⁷ Vgl. [BMAS.de](https://www.bmas.de).

²⁸ Eine Einrichtung der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Volkshochschulen Berlin-Brandenburg.

ermittlungsdurchführende Behörden im Auftrag der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Nur wenige polizeiliche Landesbehörden verfügen jedoch über Fachdienststellen für die Bekämpfung des Menschenhandels. In der Regel wird Menschenhandel in den deliktspezifischen Organisationseinheiten bearbeitet. Die **Bundespolizei** ist im Rahmen ihrer Aufgaben u. a. für die Durchführung des Grenzschutzes an Land-, See- und Luftgrenzen verantwortlich und trägt somit z. B. durch Feststellung von gefälschten Ausweisdokumenten bereits bei der Einreise nach Deutschland zur Hinweisgewinnung auf potentielle Ausbeutungssopfer bei. Das BAMF hat in allen Außenstellen **Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel und für unbegleitete Minderjährige** im Asylverfahren eingesetzt. Diese Personen sind für die Bearbeitung von Menschenhandelsfällen im Asylverfahren besonders fortgebildet und fungieren als Kontaktpersonen zu weiterführenden Betreuungs- und Beratungseinrichtungen (vgl. Deutscher Bundestag 2016a: 8).

Verfolgung von Delikten des Menschenhandels



Für die Verfolgung von Menschenhandelsdelikten und Ausbeutungsfällen sind die **Staatsanwaltschaften** sowie der **Zoll**²⁹ von großer Bedeutung. Erstere sind für die Strafvollstreckung zuständig und verfügen i. d. R. ebenso wenig über Spezialeinheiten wie die Polizei. Strafverfahren laufen, sofern vorhanden, über Schwerpunktstaatsanwaltschaften für OK. Die dem Zoll unterstehende **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)** führte lt. einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung im Jahr 2015 in 1/7 der analysierten Fälle die Ermittlungen wegen Arbeitsausbeutung (Lindner 2014: 54). Bei Fällen von Menschenhandel verfügt sie über keine eigenständigen Ermittlungskompetenzen, die Staatsanwaltschaft kann sie jedoch mit der Federführung für die Ermittlungen im Bereich Menschenhandel i. V. m. Arbeitsausbeutung beauftragen. In diesen Verdachtsfällen erfolgen Kontrollen der Arbeitsstätten oftmals in Kooperation mit der Länder- oder Bundespolizei (vgl. FES 2015, GRETA 2015, zoll.de).

Im Bereich der Arbeitsausbeutung befassen sich auch die **Gewerbeaufsicht** und **Gewerkschaften** mit dem Thema. So gibt es z. B. bei dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) u. a. ein Projekt zur fairen Mobilität³⁰, welches sich für faire Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus mittel- und osteuropäischen Ländern einsetzt. Von Gewerkschaften wird oft auch Lobbyarbeit, Aufklärung und Beratung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrieben, ebenso werden unregelmäßig Studienaufträge zum Thema Arbeitsausbeutung vergeben.

Eine wesentliche Rolle bei der Arbeit mit Opfern von Ausbeutung und Menschenhandel spielen **zivilgesellschaftliche Akteure** wie NROen, Vereine und Verbände. Diese haben ihren Schwerpunkt oftmals in der Prävention und Aufklärung sowie in der Beratung

und Begleitung von Betroffenen. Spezielle Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel³¹ sind i. d. R. Mitglieder des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (**KOK**), welcher durch das BMFSFJ finanziert wird und Netzwerk- und Lobbyarbeit betreibt. Vom KOK und von der

²⁹ Dieser untersteht dem Bundesfinanzministerium.

³⁰ gefördert durch BMAS, BMWi und DGB-Gewerkschaften; vgl. <http://www.faire-mobilitaet.de>.

³¹ Anm.: Davon ausgenommen sind Beratungsstellen, die deliktübergreifend in der Opferarbeit tätig sind, wie z. B. der Weiße Ring.

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (ECPAT)³² geht ein wesentlicher Anteil des Wissenstransfers zum Thema aus, der insbesondere einen Einblick in die Arbeit mit Betroffenen ermöglicht und somit die Bedürfnisse der Zielgruppe stärker in den Vordergrund rückt. Beide Institutionen führen regelmäßig praxis- bzw. wissenschaftlich orientierte Forschungsprojekte durch und sind stark in der Politikberatung und Vermittlung eingebunden. Spezifische Beratungseinrichtungen für minderjährige Opfer von Menschenhandel gibt es innerhalb der Bundesrepublik bislang nicht, diese Zielgruppe wird durch die allgemeinen Beratungsstrukturen je nach Ausbeutungsform mit betreut. Der KOK führt seit 2016 ein vom Bundesintegrationsbeauftragten finanziertes Projekt zum Thema „Flucht und Menschenhandel – Schutz und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen oder gefährdet sind“ durch. In diesem Rahmen sollen Erkenntnisse zur Unterstützungssituation geflüchteter Frauen und Minderjähriger generiert und daraus Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet werden. (kok-gegen-menschenhandel.de).

Nationale Berichterstatterstellen Menschenhandel



Die EU-Richtlinie 2011/36/EU sieht die Einrichtung einer nationalen Berichterstatterstelle Menschenhandel (NRM)³³ (Art. 19) und die Europaratskonvention CETS 197 die Einrichtung einer Stelle zur Koordinierung aller staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (Art. 29 Abs. 2) vor. In Deutschland existieren diese beiden Stellen bislang nicht. Auf der Grundlage einer vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) erstellten Expertise wurde im Jahr 2016 jedoch ein Prozess zur Prüfung der Einrichtung einer unabhängigen Berichterstatterstelle sowie eines Koordinationsgremiums zur Verbesserung der strategischen Maßnahmenplanung angestoßen. Dieser dauert zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts³⁴ weiter an (DIMR 2016a).

Neben den zuvor genannten Akteuren und BL-AGs sollen an dieser Stelle auch die beiden wesentlichen **Kooperationskonzepte** zum Thema Ausbeutung bzw. Menschenhandel in Deutschland Erwähnung finden.

Im Jahr 2007 wurde das **Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung** (folglich: Zeugenschutzkonzept) des BMFSFJ von der BL-AG Frauenhandel ausgearbeitet. Es soll zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und zivilgesellschaftlichen Institutionen beitragen. Auf Landesebene existieren seit 2011 in zwölf Bundesländern³⁵ **Kooperationsvereinbarungen** im Rahmen des Identifizierungsverfahrens von

³² ECPAT Deutschland e. V. ist ein Verein, der sich für die Einhaltung der Rechte von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention einsetzt und in Bereichen der Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung engagiert. Seine Mitglieder sind Stiftungen, Vereine und Verbände, die sich im Themenschwerpunkt sexuelle Ausbeutung bewegen und der Zielgruppe Minderjähriger besondere Bedeutung widmen. Die Arbeitsgemeinschaft führt Projekte zur Sensibilisierung und Prävention sowie zur Schaffung rechtlicher Grundlagen zum Thema Ausbeutung durch und wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch Unterstützung der Europäischen Kommission und des BMFSFJ. ECPAT Deutschland e. V. ist Mitglied von ECPAT International (End Child Prostitution, Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes). (vgl. <http://ecpat.de>, Zugriff am 02.05.2019).

³³ aus dem englischen: National Rapporteur Mechanism (NRM).

³⁴ zuletzt überprüft am 25.10.2017.

³⁵ Stand November 2016; vgl. ECPAT Deutschland 2016.

Opfern von Menschenhandel zwischen Polizei und NROen. In einigen Bundesländern, wie z. B. in Hessen, sind auch **Ausländerbehörden, Jobcenter und Sozialämter** in die Arbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels eingebunden. Die Aufgaben der einzelnen Akteure werden in länderspezifischen Kooperationsvereinbarungen geregelt und orientieren sich an den Vorgaben des o. g. Zeugenschutzkonzeptes. Ein **Bundeskooperationskonzept** mit dem Titel „**Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern**“ (folglich: Bundeskooperationskonzept) wurde jüngst vom BMFSFJ in Kooperation mit ECPAT Deutschland e. V. und dem KOK unter Beteiligung von Expertinnen und Experten aus allen angesprochenen Bereichen entwickelt (BMFSFJ 2018). Das Konzept soll zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel beitragen und die Zusammenarbeit zwischen Polizeidienststellen, Jugendämtern, gesetzlichen Vormündern und Fachberatungsstellen auf Landes- und Kommunalebene entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe verbessern. Es soll damit ein Kooperationsmechanismus geschaffen werden, der für die unterschiedlichen Ressorts Leitfäden zu den erforderlichen Handlungsabläufen (vom Verdachtsmoment bis hin zur sicheren Unterbringung und Begleitung der betroffenen Minderjährigen) vor, während und nach dem Strafverfahren zur Verfügung stellt.

Im Folgenden werden die im Rahmen des Bundeskooperationskonzepts erarbeiteten Empfehlungen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit aller an der Erkennung und Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Akteure zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 1: Im Rahmen des Bundeskooperationskonzepts erarbeitete Empfehlungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der an der Erkennung und Bekämpfung beteiligten Akteure.

Empfehlungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit
Einrichtung von Arbeitskreisen oder runden Tischen auf Länder- und kommunaler Ebene
Kennenlernen der gegenseitigen Arbeitsweisen und Prozesse und Aufzeigen der Grenzen des eigenen Handelns
Benennung von Ansprechpersonen bei allen Kooperationspartnern oder Benennung einer Koordinatorin oder eines Koordinators zur Entwicklung und Steuerung der Zusammenarbeit
Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Kooperation, Verständigung auf gemeinsame Begrifflichkeiten
Vereinbarungen von Zielsetzungen
Einrichtung von Fallkonferenzen
Regelmäßige Evaluierung der Länder-Kooperationen

Tabelle 2: Im Bundeskooperationskonzept genannte Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen sicherstellen sollen.

Rahmenbedingungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen gegeben sein sollten
Anspruch auf regelmäßige Weiterqualifizierung und Sensibilisierung zum Thema Handel mit Kindern für alle beteiligten Akteure
Gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung für alle beteiligten Akteure
Gegenüber dem Delikt spezialisierte, qualifizierte und sensibilisierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Fachdienststellen
Benennung von Beauftragten des Menschenhandels in den Staatsanwaltschaften
Schaffung von Ansprechpartnern in den Jugendämtern für Staatsanwaltschaften und Polizei, die die schnelle und sichere Unterbringung von Kinder gewährleisten zu können
Sicherstellung der dauerhaften Finanzierung von FBS , ausreichende Einrichtung von FBS zu Menschenhandel
Einrichtung eines standardisierten Verfahrens zur Identifizierung möglicher Opfer (Prüfung des Einsatzes von Indikatorenlisten)

Soziale Dienste, Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen stellen ebenso wie die **Koordinatoren für Vormundschaften**³⁶ im Fokus der vorliegenden Fragestellung wie auch im Bundeskooperationskonzept wichtige Akteure für die Identifikation von minderjährigen Opfern dar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie **Ehrenamtliche** stehen in direktem Kontakt mit (potentiell) Betroffenen und spielen somit auch eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des Menschenhandels. In vielen Fällen kommt es dennoch nicht zu einer Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden. Von enormer Bedeutung ist daher, jene Akteure aktiv in die Zusammenarbeit einzubinden und deren Sensibilisierung mit dem Thema Ausbeutung Minderjähriger in allen möglichen Ausprägungsformen zu stärken. Dazu gehört nicht nur, die Wahrnehmung aller mit dem Thema betrauten Personen zu schulen, um Verdachtsfälle identifizieren zu können, sondern vor allem auch deren rechtliche Kenntnisse über die eigenen Handlungsmöglichkeiten und -pflichten sicherzustellen.

Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit auf Landesebene auch in Form von **Runden Tischen**, deren Vorsitz häufig ein Vertreter der Landesregierung innehat. So wurde beispielsweise die „Hessische Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opfern in Fällen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ im Rahmen des Runden Tisches, „Bekämpfung des Menschenhandels“ geschlossen (vgl. Hessische Landesregierung 2008). Vergleichbare Strukturen auf kommunaler Ebene sind innerhalb Deutschlands jedoch kaum verbreitet. In einigen Fällen nehmen

³⁶ Der/die Koordinator/in für Vormundschaften und Pfllegschaften hat die Aufgabe, die mit dem Thema betrauten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter anzuleiten und zu beraten. Er/sie fungiert ebenfalls als gesetzliche Vertretung von Minderjährigen. I. d. R. gibt es ehrenamtliche Landeskoordinatoren und Landeskoordinatorinnen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Städte an Runden Tischen des jeweiligen Bundeslandes teil und haben auf Gemeindeebene Arbeitsgruppen zum Thema etabliert³⁷.

³⁷ Z. B. das Netzwerk Kinderhandel Hannover, welches durch die Teilnahme der Stadt und des Polizeipräsidiums (PP) Hannover am Runden Tisch Menschenhandel des Landes Niedersachsen entstanden ist.

6 Forschungsstand

6.1 Forschungsstand in der Übersicht: zentrale Erkenntnisse aus den Studien zum Themenfeld

Bei der zielgruppenspezifischen Recherche zur Ausbeutung Minderjähriger entsteht zunächst der Eindruck, dass international wie national zahlreiche populärwissenschaftliche und wissenschaftliche Publikationen existieren. Bei genauerer Betrachtung der Literatur wird jedoch deutlich, dass der Fokus dabei so gut wie nie oder zumindest nicht in ausreichendem Maße auf Kinder und Jugendliche, sondern auf Frauen oder Frauen und Kinder gelegt wird, die sexuelle Grenz- bzw. Missbrauchserfahrungen erlebt haben³⁸.

Kaum Veröffentlichungen zur Ausbeutung Minderjähriger

Laut dem UNICEF-Report „End Child Exploitation: Stop the Traffic“ existierten bis zu dessen Erscheinen im Jahr 2003 keine empirischen Studien zum Thema Handel mit Kindern (vgl. UNICEF 2003: 19). Die erste fundierte Ausarbeitung zu diesem Thema innerhalb Europas wurde im Jahr 2004 von Terre des Hommes veröffentlicht (Reisen van/ Stefanovic 2004). Forschungsberichte zu einem vordergründig zu kommerziellen Zwecken erfolgten sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, die einen solchen als Ausbeutungstatbestand qualifizieren würden (z. B. auch im Rahmen der Herstellung kinderpornographischer Materials), findet man kaum. Zudem erweist sich die Identifikation von Fällen, in denen Minderjährige aus familiären Strukturen heraus ausgebeutet werden, und der Zugang zu den (potentiell) Betroffenen – besonders zu sehr jungen Kindern – als äußerst schwierig. Gleichwohl existieren durchaus Veröffentlichungen zum Phänomen der Kinderpornographie.³⁹

Eine aktuelle, sehr umfangreiche Literaturlauswertung zur Situation von Minderjährigen weltweit veröffentlichten **Hartjen & Priyadarsini**, welche acht Formen der Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen nachgehen. Dabei betrachten sie neben dem Kinderhandel zu sexuellen und kommerziellen Zwecken, Kinderpornographie und Pädophilie, Kinderarbeit, Straßen- und verstoßene Kinder sowie Kindersoldaten auch die Viktimisierung durch Institutionen, Peers und versperrten Zugang zu Bildungssystemen. Hinsichtlich des mit dem Handel mit Kindern verfolgten Zwecks nimmt auch bei Hartjen & Priyadarsini die sexuelle Ausbeutung einen Schwerpunkt ein. Sie runden ihre Literaturlauswertung mit einer Betrachtung möglicher präventiver und reaktiver Bekämpfungsansätze zur Vermeidung von Viktimisierung auf individueller, organisationaler und systemischer Ebene ab (vgl. Hartjen / Priyadarsini 2012).

Im Rahmen einer europaweiten Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zum Kinderhandel in der europäischen Union fertigte **Mechthild Lauth** als deutsche Vertreterin des

³⁸ Z. B. im Rahmen der Publikationen der repräsentativen MIKADO-Studie zu Umfang und Ausprägung sexuellen Missbrauchs von Kindern in Deutschland (Osterheider 2015) oder bei Dekker et al. 2016 zu sexualisierten Grenzverletzungen mittels digitaler Medien.

³⁹ z. B. bei Seto 2013 zur Rolle des Internets im Kontext sexueller Straftaten oder bei Endrass et al. 2009 zum Konsum kinderpornographischer Materials und sexuellen Übergriffen.

FRALEX⁴⁰-Netzes im Jahr 2008 einen ausführlichen Länderbericht zur rechtlichen Situation minderjähriger Betroffener von Menschen- und Kinderhandel⁴¹ in Deutschland an (vgl. Lauth 2008). Darin findet sich ein Überblick über die damaligen rechtlichen Grundlagen und eine Bestandsaufnahme zur Situation Minderjähriger. Es wird auf wesentliche Missstände und Verbesserungspotentiale hingewiesen und die damals notwendige und zwischenzeitlich durch die Implementierung der Richtlinie 2011/36/EU erfolgte Novellierung der Rechtsvorschriften betont. Ziel der europaweiten Untersuchung war es, anhand zuvor im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelter Indikatoren eine europaweite Auswertung zum Thema durchzuführen. Die Gesamtstudie arbeitet u. a. Herausforderungen bei der Gestaltung von europäischen Rechtsvorschriften heraus, z. B. die Gestaltung eines einheitlichen definitorischen Rahmens, die Identifikation und Alterseinschätzung von Betroffenen, die Strafverfolgung und Verurteilungen sowie vergleichbare Strafmaße, die Straffreiheit von Opfern (vs. deren Inhaftierung, z. B. im Rahmen von Abschiebehaft), spezielle Unterbringungsmöglichkeiten, das Einräumen von Bedenkzeiten etc. Die Autorinnen und Autoren betonen auch, „[...] dass das Verschwinden von Kindern aus Heimen und ähnlichen Einrichtungen ein weit verbreitetes Phänomen ist und diese Kinder in starkem Maße Gefahr laufen, Opfer des Menschenhandels zu werden“ (FRA 2009: 7). Nach wie vor weisen jedoch viele Statistiken in Deutschland keine separaten Daten für minderjährige Betroffene von Menschenhandel aus (z. B. zur Opferentschädigung, zur staatsanwaltschaftlichen Verfolgung oder zur Unterbringung im Strafvollzug).

ECPAT Deutschland hat 2016 an einer Vergleichsstudie zur Ausbeutung Minderjähriger in Belgien, Frankreich, Deutschland, Niederlande und dem Vereinigten Königreich mitgearbeitet, die im Rahmen des EU-geförderten Projektes „ReAct“⁴² durchgeführt wurde. Die Studie untersuchte die Möglichkeiten der Identifikation von potentiellen minderjährigen Menschenhandelsopfern sowie die Rolle von Anwältinnen und Anwälten sowie Vormündern bei der Identifikation und beim Schutz von Minderjährigen vor Menschenhandel in allen fünf Ländern. Im Rahmen von Literaturlauswertungen und Expertinnen- und Experteninterviews wurden Länderstudien durchgeführt, die deutliche Unterschiede in den jeweiligen Rechtsvorschriften, den politischen Debatten und der Praxis aufzeigten (vgl. ECPAT UK 2016c). Für den deutschen Bericht wurden neben der Literaturrecherche sieben Interviews geführt.

⁴⁰ „FRALEX ist die Gruppe der Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten der Agentur für Grundrechte. Auf der Grundlage eines von der Agentur entwickelten ausführlichen Fragebogens erstellten die nationalen FRALEX-Teams 27 nationale Studien und eine EU-/internationale Studie. Auf der Grundlage dieser wurde der vergleichende Bericht erarbeitet. Die nationalen Studien wurden im August 2008 vorgelegt. Die Arbeit an dem vergleichenden Bericht war im Dezember 2009 weitgehend abgeschlossen.“ (FRA 2009: 180).

⁴¹ einschließlich Adoptionshandel gem. § 235 StGB.

⁴² ReAct = Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking.

Identifizierung von Opfern des Menschenhandels

Die Autorin **Judith Costa** hat vier Mechanismen der Identifizierung von Menschenhandel (hier insb. der Handel mit Kindern) herausgearbeitet: durch Fachberatungsstellen, durch Vormünder oder Jugendämter, durch die Polizei oder durch Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Als Hürde erfolgreicher Identifikation von Fällen des Handels mit Kindern werden vor allem ein fehlendes Bewusstsein für Ausbeutung, auch vonseiten der Fachleute im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, und das Labeln von delinquenten Kindern als Kriminelle (anstatt das Erkennen von Schutzbedürftigkeit) benannt. Daher komme es in der Öffentlichkeit, u. a. durch die Berichterstattung über „Klau-Kinder“ zu einer Stigmatisierung von Kindern aus Osteuropa und Nordafrika (ECPAT Deutschland 2016: 12). Ein fehlendes Bewusstsein für Jungen als Opfer sexueller Ausbeutung und die Möglichkeit der Ausbeutung in verschiedenen Formen⁴³ stelle eine ebenso große Hürde bei der Identifikation dar, wie ein fehlendes Bewusstsein der Polizei.

Es wurden u. a. auch Hindernisse in der Polizeiarbeit identifiziert. So würden (z. B.) Fälle ausgebeuteter unbegleiteter Minderjähriger, die kein Deutsch sprechen, häufig – insbesondere bei der Ausbeutung durch strafbare Handlungen – als Fälle „*individuell handelnder Krimineller*“ betrachtet und entsprechend strafrechtlich verfolgt (ECPAT Deutschland 2016: 12ff).

Auch die Anzahl juristischer Publikationen zum Thema ist gestiegen. Im europäischen Kontext sind in den letzten Jahren vor allem Ausarbeitungen, welche die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer in den Mitgliedsstaaten untersuchen, zu finden. So identifizieren beispielsweise **Alice Bosma & Conny Rijken** im Rahmen einer Analyse von (u. a.) Kommissions-, GRETA- und NRO-Berichten sowie wissenschaftlichen Publikationen zentrale Herausforderungen bei der Bekämpfung von Menschenhandel und evaluieren anhand dieser die EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels COM (2012) 286 final und die EU-Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU. Als wesentliche Herausforderungen identifizieren sie die Bereiche Strafverfolgung, (Opfer-) Schutz und Prävention (Bosma/ Rijken 2016: 315). Die europaweite Untersuchung zieht Beispiele aus den Untersuchungsregionen Zypern, Niederlande, Polen, Rumänien und dem Vereinigten Königreich heran. Zentral für die vorliegende Studie zur Ausbeutung Minderjähriger ist die Erkenntnis, dass in Grundsatzdokumenten zur Bekämpfung des Menschenhandels zwar Kinder explizit als Zielgruppe betrachtet, grundsätzlich jedoch auf dieselbe Art und Weise wie Erwachsene behandelt werden. Hier müsse dringend Abhilfe geschaffen werden (vgl. Bosma & Rijken 2016). Auch für Deutschland sind entsprechende Defizite festzustellen. Deutschsprachige juristische Aufbereitungen sind unter verschiedenen Schwerpunktsetzungen ebenfalls in großer Zahl zu finden.⁴⁴

⁴³ im Folgenden: multifunktionale Ausbeutung.

⁴⁴ Z. B. strafrechtlich bei Heppe 2013 zur Bekämpfung des Menschenhandels auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene mit besonderem Fokus auf Minderjährige, bei Hofmann 2002 zur strafrechtlichen Bekämpfung von Menschenhandel als Form der Organisierten Kriminalität, bei Mentz 2001 zu den Auswirkungen ausländerrechtlicher Regelungen auf den Frauenhandel, bei Dreixler 1998 zu Erscheinungsformen des Menschenhandels als kriminelles Phänomen, etc.; öffentlich-rechtlich: bei Lindner 2014 zur Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, bei Rolf 2005 zur Effektivität von Maßnahmen gegen Menschenhandel, bei Follmar-Otto & Rabe 2009 zu einem

Wie bereits an einigen Stellen deutlich wurde, spielt das Geschlecht der von Ausbeutung Betroffenen eine zunehmende Rolle im fachlichen Diskurs. Im Zuge dessen untersuchten Rebecca Pates et al. institutionelle Praktiken zum Menschenhandel im deutsch-französischen Vergleich auf geschlechtsspezifische Unterschiede. Wie **Pates, Dölemeyer & Leser** in ihrem Artikel zur Rolle des Geschlechts von Menschenhandelsopfern in Gerichtsverfahren anschaulich darlegen, findet sowohl in popkulturellen Narrativen, als auch in Praktiken der Rechtsprechung ein stark geschlechtsorientierter Opferdiskurs statt (Pates et al. 2016: 24).

Die Wissenschaftlerinnen arbeiten eine deutliche Unterscheidung zwischen sexueller und Arbeitsausbeutung durch das Geschlecht der oder des Betroffenen heraus. Während es in Fällen der sexuellen Ausbeutung von Frauen in der Prostitution i. d. R. zu Anklagen gem. § 232 StGB und somit zur Zuschreibung einer Opferrolle an die Betroffenen komme, würden Fälle der Arbeitsausbeutung in aller Regel als arbeitsgerichtliche Verfahren geführt und den Betroffenen als „ökonomische Subjekte“ eher der Status einer „Vertragspartei“ als der eines Opfers zugeschrieben (Pates et al. 2016: 36f). Die Autorinnen stellen damit einen möglichen Erklärungsansatz für Unterschiede in der Anzahl der Menschenhandelsfälle nach Ausbeutungsform vor. Ob sich dieser auch auf die vorgelagerte polizeiliche Ermittlungspraxis bzw. auf Kinder und Jugendliche übertragen ließe und es durch geschlechterspezifisch geprägte Denkmuster möglicherweise zu einem Verkennen von Ausbeutungsfällen Minderjähriger kommt, wäre im Rahmen weiterer Forschung zu überprüfen. Die Studie macht jedoch deutlich, dass der Blick der an der Identifikation von Menschenhandel beteiligten Akteurinnen und Akteure ganz bewusst auch auf jene Personengruppen gelegt werden sollte, die bisher nur in Ausnahmen als Betroffene identifiziert wurden, wie z. B. Frauen in der Landwirtschaft oder Männer in der Prostitution. Dies gilt gleichermaßen für die Wahrnehmung und Identifikation von Frauen als potentielle Täterinnen des Menschenhandels, da üblicherweise von Männern als Tätern berichtet wird, wobei lt. Angaben des UNODC (2016) der Anteil von Frauen, die wegen Menschenhandels verurteilt werden, grundsätzlich höher sei als in anderen Deliktbereichen. Dabei würden Frauen häufiger beim Rekrutierungsprozess als (Mit-)Täterinnen agieren, aber auch als Aufseherin, Sprachmittlerin, Chauffeuse und in einigen Fällen auch als Unternehmerin bzw. die ausbeuterische Handlung selbst vornehmende Person (vgl. Sappelza 2017: 57, 58, 116, 117, 156)⁴⁵.

Die Literaturarbeit von **Heppe** beinhaltet neben der juristischen Betrachtung internationaler, europäischer und nationaler Regelungen der Bekämpfung einen Überblick über das Ausmaß, die Erscheinungsformen und die Ursachen des Menschenhandels mit Minderjährigen. Forschungsbedarf sieht der Jurist zu möglichen Unterschieden bei der Rekrutierung von minderjährigen Opfern im In- und im Ausland, den er aus Darstellungen aus den Bundeslagebildern des BKA ableitet. So ergebe sich ein auffällig hoher Anteil minderjähriger deutscher Staatsangehöriger, die nach Angaben des BKA im Inland möglicherweise leichter angeworben und der Prostitution zugeführt werden können als ausländische Minderjährige (vgl. Heppe 2013: 88).

menschenrechtlichen Ansatz der Bekämpfung des Menschenhandels und der Opferentschädigung oder bei Post 2008 zur menschenrechtlichen Betrachtung des Kampfes gegen Menschenhandel im Ländervergleich zwischen Deutschland und Russland (vgl. auch Lindner 2014).

⁴⁵ Sappelza untersuchte mittels qualitativer Aktenanalyse 177 abgeschlossene Ermittlungsverfahren im Zeitraum 2009-2013 in NRW, welche §§ 232, 233, 233a StGB betreffen. Dabei richteten sich 39 der betrachteten Verfahren ausschließlich gegen weibliche TV, 59 sowohl gegen weibliche als auch männliche und 79 gegen männliche TV. Sappelza kommt zu dem Schluss, dass sich kaum Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen TV ausfindig machen lassen. Der Tatvorwurf bezog sich bei beiden Geschlechtern mehrheitlich auf § 232 StGB, hinsichtlich des Alters lag der Median der weiblichen TV bei 31 Jahren, bei männlichen TV lag dieser bei 40 Jahren. Über 40 Prozent der weiblichen TV waren ehemalige Prostituierte und etwa zu gleichen Teilen als Bordell- oder Clubbetreiberin tätig (Sappelza 2017: 179ff).

REKRUTIERUNG UND ART DES VERBRINGENS

Heppe unterscheidet die offene und verdeckte Anwerbung, wobei bei der **offenen Rekrutierung** die zu erwartende Tätigkeit bekannt gegeben und durch Vorzüge reizvoll dargestellt wird, bei der **verdeckten** jedoch eine Vortäuschung seriöser Verdienstmöglichkeiten erfolgt, um die Betroffenen zur Flucht aus instabilen Verhältnissen zu locken. Als Beispiele für Erstere berichtet er von sexuell ausgebeuteten Minderjährigen, die sich bereits im Heimatland prostituierten, dort von den Täterinnen und Tätern direkt angesprochen würden und in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft und darauf, sich ggf. nach erfolgreich verrichteter Arbeit im Heimatland eine Existenz aufbauen zu können, dem verlockenden Angebot zustimmten. In manchen Fällen stecke auch eine traditionelle Verpflichtung der Familien dahinter, die Töchter in die Prostitution zu schicken. Auch die Armut der Eltern wirke als Motivationsfaktor, „[...] ihre Kinder häufig bewusst an Menschenhändler*innen [zu verkaufen], obwohl sie wissen, welches Schicksal ihre Kinder erwartet“ (Heppe 2013: 32, unter Verweis auf Post 2008, Schauer 2003, Hofmann 2002 u. a.). Im Fall verdeckter Anwerbung komme der Kontakt über Zeitungsannoncen, Arbeitsvermittlungsdienste, Reisebüros, Unterhaltungsunternehmen, Ehevermittlungsinstitute oder eine Ansprache auf der Straße, in Diskotheken oder in Bars zustande. Aus dem Ausland wird z. T. auch von Entführungen aus Heimen – u. U. gar unter Involvierung der Heimleitungen – berichtet. Ebenso würden Minderjährige vor allem in Süd-Ost-Asien und Afrika nach einer Verschuldung als Pfand eingesetzt (vgl. Heppe 2013: 33). Inwiefern die hier genannten Rekrutierungsmethoden auch auf jüngere Kinder in Deutschland übertragbar sind, wurde bisher nicht erforscht. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Anwerbungen u. a. durch falsche Versprechungen, Kontaktaufnahmen über das Internet, Vertrauensaufbau und die Schaffung emotionaler Abhängigkeiten erfolgt.

Bei den **Transportwegen** ist zunächst zwischen den Verbringungswegen von den Herkunfts- in die Zielländer in Vorbereitung zur eigentlichen Ausbeutungshandlung sowie von den Orten der Unterbringung zu den Ausbeutungsstätten während der Ausbeutungsphase zu unterscheiden. Es ist davon auszugehen, dass Menschenhändlerinnen und Menschenhändler für Minderjährige keine besonderen Transportrouten in Betracht ziehen. Laut UNODC existieren weltweit ca. 460 internationale Routen, auf denen sowohl Erwachsene als auch Minderjährige geschleust werden (vgl. Brandt 2015: 496). Innerhalb der Europäischen Union profitieren die Menschenhändlerinnen und Menschenhändler von der Personenfreizügigkeit. Vulnerable Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen, sind somit für Menschenhändlerinnen und Menschenhändler um ein Vielfaches attraktiver. Dies würde auch erklären, warum Kinder aus (ost-)europäischen Ländern innerhalb Europas statistisch besonders häufig Opfer von Menschenhandel sind. Nach Heppe erfolgt der Transport „auf Bestellung“: „Während der Schleusung pfercht man sie bei waghalsigen Übersetzungsmanövern auf kleinen Booten oder unter Erstickungsgefahr in LKWs zusammen, versteckt sie in Güterwaggons und PKW-Kofferräumen“ (vgl. Heppe 2013: 35). Übliche Transportmittel seien demnach Flugzeuge, Schiffe, Züge, Pkws, Busse oder geheime Fächer in Lkws. So nutzen auch Menschenhändlerinnen und Menschenhändler die für Menschenschleusung bekannten und hochfrequentierten Routen, z. B. die Adria-Italien-Brennerroute, die Ost-Route, die Maghreb-Route oder – bis zu ihrer weitgehenden Schließung – jene über den Balkan⁴⁶. Charakteristisch sei die illegale Einreise nach Deutschland für Drittstaatsangehörige mit gefälschten Dokumenten, deren Ausbeuterinnen und Ausbeuter versuchten, Grenzkontrollen zu umgehen oder auch Grenzkontrolleure und Grenzkontrolleurinnen zu bestechen. Als häufig genutzte Mittel gälten auch

⁴⁶ Für eine Kurzbeschreibung der Routen s. Heppe 2013: 93f.

Erschleichen von Leistungen (z. B. unter Angabe falscher Gründe), Adoptionen oder falsche Vaterschaftsanerkennungen (vgl. Heppe 2013).

AUFRECHTERHALTUNG DER AUSBEUTUNGSSITUATION

Weit verbreitete Methoden zur Aufrechterhaltung einer Ausbeutungssituation, unabhängig von der Art der Ausbeutung, sind:

- Wegnahme von Ausweisdokumenten,
- Rituale (z. B. Voodoo, Juju),
- Androhen der Offenbarung der (Prostitutions-)Tätigkeit,
- Herbeiführen eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses (z. B. durch das Suggestieren von Schulden, welche für Transport, gefälschte Papiere o. ä. entstanden sind),
- Herbeiführen eines physischen Abhängigkeitsverhältnisses (z. B. durch die Verabreichung von illegalen Drogen; der entstandene Suchtdruck kann wiederum nur durch das Abarbeiten der Kosten für neuen Drogen befriedigt werden) etc. (Küblbeck 2017).

Bei Ausbeutung durch Bettelei, und bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen liegt die Vermutung nahe, dass Kinder und Jugendliche häufiger selbst als Täterinnen und Täter, statt als Opfer identifiziert werden und somit eine **sekundäre Viktimisierung** erfahren. Auch im Rahmen der Arbeitsausbeutung werden teils Finanzermittlungen gegen die Opfer durchgeführt oder das Vorliegen etwaiger Verstöße gegen arbeitsrechtliche Regelungen geprüft. Kinder und Jugendliche werden nach Kontrollen meist in die Obhut des Jugendamtes übergeben, ohne weitere Ermittlungen durchzuführen. Der Ostseerat stellte im Rahmen seiner Untersuchung 2013 fest, dass entsprechende Fälle zwar auf regionaler und lokaler Ebene bekannt seien, es jedoch kaum Erkenntnisse gebe, ob bettelnde oder straffällige Kinder ausgebeutet würden und Opfer von Menschenhandel seien. Ebendies gilt es im Rahmen weiterer Forschung zu untersuchen.

DIE ROLLE DES INTERNETS

Neue Technologien und insbesondere die zunehmende flächendeckende Verbreitung des Internets ermöglicht es kriminellen Gruppierungen „Zugang zu einem großen Pool potenzieller Opfer zu erlangen, ihre Aktivitäten zu verbergen und ein breites Spektrum krimineller Handlungen in einem kürzeren Zeitraum und auf einer viel größeren Skala als zuvor [begehen zu können] [...]“ (Europäische Kommission 2016b: 11). Bei der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen spielt das Internet eine besondere Rolle, nicht nur bei der Rekrutierung, sondern auch hinsichtlich der Weitergabe und Organisation von Ausbeutung. Da Minderjährige in Deutschland auf dem legalen Markt weder als potentielle Arbeitskräfte noch für sexuelle Leistungen angepriesen werden dürfen, besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass organisierte Strukturen im **Darknet** durch Anbieten von Minderjährigen die bestehende Nachfrage befriedigen (vgl. Heppe 2013). Der Handel von Kindern, ebenso wie andere Kriminalitätsformen, wird durch die fortschreitende Technisierung und die gebotenen Möglichkeiten der globalen Vernetzung in illegale, für den Normalbürger, unsichtbare Bereiche verlagert. Wie auch in Pressemitteilungen aus der jüngsten Vergangenheit immer wieder betont wird, fungiert das Internet als die größte Tausch- und Handelsbörse für alles, was auf dem legalen Markt nicht zu beschaffen ist.

Für die Rekrutierung von Ausbeutungsoffern eignet sich das Internet gleichermaßen. So kann nicht nur eine gezielte Auswahl nach gewünschten Opfer-Kriterien (z. B. Alter, Größe, Erscheinungsbild) erfolgen, sondern auch eine unentdeckte Manipulation der minderjährigen (meist) unausgereiften Persönlichkeiten stattfinden. Die **Kennenlern- und Bindungsprozesse** verlagern sich in die virtuelle

Welt des World Wide Web und später in verschiedene Applikationen der Telekommunikation. Betrachtet man die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, so existieren zwei Formen, bei denen das Internet eine Rolle spielt: die Kinderpornographie und die Prostitution von bzw. der Handel mit Kindern. Im Rahmen einer Untersuchung zu Opfern kommerzieller sexueller Ausbeutung im Internet fand der Autor heraus, dass sich die Mehrheit (ca. 2/3) der Fälle im Rahmen des Verkaufs oder Erwerbs von kinderpornographischem Material, das nicht selbst vom Anbieter bzw. der Anbieterin produziert wurde, identifizieren lasse. Dahingegen nutze etwa ein Drittel der Täterinnen und Täter das Internet zum Anpreisen oder Beziehen von Kindern zur Vornahme sexueller Handlungen oder zum Anbieten von kinderpornographischem Material, welches vom Täter bzw. der Täterin selbst produziert wurde (vgl. Seto 2013: 275). Auffallend ist, dass der gewinnorientierte Verkauf von kinderpornographischem Material lt. Mitchell bei unter zehn Prozent liege. In den meisten Fällen sei Kinderpornographie ein klassisches (nicht-kommerzielles) Tauschgeschäft. Sowohl die Inanspruchnahme als auch die Organisation von Kindersextourismus und Kinderprostitution haben sich durch die Entwicklung neuer Technologien seit den 1990er Jahren verändert (Ospina et al., 2010). Neue Technologien, wie z. B. Webcams, **vereinfachen den Zugang** zu kommerziellen sexuellen Angeboten für deren Nutzer enorm. Klassische Angebote wie Sex-Shows, die bislang traditionell in Bordellen und speziellen Etablissements in Anspruch genommen werden konnten, können nunmehr ebenso digital übertragen werden und somit in privaten Räumen produziert wie auch konsumiert werden. Da insbesondere sexuelle Dienstleistungen Minderjähriger in Deutschland verboten sind, werden diese meist in Privaträumen arrangiert. Die Inanspruchnahme in Deutschland wohnhafter Konsumentinnen und Konsumenten von live-übertragenen Ausbeutungsszenen gegen Geld oder möglicherweise andere Währungen, wie Bitcoins o. ä. darf somit im Kontext der Bekämpfung von in Deutschland stattfindender Ausbeutung keinesfalls in den Hintergrund geraten (vgl. Dekker et al. 2016). Neuerdings wird dabei auch „[...] vom Modus Operandi des ‚Webcam Child Sex Tourism‘ (WCST)“ (Krefting 2017.) gesprochen.

In Fällen der **Arbeitsausbeutung** dient das Internet z. B. als **Plattform für die Jobsuche**. Insbesondere zwielichtige Vermittlungsorganisationen werben mit vielversprechenden Stellenanzeigen voller falscher Versprechungen und gelangen über diese Wege an potentielle Opfer. Auch im **Bereich des Organhandels** ist eine weitreichende Nutzung des Internets denkbar, wobei sich hier das für jedermann zugängliche Internet auf die Recherche von Transplantationszentren und Erfahrungsberichten erstrecken dürfte. Es ist naheliegend, dass für die weitergehende Kommunikation und Organisation ebenfalls auf das Darknet bzw. abgeschottete, durch einen hohen Grad an Anonymisierung gekennzeichnete Bereiche des Darknets ausgewichen wird. Inwiefern das Internet für Ausbeutung zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme tatsächlich genutzt wird, wurde bislang nach hiesiger Kenntnis nicht erforscht.

AUSSAGEBEREITSCHAFT UND SUBJEKTIVE WAHRNEHMUNG DER OPFER

Die Dauer und der Verlauf eines Ermittlungsverfahrens sind im Wesentlichen abhängig von der Aussagebereitschaft der Betroffenen. **Helfferrich et al.** stellten fest, dass sich **Täterstrategien** im Laufe der Viktimisierung verändern können, z. B. beim Wechsel von einem zum nächsten Zuhälter, dem Weiterverkauf des Opfers o. ä., und somit abhängig von der Persönlichkeit der Täterin bzw. des Täters sind. Zudem seien die vorhandenen Strategien in den meisten Fällen bedeutend für oder gegen die Entscheidung des Opfers, bei der Polizei eine Aussage zu tätigen: „Frauen, die ausgesagt haben, überwinden ihre Angst vor den Tätern aufgrund anderer, situativ stärkerer Motive oder die Strategien führten zu Empörung, Widerstand und dann zur Aussage“ (Helfferrich et al. 2010: 44). Von den interviewten unter-21-jährigen bewerteten alle die Täterstrategien als Entscheidungskriterium für oder gegen eine Aussage.

Auch **Zietlow & Baier** verweisen auf eine eingeschränkte Aussagebereitschaft der Opfer sexueller Ausbeutung, die häufig in Verbindung mit den Verhaltensweisen der Täterinnen und Täter zur Aufrechterhaltung des Abhängigkeitsverhältnisses ständen. Sie resümieren in ihrer Analyse, dass die **Vorerfahrungen von Opfern** mangels Vertrauen in die Polizei eine Kontaktaufnahme zu Angehörigen der Strafverfolgung häufig verhinderten (vgl. Zietlow/ Baier 2017). Gleichzeitig existierten ebenso Vorbehalte der Polizei gegenüber Opfern:

„Der Polizeibeamte agiert vor der Annahme, dass, wenn die Prostitution weitestgehend bekannt war, die betroffene Person sich eigenverantwortlich in die Lage gebracht hat und entsprechend auch die Verantwortung trägt. Als Folge dessen zweifelt er an, ob es sich tatsächlich um ein Opfer handelt und verfolgt den Fall nicht weiter“ (Zietlow & Baier 2017: 115 unter Verweis auf Helfferich et al. 2010: 155).

Es besteht demnach eine **Gefahr der Generalisierung von Opfermerkmalen**, die unter Umständen zur Verkennung von Ausbeutungs- und Menschenhandelsfällen führen kann.

In vielen Fällen unterscheiden sich die Lebensbedingungen von Opfern der sexuellen oder der Arbeitsausbeutung in Deutschland – abgesehen von den Verhältnissen rund um die eigentliche Ausbeutung – von denen im Herkunftsland deutlich im positiven Sinne:

„[...] Der Menschenhandel [verbindet] mit der Ausbeutung häufig Bedingungen [...], die im Vergleich zu den Lebensbedingungen der Opfer im Heimatland relativ besser erscheinen, sodass die betroffenen Menschen tatsächlich etwas zu verlieren hätten, würden sie gegen ihre Peiniger aufbegehren [...]“ (Niedermeier/ Nürnberger 2014: 486).

Regelmäßig wird von Opfern des Menschenhandels berichtet, die sich selbst nicht als solche sehen. Die Verleumdung oder das **Verdrängen der Opferrolle** zum vermeintlichen „Eigenschutz“ ist vermutlich eine der größten Herausforderungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere bei männlichen Betroffenen von Arbeitsausbeutung. Während von Angehörigen der Strafverfolgung bei Opfern der Arbeitsausbeutung angenommen wird, dass das Erreichen des Migrationszieles durch eine, wenngleich per Gesetz als Ausbeutung definierte, Verbesserung der Lebensqualität gegenüber der Situation im Herkunftsland ein Grund ist, die Aussage zu verweigern oder gar keine Anzeige zu erstatten, wird von Helfferich et al. für den Bereich der sexuellen Ausbeutung festgestellt, dass

„Frauen, die ihr Migrationsziel, den Lebensunterhalt zu sichern, erreichen wollten und die Legalisierung ihres Aufenthalts in Deutschland anstrebten [...] die Mehrheit in der Gruppe derjenigen [darstellten], für die Migration eine Determinante von Bedeutung [für ihre Aussagebereitschaft] ist. In der Regel war der Wunsch zu bleiben dann ein Hauptmotiv, das zu einer Aussage führt“ (Helfferich et al. 2010: 62).

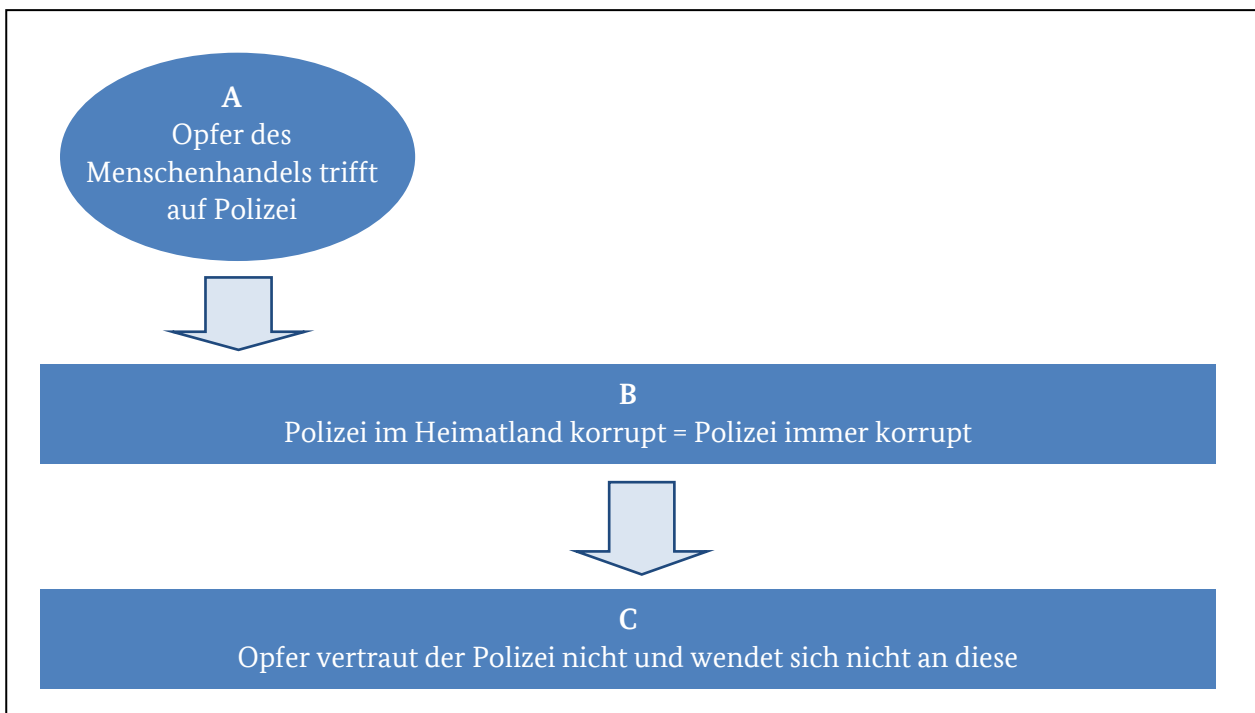
Inwiefern das Geschlecht der ausschließlich weiblichen Stichprobe von Helfferich et al. eine Rolle bei der Übertragung der Ergebnisse auf die meist männlichen Opfer von Arbeitsausbeutung hinsichtlich deren Aussagebereitschaft spielt bzw. ob die Erkenntnisse auch auf Minderjährige übertragbar sind, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Gemäß der Erfahrungen der österreichischen Polizei liege die größte Herausforderung bei der Strafverfolgung von Tatverdächtigen des Menschenhandels im **Vertrauensaufbau zu den Opfern**. Eine hilflose Person vertraue immer demjenigen, den sie kenne. Somit erweise es sich als äußerst schwierig, einen dauerhaften Kontakt und ein Vertrauensverhältnis zwischen Ermittelnden (oder Verbindungspersonen) und Betroffenen (hier: Bettelnden) aufzubauen. Die Ermittlungen

gestalteten sich demnach oft langwierig und erforderten zudem viel Empathie zu den potentiellen Opfern.

Auch **Korruption** wird in der Literatur als ein Grund für mangelndes Vertrauen der Opfer in die Strafverfolgungsbehörden und demnach für die eingeschränkte Aussagebereitschaft der Betroffenen genannt. „Durch das Schmieren korrupter Beamtinnen und Beamter kommen Menschenhändlerinnen und Menschenhändler etwa an notwendige Visa, erleichtern den Transport über Grenzen und schützen sich so vor Strafverfolgung“ (Brandt 2015: 496) Obgleich es sich dabei nicht um ein spezifisches Problem Deutschlands handelt, erschweren korrupte Durchgangs- oder Herkunftsländer (bzw. deren Beamtinnen und Beamte) die Identifikation von Menschenhandelsopfern auch in Deutschland. Körner et al. beschreiben den Zusammenhang von Korruption im Heimatland und die Anzeigebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung anhand des ABC-Modells nach Ellis, welches besagt, dass auf ein Ereignis (A) eine Bewertung (B) entsprechend der individuellen Vorerfahrungen (im Heimatland) erfolgt, die erst dann zu einer Reaktion (C) führt:

Abbildung 9: Anwendung des ABC-Modells nach Ellis auf die Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels.



Quelle: Körner et al. 2017: 122.

Die Autoren leiten aus dem dargestellten Verlaufsdiagramm ab, dass das (subjektive) Opferempfinden bei der Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Betroffenen berücksichtigt werden muss. Sie empfehlen weiterhin, im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte umfangreiche Kenntnisse zu den Lebensumständen der Opfer in den Herkunftsländern zu vermitteln, die zu einem verbesserten Verständnis der Lage und einer sensibilisierten Wahrnehmung der Gesamtumstände der Betroffenen beitragen, was wiederum den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses erleichtern und demnach einer erfolgreichen Beendigung des Ausbeutungsprozesses zugutekommen kann. Explizit werden zum Vertrauensaufbau die regelmäßige Präsenz im Milieu und ein bedachtes Vorgehen den Betroffenen gegenüber benannt, um einer Überforderung der Opfer vorzubeugen sowie Transparenz über die Verfahrensabläufe zu

schaffen. Auch sollten Barrieren und hierarchische Gefälle im Sinne von Machtstrukturen und deren Ausnutzung gezielt abgebaut werden, z. B. über den Einsatz von Kulturmittlerinnen und Kulturmittlern oder thematisch geschulten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nach Möglichkeit aus der Herkunftsregion der Betroffenen stammen (vgl. Körner et al. 2017).

UNTERBRINGUNG

Für eine ganzheitlich erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels ist auch die gesicherte Unterbringung sowohl von erwachsenen als auch von minderjährigen Opfern notwendig.

Wie 2015 aus dem **GRETA-Report** zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland hervorgeht, existieren weder ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Betroffene der Arbeitsausbeutung, noch für Opfer des Handels mit Kindern. Auch sei der Informationsfluss an die Betroffenen nicht ausreichend gegeben (GRETA 2015: 9f, 41f). Wichtig wäre, insbesondere die Zuständigkeiten von Sozialämtern, Stadtverwaltungen und Ausländerbehörden zu klären und den Informationsfluss sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu regeln, um einen effizienten Opferschutz gewährleisten zu können. Auch Hepp (2013) kritisiert im Rahmen seiner Analyse die **mangelnden Unterbringungsmöglichkeiten** in Obhut genommener Menschenhandelsopfer in Jugendheimen oder – im Fall von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – in Sammelunterkünften. Der Frage der gesicherten Unterbringung von Menschenhandelsopfern widmete sich im Jahr 2017 auch der KOK und bezieht sich damit auf die Situation der fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten für Männer und Kinder im Jahr 2015, welche auch zum heutigen Zeitpunkt nicht existieren. Ziel der Untersuchung ist, anhand der Betrachtung verschiedener Unterbringungskonzepte in Deutschland, Österreich und den Niederlanden sowie der Prüfung von deren Übertragbarkeit auf andere Länder einen „gesamtstrategische[n] Ansatz für eine adäquate Unterbringung und Unterstützung unterschiedlicher Betroffenenengruppen“ (KOK 2017: 4) zu entwickeln. Dem Anspruch der Studie, verschiedenste Opfergruppen zu betrachten wird diese jedoch nicht in vollem Umfang gerecht.

VERFAHRENSINITIIERUNG, IDENTIFIKATION VON OPFERN UND (BEENDIGUNG DER) ERMITTLUNGSVERFAHREN

Untersuchungen zu den Herausforderungen für die Polizei bei der Identifikation von Betroffenen des Menschenhandels wurden weltweit bereits mehrfach durchgeführt. Segrave et al. erforschten das Thema im Kontext des Sexhandels (Segrave et al. 2009), Ham et al. befassen sich demgegenüber mit der Identifikation von Menschenhandelsopfern im Rahmen von Grenzkontrollen (Ham et al. 2013) und Barrick et al. arbeiten die Herausforderungen bei der Identifikation des Menschenhandels im Kontext der Arbeitsausbeutung am Beispiel von Farmarbeitern in North Carolina/ USA heraus (Barrick et al. 2014).

Wie **Claudia Post** in ihrer Untersuchung herausarbeitet, kommt es in vielen Fällen trotz einer Anklageerhebung letzten Endes nicht zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels. Häufiger seien Einstellungen oder eine geringe Ausschöpfung des Strafrahmens der Fall. Als Gründe benennt die Autorin u. a. den Personalmangel und die Arbeitsüberlastung der Strafverfolgungsbehörden, den zeit- und personalintensiven Umfang sowie die Komplexität der Verfahren. Sie stellt eine enorm präventive Wirkung der *Polizeikontrollen „[...] an den einschlägigen Orten, die zur Verunsicherung bei potentiellen Tätern ebenso wie Freiern führen [...]“* fest (vgl. Post 2008: 221f). An anderer Stelle wird die Bedeutung von Kontrollen auch für die Kontaktaufnahme und Opferidentifikation betont (vgl. BKA 2017b). Eine aktuelle Langzeitstudie zur Identifikation von Menschenhandelsfällen in Norwegen wurde im Jahr 2017 von **Heidi F. Bjelland** veröffentlicht. Sie kritisiert, dass zwar das Verhältnis der Polizei zum Menschenhandel bereits mehrfach in den Fokus von Untersuchungen gerückt, dabei

jedoch noch nie eine flächendeckende Länderstudie durchgeführt wurde, die auf einem Datensatz aller polizeilich bekannten Menschenhandelsfälle basiert (vgl. Bjelland2017: 523). Auch für Deutschland mangelt es bislang an einer derartigen Untersuchung. Bjelland analysierte die Rolle der Polizei bei der Verfahrensinittierung, die Fallspezifika und die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren anhand aller polizeilich registrierten Menschenhandelsfälle der Jahre 2003 bis 2013 in Norwegen und stellt fest, dass trotz einer steigenden Anzahl von Anzeigen nur 30 Prozent der Fälle polizeilich initiiert waren. Hierbei wurde ein weitaus größerer Anteil an Fällen der Arbeitsausbeutung durch Polizeiinitiativen identifiziert (40 Prozent), als bei sexueller Ausbeutung (26 Prozent). Seit 2003 sei demnach ein Rückgang **polizeilicher Verfahrensinittierung** um 13 Prozent jährlich zu verzeichnen, die Anzeigenerstattung erfolgt stattdessen zum größten Teil durch Opfer und Dritte (vgl. Bjelland 2017: 531f). Die Autorin stellt ebenfalls fest, dass sich die **Ermittlungsergebnisse nach Art der Verfahrensinittierung unterscheiden**. So sei die Anklage einer bzw. eines Tatverdächtigen bei polizeilich initiierten Ermittlungsverfahren 13 Mal wahrscheinlicher als bei von Opfern oder Dritten zur Anzeige gebrachten Fällen. Auch zeigt die Autorin, dass es weitaus häufiger zu einer strafrechtlichen Verfolgung komme, wenn der bzw. die Tatverdächtige bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten ist. Laut **Skolnick & Bayley** stelle dies häufig ein entscheidendes Kriterium für die Verfahrensinittierung und weitere Verfahrensführung dar (Skolnick/ Bayley 1986). Die Annahme, die Kooperationsbereitschaft der Opfer habe einen Einfluss auf den Verfahrensausgang, konnte hingegen nicht bestätigt werden (vgl. Bjelland 2017). Bereits 2012 wurden von Brunovskis & Surtees regionale Unterschiede bei der Opferidentifikation festgestellt: So werde in Oslo häufiger durch Opfer oder Zeugen Anzeige erstattet, wohingegen in Bergen die Polizeiaktivität deutlich höher sei und vonseiten der Behörde aktivere Versuche der Identifikation von Betroffenen unternommen würden. Vergleichbare Untersuchungen sind für Deutschland im Bereich der Menschenhandelsermittlungen nicht vorhanden.

Am Beispiel Norwegens wurden die **fehlenden Ressourcen** zur Bearbeitung von Menschenhandelsfällen im Rahmen einer Untersuchung von Sønsterudbråten als ein Kriterium der Entscheidungsfindung von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen bzgl. der Verfahrensinittierung herausgearbeitet. So sei eine zentrale Angabe der befragten Polizeimitarbeiterinnen und Polizeimitarbeiter, dass sie Betroffene von Ausbeutung zwar nahezu täglich identifizieren könnten, dies jedoch nicht täten, da zunächst ein laufender Fall abgeschlossen werden müsse, bevor ein neuer begonnen werden könne. (vgl. Bjelland 2017). Dies verdeutlicht die Notwendigkeit ausreichender Ressourcenplanung für die Bearbeitung des Deliktbereiches und die Wichtigkeit der Bereitstellung vor allem finanzieller Mittel, um Polizeipersonal nicht in die Situation zu bringen, aus Kapazitätsgründen eine, insbesondere für die Ausbeutungsoffer, folgenschwere Entscheidung zu treffen. Gleichwohl führt ein erhöhter Einsatz von Ressourcen kombiniert mit dem proaktiven Willen der Ermittlungsführenden nur dann zu einer erhöhten Anzahl an Betroffenenidentifikationen, wenn Fälle des Menschenhandels von den Behörden als solche wahrgenommen würden, so dass zusätzlich eine entsprechende Sensibilität dem Phänomen gegenüber gegeben sein muss (vgl. Bjelland 2017).

Laut einer Studie der **Friedrich-Ebert-Stiftung** werden Täterinnen und Täter der Arbeitsausbeutung meist zu Freiheitsstrafen, welche zur Bewährung ausgesetzt werden, verurteilt. Dies konnte in 61,5 Prozent der 91 ausgewerteten Fälle festgestellt werden. Zudem sei die Hälfte der Ermittlungen durch eine Anzeige von Zeugen oder Betroffenen aufgenommen worden (vgl. FES 2015).

Mit der **Unterstützung von Fachberatungsstellen** entscheiden sich einige, bei weitem jedoch nicht alle Betroffenen von Menschenhandel für eine Anzeige bei der Polizei. Als ein grundsätzliches Problem wird von Heppe beschrieben, dass „[...] *gehandelte Kinder und Jugendliche [...] aufgrund ihrer*

mangelnden Kompetenz [sowie Möglichkeiten] und sozialen Unterlegenheit so gut wie nie Anzeige [erstatten]“ (Heppe 2013: 79). Costa arbeitet im Rahmen ihrer für ECPAT Deutschland durchgeführten Studie zur Situation von minderjährigen Menschenhandelsopfern in Deutschland heraus, dass

„[d]ie Anzahl von Fällen zum Thema Menschenhandel [...] sehr stark von Bundesland zu Bundesland [variiert] [...]. Die Anzahl aufgedeckter Fälle von Menschenhandel korreliert mit der Existenz einer Spezialeinheit zu Menschen- oder Kinderhandel“ (ECPAT Deutschland 2016: 11).

Die unabhängige Kommission GRETA wies im Jahr 2015 darauf hin, „[...] dass die Erholungs- und Bedenkzeit in Fällen von Arbeitsausbeutung und Kinderhandel selten gewährt wird und mögliche Opfer nicht über diesen Zeitraum informiert werden“ (GRETA 2015: 43). Eine stärkere Beachtung und **gezielte Information der Opfer** könnte, wenn ihnen ausreichend Zeit eingeräumt wird, gemeinsam mit vorhandenen Unterstützungs- und Beratungsstrukturen die Konsequenzen einer Aussage und die für sie passenden Schutzmechanismen zu erörtern, ebenfalls zu einer steigenden Anzahl polizeilicher Ermittlungsverfahren durch Opferzeugenaussagen führen. Zur erfolgreichen Initiierung eines Verfahrens gehört demnach auch die systematische Schulung und Ausbildung von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern sowie die Beteiligung insbesondere der Jugendhilfe „[...] an den Bündnissen der Länder zur interinstitutionellen Zusammenarbeit und den Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ (ebd.), was in manchen Bundesländern bereits umgesetzt wurde.

6.2 Forschungsstand zu den einzelnen Ausbeutungsformen

6.2.1 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Fedina, Williamson und Perdue identifizierten anhand einer Umfrage unter 273 in der Sexarbeit tätigen über-16-jährigen 115 (48,5 Prozent) ehemalige und aktuelle Betroffene von Kinderhandel in den Mittelwest-Staaten der USA. Untersucht wurde einerseits, welche Risikofaktoren vor einem Eintritt in den Sektor kommerzieller Sexarbeit nationalen Kindersexhandel begünstigen und andererseits, ob sich jene Risikofaktoren gruppenspezifisch zwischen ehemaligen bzw. aktiven Betroffenen von Kindersexhandel und freiwilligen Sexarbeiterinnen unterscheiden lassen. Sie identifizierten als **Risikofaktoren der Opferwerdung** emotionale oder sexuelle Missbrauchserfahrungen, Vergewaltigung, Ausreißen von zu Hause, in der Sexarbeit tätige Familienangehörige oder Freier im Freundeskreis (vgl. Fedina et al. 2016). Gleichzeitig seien Betroffene signifikant häufiger Ausreißer und Angehörige einer ethnischen Minderheit, als freiwillig in der kommerziellen Sexarbeit tätige Erwachsene (vgl. Fedina et al. 2016).

Forschung mit Kindern als Opfer



Forschungen mit (betroffenen) Kindern unterliegen auf Grund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und einem erhöhten Risiko der (Re-)Traumatisierung durch die Wiedergabe des Erlebten sehr strikten (ethischen) Vorgaben und sind daher als Untersuchungsgruppe für Forschungsprojekte nahezu ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet beispielsweise die Studie „Offenders on the move – global study on sexual exploitation of children in travel and tourism“ von ECPAT International, welche auch betroffene Minderjährige aus acht Ländern der Welt interviewten (ECPAT 2016).

Von ECPAT Deutschland wurde in diesem Zusammenhang als Teil des EU-Projektes „Don't look away! Be aware and report the sexual exploitation of children in travel and tourism!“ (2012-2015) anhand einer Literaturrecherche, einer quantitativen und qualitativen Auswertung der Meldeseite www.nicht-wegsehen.net, einer Abfrage bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und Landeskriminalämtern in Deutschland und Interviews mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Ressorts der Ausgang von Gerichtsverfahren zu sexuellem Missbrauch von Minderjährigen durch Deutsche im Ausland erhoben. Anhand von Fallbeispielen der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger in Kambodscha und Vietnam wurde die strafrechtliche Verfolgung deutscher Sexualstraftäter im Ausland im Kontext internationaler Strafjustiz analysiert. Besonderer Fokus lag dabei auf dem Zugang

von minderjährigen Opfern zum Rechtssystem, der Vorgehensweise und Selbstwahrnehmung deutscher Sexualstraftäter in den beiden Ländern und einer Evaluation der über die Meldeseite www.nicht-wegsehen.net bei ECPAT Deutschland eingegangenen Hinweise auf sexuelle Ausbeutung Minderjähriger im Ausland. Im Zuge weiterer Forschung sollte neben der Frage nach den modi operandi der Täterinnen und Täter und möglicher Präventionsmaßnahmen von deutscher Seite aus auch die Bedeutung von Ausbeutung über Online-Medien im Zusammenhang mit der Ausbeutung in „Offline-Situationen“ erforscht werden (vgl. ECPAT Deutschland 2016a). Zwar wurde die Ausbeutung Minderjähriger durch deutsche Täterinnen und Täter in den beiden Ländern eingehend betrachtet, die Ergebnisse lassen sich auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Untersuchungsregionen jedoch nicht praktikabel auf Deutschland übertragen. Zudem wurden im Rahmen der Datenabfrage und -analyse nur Sexualstraftaten, jedoch keine ausländischen Verfahren gem. der deutschen Menschenhandelsparagrafen (§§ 232ff StGB) ausgewählt. Offen bleibt die Frage, inwiefern die strafbaren Handlungen reisender (deutscher) Sexualstraftäter auch in Deutschland an Minderjährigen praktiziert werden und dies gleichzeitig in kommerzieller Form im Sinne des Menschenhandels geschieht.

AUSBEUTUNGSORTE

Orte der Ausbeutung



Sexuelle Ausbeutung findet in Deutschland klassischerweise in verschiedenen Etablissements der Prostitution statt. Hierzu gehören Bordelle, FKK-, Wellness- und Sauna-Clubs, Massagesalons, Straßenstriche, Laufhäuser, Wohnungen oder Escort-Services.

Cathrin Schauer berichtete bereits 2003 von stark frequentierter Kinderprostitution an der deutsch-tschechischen **Grenze**, an der sowohl Babys als auch Kleinkinder und ältere Minderjährige für sexuelle Dienstleistungen angeboten wurden. Die Kinder hielten sich auf der tschechischen Seite meist an Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen zu Grenzübergängen, Tankstellen, Bushaltestellen, Raststätten, in Hauseinfahrten, Parks, vor Supermärkten, Spielhallen und

Bahnhöfen auf (vgl. Schauer 2003: 32).

In Sachsen finde Prostitution beispielsweise vorwiegend in **Wohnungen (und Laufhäusern)** statt, in denen bei Begehungen u. a. festgestellt wurde, dass Tür- und Fenstergriffe von innen oftmals fehlten, was ein Anzeichen für Zwangslagen sein könne. Auch sei die Fluktuation an entsprechenden Orten sehr hoch, oft seien Betroffene nur etwa zwei Wochen am selben Ort anzutreffen, was eine Identifizierung möglicher Opfer erschwere. Wohnblöcke seien in einer Hand und meist von „*Wirtschafterinnen*“ verwaltet (KOK 2015: 70). Nicht selten komme es vor, dass Minderjährige mit gefälschten Papieren in diesen Einrichtungen beschäftigt werden. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Jugendliche vorgeben, den Einstieg in das Milieu ‚freiwillig‘ gewählt zu haben, jedoch liegt bereits dann eine Straftat vor, wenn eine unter-18-jährige Person in einem organisierten Prostitutionsbetrieb beschäftigt oder vom Vermieter bzw. der Vermieterin geduldet wird. Gleiches gilt für nicht angemeldete Wohnungsprostitutionsstätten, den illegalen Straßenstrich oder Privaträume. Es scheint, dass die Vermittlung von Minderjährigen häufig über das Internet bzw. das Darknet organisiert wird.

Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass Ausbeutungsoffer in der Prostitution regelmäßig mit mindestens zehn Kunden pro Tag (i. d. R.) ungeschützten Geschlechtsverkehr einschließlich zum Teil menschenverachtender Praktiken verrichten müssen. Arbeitstage von bis zu 18 Stunden seien keine Seltenheit, Suchtmittelabhängigkeiten und erhöhter Alkoholkonsum ebenso. ‚Neue‘, unbekannte und insbesondere junge Opfer können als ‚Jungfrauen‘ zu Beginn mit höheren Preisen angeboten werden und erzielen somit für die Täterinnen und Täter lukrativere Gewinne (vgl. Heppe 2013). Dies erklärt auch eine hohe **Fluktuation**: ein häufiger Ortswechsel verspricht die Minderjährigen möglichst häufig als ‚Neue‘ und somit teurere ‚Ware‘ anzupreisen und höchstmögliche Gewinne zu erzielen (vgl. auch KOK 2015).

OPFER

Jungen als Opfer

Aus dem deutschen Länderbericht an die Europäische Kommission geht der Trend einer steigenden Anzahl gehandelter Jungen hervor. Dahinter wird eine verdeckt agierende pädophile Szene vermutet, die eine hohe Nachfrage nach Jungen stelle (vgl. European Commission 2015: 20).



Schauer berichtete bereits Anfang des letzten Jahrzehnts von einem bedeutenden Anteil an **Jungen** auf dem (tschechischen) Kinderstrich: „Bei den Vier- bis Sechsjährigen überwog die Zahl der Mädchen. Unter den beobachteten Kindern zwischen dem siebten und elften Lebensjahr waren gleich viele Jungen und Mädchen, während unter den Kindern im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren überwiegend Jungen auf dem Kinderstrich anzutreffen waren. In der Gruppe der Jugendlichen zwischen etwa fünfzehn und achtzehn Jahren wurden wieder mehr Mädchen angetroffen.“ Auf die Gruppe

der Jungen ist dementsprechend nach wie vor bei der Aufdeckung und Bekämpfung kommerzieller sexueller Ausbeutung ein besonderer Fokus zu richten (Schauer 2003).

Laut **Zietlow & Baier** handelt es sich bei ca. 90 Prozent der betroffenen deutschen Opfer sexueller Ausbeutung um **Frauen, die in der Kindheit selbst Missbrauch erfahren haben** und bereits früh den Einstieg in die Prostitution fanden. Zudem gebe es „in [der] Herkunftsfamilie vielfältige Konflikte“ (Zietlow & Baier 2017: 5), Mädchen seien meist labil, unsicher und leichter anzuwerben. Neben deutschen Opfern der sexuellen Ausbeutung werden als zweite Gruppe Nigerianerinnen, die „häufig mittels Vodoo- bzw. Jujū-Ritualen in der Prostitution gehalten werden“ genannt (ebd.). Auch mittel- und südeuropäische Frauen werden als Opfergruppe benannt, unter ihnen hauptsächlich

bulgarische und rumänische Frauen, wobei der Anteil letzterer ansteige und „es sich häufig um Angehörige von Minderheiten (u. a. Sinti und Roma bzw. türkischstämmige Minderheiten [handelt]“ (ebd.). Die Autorinnen und Autoren prognostizieren gleichzeitig einen Anstieg der Anzahl albanischer Frauen im Prostitutionsgewerbe. Obgleich die Opfer der von Zietlow & Baier untersuchten Fälle in der Regel nicht minderjährig waren, lässt sich von der Erkenntnis, dass viele der Frauen bereits in sehr jungen Jahren der Prostitution nachgingen, die Vermutung ableiten, dass diese bereits als Minderjährige in die Zwangsprostitution gerieten.

Eine bedeutende Rolle bei der Einordnung der Situation und des Verhaltens von Opfern kann auch das Verbot der Prostitution im Heimatland und die dortige Verfolgung (z. B. in Rumänien als Ordnungswidrigkeit) spielen. Dadurch kann unter Umständen der Eindruck entstehen, Prostitution wäre auch in Deutschland verboten und das Opfer hätte im Falle einer Anzeige gegen die Täterinnen und Täter mit einer (straf-)rechtlichen Verfolgung zu rechnen. Die Bereitschaft, sich in einer Ausbeutungslage an die Behörden zu wenden und Hilfe zu suchen, wird u. U. durch die Unwissenheit und die damit verbundene **Angst vor Strafverfolgung** nicht nur bei erwachsenen Frauen, sondern auch bei Minderjährigen verringert. Auch das grundsätzliche Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden sowie Jugendhilfeeinrichtungen ist von den jeweiligen persönlichen Erfahrungen des Opfers im Heimatland geprägt und kann sich folglich sehr unterschiedlich auf das Verhalten der Betroffenen in Ausbeutungssituationen auswirken.

TATVERDÄCHTIGE

Wie **Zietlow & Baier** herausfanden, lassen sich **regional unterschiedliche Ausprägungen bestimmter Nationalitäten als Tätergruppierungen** unter Umständen auf unterschiedlich stark ausgeprägte herkunftsspezifische Netzwerke in den jeweiligen Gebieten zurückführen (vgl. Zietlow/Baier 2017). Vergleicht man diese Erkenntnis mit Berichten aus der Praxis, so erscheint es plausibel, dass bestimmte Täternetzwerke bestimmte Regionen bzw. Gebiete (z. B. den Straßenstrich oder bestimmte Abschnitte davon) ‚kontrollieren‘, in denen auch Personen derselben Herkunft anzutreffen sind. **Paulus** beschreibt die Bedeutung albanischer Tätergruppierungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung, die eindeutig der Organisierten Kriminalität zuzuordnen seien und seit den 1990’er Jahren bundesweit verbreitet seien und „[...] in Italien [...] von den dortigen Staatsanwälten als die gefährlichsten Verbrecherbanden dieser Welt angesehen [werden]“ (Paulus 2017: 659). Die Zahl albanischer Tatverdächtiger im polizeilichen Hellfeld erscheint demgegenüber verschwindend gering, was möglicherweise ein Hinweis auf die ausgeprägten professionellen und schwer zu durchdringenden Strukturen ist.

Organisationsgrad der Tätergruppierungen

Obgleich „[...] in den Menschenhandel auch gut strukturierte Schlepperorganisationen und internationale Netzwerke involviert sind, die mit politischer Unterstützung und wirtschaftlichen Ressourcen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einen höchst effizienten Wirtschaftszweig aufgebaut haben“, sind häufig kleinere Gruppen und familiäre Strukturen erkennbar (Heppe 2013: 91; unter Verweis auf u. a. Hofmann 2002, Post 2008). Häufig und spezifisch für Menschenhandel agieren in diesem Deliktbereich „streng voneinander abgegrenzte ethnische Gruppierungen“ (ebd.: 92).



Heppe fasst zusammen, was im Vorfeld bereits von anderen Autorinnen und Autoren herausgearbeitet wurde (vgl. Hoffmann 2002, Post 2008): die für einen reibungslosen Ablauf notwendige Organisation der Ausbeutungshandlung und deren Logistik erfordere eine streng

hierarchische Struktur mit festgelegten Arbeitsphasen und Aufgaben. Auch **Helferich et al.** arbeiten im Rahmen ihrer Untersuchung heraus, dass bei Täternetzwerken eine Aufteilung der Arbeit erfolgt, so würden vor allem „*Handlanger*“ eingesetzt, um die Betroffenen zu überwachen, sie unter Druck zu setzen oder zu verfolgen (Helferich 2010: 43). Diese könnten leicht ausgetauscht werden und bei drohender Entdeckung mit anderen Aufgaben betraut oder an anderen Orten eingesetzt werden.

Menschenhändlerinnen und Menschenhändler arbeiten nach Angaben von Ebbe & Das mit Reise- und Vermittlungsagenturen im Ausland zusammen, in manchen Fällen gar mit korrumpierten Botschaftsmitarbeiterinnen und Botschaftsmitarbeitern, um gefälschte Dokumente für die Betroffenen zu erhalten (vgl. Ebbe & Das 2008). Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass Entführungen innerhalb Deutschlands zur Rekrutierung von Opfern genutzt werden. Typisch für das Vorgehen der Täterinnen und Täter ist hierzulande ein **häufiger Ortswechsel** unter der Zielsetzung, Verlagerungen der Nachfrageseite bedienen zu können, welche z. B. durch hochfrequentierte saisonale Urlaubsziele oder (mehrtägige) Großveranstaltungen entstehen können. Die Strategien der Täterinnen und Täter des Menschenhandels werden von Opfern als flexibel und im Verlauf der Viktimisierung als veränderbar beschrieben.

Aussagebereitschaft von Opfern

Helferich et al. fanden heraus, dass bei der Mehrheit der untersuchten Fälle Determinanten von besonderer Bedeutung sind, welche die Aussagebereitschaft des Opfers erhöhen (in 33 von 53 ausgewerteten Fällen) oder schmälern (in 13 Fällen) (vgl. Helferich 2010: 44). Unter den am häufigsten benannten Strategien der Täterinnen und Täter im Zusammenhang mit der Aussagebereitschaft der Opfer wurden Bedrohungen und Einschüchterungen benannt.

REKRUTIERUNG

Loveboy-Methode

Bei der sogenannten Loveboy-Methode handelt es sich um das Vorspielen einer Liebesbeziehung eines meist unwesentlich älteren, charmant wirkenden jungen Mannes, der zunächst eine Bindung zum potentiellen Opfer aufbaut und dieses in eine Liebesbeziehung verwickelt. Dieser bringt die meist noch sehr jungen Mädchen im Anschluss dazu, sexuelle Handlungen an ihm und schließlich auch an anderen vorzunehmen – zunächst als Gefälligkeit, später als Zwang. Zum Einsatz kommen dabei Druckmittel wie Bilder oder Videos, die in intimen Momenten von Betroffenen aufgenommen wurden, häufig mit der Drohung verbunden, diese ins Internet zu stellen oder den Eltern zu zeigen. Die für die Opfer ausweglos erscheinende Situation, das daraus resultierende Stigmatisierungsempfinden und die Isolation von der Familie wird vom Täter ausgenutzt.



Laut **Bundeslagebild Menschenhandel 2014** wurden 46 Prozent der Opfer sexueller Ausbeutung durch die Loveboy-Methode zur Prostitution gebracht, 24 Prozent haben der Prostitution zunächst freiwillig zugestimmt, 22 Prozent wurden durch falsche Model-Agenturen u. ä. angelockt, 14 Prozent wurden durch Androhung und/oder Anwendung physischer Gewalt zur Prostitution

gezwungen (vgl. BKA 2015). Zudem werden Opfer sexueller Ausbeutung von Seiten der Menschenhändlerinnen und Menschenhändler, Bordellbesitzerinnen und Bordellbesitzer oder Zuhälterinnen und Zuhälter durch die Verabreichung von Drogen oder Medikamenten sowie durch Schläge, Verbrennungen mit Zigaretten auf der Haut oder Vergewaltigungen gefügig gemacht und dazu gebracht, sexuelle Handlungen zu erbringen (vgl. Heppe 2013). Laut **Aronowitz** sind Frauen – sofern als Täterinnen involviert – verstärkt in den Prozess der Rekrutierung eingebunden (Aronowitz 2009).

Gleiche Methoden werden auch zur Aufrechterhaltung der Ausbeutungssituation eingesetzt, zudem wird von der Fesselung oder Verkettung mit anderen Betroffenen berichtet (vgl. Heppe 2013). Im Rahmen einer qualitativen Untersuchung des Bundeskriminalamtes zu den Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung wurden 53 Personen dieser Opfergruppe nach ihrer Motivation für oder gegen eine Zeugenaussage bei der Polizei befragt. Dabei wurden einzelne und organisierte Täterstrukturen erkennbar, die auf sehr unterschiedliche Strategien zurückgreifen. Zu den von **Helferich et al.** benannten **Täterstrategien**, die im Zusammenhang mit der Aussagebereitschaft herausgearbeitet wurden und der Aufrechterhaltung des Ausbeutungsverhältnisses dienen, gehören Zwangsverhältnisse ohne konkrete Drohungen oder Gewalt, eskalierende Gewalt bis hin zu sadistischen Handlungen und Folter, Überwachung, ständige Begleitung bis hin zu einem Leben in Gefangenschaft. Auch die Verstetigung von persönlichen Bindungen zu den Opfern wurde berichtet. Gewalt wird weniger durch die Haupttäterinnen und Haupttäter des Menschenhandels ausgeübt, als durch deren Gehilfen, die von den Opfern im Rahmen der Interviews z. B. als „Freunde“ der Täterinnen und Täter bezeichnet wurden (vgl. Helferich et al. 2010: 43).

Insbesondere bei westafrikanischen Opfern von Menschenhandel wird regelmäßig von Voodoo- und/oder Juju-Ritualen berichtet. Dabei handelt es sich um **religiös-spirituelle Praktiken**⁴⁷, die unter den Begriff kultur-spezifischer Täterstrategien gefasst werden können. Die Religion stellt dabei nicht den Grund dafür dar, dass (meist) Frauen und Mädchen Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern in die Hände fallen – vielmehr ist der Pakt das Mittel, um sie über das damit verbundene Glaubenssystem letztlich auch über weite Distanzen kontrollieren zu können und dazu zu bringen, (sexuelle) Dienstleistungen zu erbringen. Das Eingehen des damit verbundenen Eids/Schwurs sorgt somit dafür, dass die Opfer oftmals keinen Ausweg aus der Ausbeutungssituation sehen.

6.2.2 Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Zur Arbeitsausbeutung sind seit dem letzten Jahrzehnt ebenfalls vermehrt Publikationen zu finden – international (z. B. Zhang/ Cai 2015, Probst et al. 2016, Andrees 2008, Belser 2005) zu den Profiten der Arbeitsausbeutung und des Menschenhandels wie national (z. B. FES 2015, Cyrus et al. 2010) Diese fokussieren jedoch ausschließlich die Zielgruppe der Erwachsenen.

Die aktuellste – und hinsichtlich ihrer thematischen Ausrichtung auf die im Rahmen von Arbeitsausbeutung bisher unerforschte Zielgruppe der Frauen besonders hervorzuhebende – Publikation wurde 2016 vom **Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK)** herausgegeben. Ziel der qualitativen, auf einer Literaturlauswertung und neun Expertinnen- und Experteninterviews beruhenden Studie war es, **geschlechterspezifische Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit** von Arbeitsausbeutung herauszuarbeiten und herauszufinden, ob Frauen von der Öffentlichkeit, den Behörden und der Politik als Betroffene wahrgenommen werden. Die Ergebnisse sollen eine Grundlage für die Entwicklung bedarfsgerechter Strategien und Unterstützungsstrukturen schaffen.

⁴⁷ Zur Erklärung der Rituale und deren Bedeutung siehe z. B. Baarda 2016 oder Ikeora 2016.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Frauen eher weniger als Betroffene von Arbeitsausbeutung identifiziert werden. Eine wesentliche Rolle spielten dabei „Tendenzen in der medialen Darstellung, geschlechterstereotypisierende Erwartungshaltungen, Zugangsmöglichkeiten zu einzelnen Branchen für Behörden und Beratungsstellen sowie Zugangsmöglichkeiten der Betroffenen zum Recht“ (KOK 2016: 38). Die Situation Minderjähriger wurde im Rahmen der Studie nicht explizit berücksichtigt. Für Deutschland stellt sich hinsichtlich der sehr geringen Fallzahlen im Hellfeld insbesondere die Frage, ob Minderjährige aus ähnlichen Gründen bisher nicht als Opfer von Arbeitsausbeutung identifiziert wurden.

Barrick et al. arbeiten die **Herausforderungen bei der Identifikation des Menschenhandels** im Kontext der Arbeitsausbeutung am Beispiel von Farmarbeitern in North Carolina/ USA heraus. Die Autorinnen und Autoren wählten einen ethnographischen Zugang zur Datenerhebung in Form von Interviews mit Farmerinnen und Farmern, zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Triangulation möglichst vieler Erkenntnisquellen, wodurch Fälle von Arbeitsausbeutung identifiziert werden konnten. Nach Angaben der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sei die mangelnde Wahrnehmung des Phänomens durch die Behörden ein andauerndes Problem; bereits mehrfach sei die Existenz von Arbeitsausbeutung bei Farmarbeiterinnen und Farmarbeitern durch entsprechende Forschungsergebnisse belegt worden. Barrick et al. stellen weiter fest, dass ein illegaler Aufenthaltsstatus die meisten Betroffenen dazu bewege, nicht von ihrer Ausbeutungssituation zu berichten. So führten auch aufenthaltsrechtliche Kontrollen am Arbeitsplatz eher zu einem weiteren Abdriften in die Illegalität, was einhergehe mit einer noch stärkeren Vulnerabilität der Betroffenen, die die Täterinnen und Täter für ihre Zwecke ausnutzen können. Die Autorinnen und Autoren empfehlen zum einen, die langjährigen Erfahrungen in der Bekämpfung sexueller Ausbeutung auf den Kontext der Arbeitsausbeutung zu übertragen, zum anderen sollten Strafverfolgungsbehörden proaktiv vorgehen und z. B. auch in ländlichen Gebieten ihren Schutz auf Farmarbeiterinnen und Farmarbeiter und Arbeitstätige im allgemeinen ausweiten, möglicherweise durch Routinekontrollen und durch verstärkte Kooperation mit anderen Einrichtungen (vgl. Barrick et al. 2014).

AUSBEUTUNGSORTE

Branchen der Arbeitsausbeutung



Branchen, in denen Arbeitsausbeutung bislang polizeilich identifiziert werden konnte, sind primär das Baugewerbe, die Landwirtschaft, die Gastronomie und Haushalts-beschäftigten⁴⁸

Durch eine **flexiblere Arbeitsgestaltung** und die Auslagerung von Produktionen bzw. den Einsatz von geringfügig Beschäftigten, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sowie Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitern ist eine steigende Anzahl an Ausbeutungsfällen zu beobachten, welche in Abhängigkeit von der Branche, in der die Arbeitsausbeutung stattfindet (vgl. Infokasten), unterschiedliche Schweregrade aufweisen können. Besonders in **Dienstleistungsbranchen** ist die Vergabe

von Aufträgen an Subunternehmen gängige Praxis, wobei gerade diese Strukturen den Nachweis von Ausbeutung erschweren (vgl. KOK 2016, FES 2015, Niedermeier/ Nürnberger 2014). Gesonderte Erkenntnisse zur Ausbeutung Minderjähriger in Beschäftigungsverhältnissen liegen darüber hinaus nicht vor.

⁴⁸ „Erkenntnisse der Fachberatungsstellen, wonach Frauen vermehrt als Haushaltshilfen, Pflegekräfte oder Näherinnen in der Industrie ausgebeutet werden, lassen sich anhand der gemeldeten Verfahren bisher nicht bestätigen.“ (BKA 2017b).

Für die Arbeitsausbeutung Minderjähriger erscheinen jedoch weitestgehend **nicht-öffentliche Sektoren** lukrativ, da auch hier – wie in der sexuellen Ausbeutung – das Entdeckungsrisiko ohne Hinweise von Betroffenen oder Zeuginnen und Zeugen verschwindend gering ist. So könnten nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden vor allem Privathaushalte Orte der Arbeitsausbeutung Minderjähriger sein, die häufig unentdeckt bleiben. Der **KOK** arbeitete zudem drei Kriterien heraus, die Ausbeutung in **Privathaushalten** begünstigen: „[...] ein Arbeitsplatz (zumeist) ohne Kolleg*innen, Isolation sowie ein enges räumliches und teilweise auch privates Opfer-Täter*innen-Verhältnis“ (KOK 2016: 26). Die Saisonarbeit und das Baugewerbe stellten demgegenüber für junge Menschen in den Augen der Ausbeuterinnen und Ausbeuter häufig zu harte Branchen dar, deren körperlicher Beanspruchung die meisten Minderjährigen nicht standhalten würden, wodurch durch die Ausbeutungshandlung zu erzielenden hohe Gewinne nur sehr zeitlich begrenzt erwirtschaftet werden könnten. Auch die Fleisch- und Textilindustrie scheint für den Einsatz Minderjähriger unattraktiv zu sein. Vermutlich begründet sich dies an den ebenso regelmäßig durchgeführten Kontrollen entsprechender Arbeitsstätten, wie sie auch im Gastronomiebereich erfolgen. Berichte aus anderen europäischen Ländern zur Arbeitsausbeutung von Minderjährigen existieren z. B. für Griechenland oder Italien, wo vor allem albanische Kinder „häufig in Privathaushalten (als Haushaltshilfe, Putzfrau, Kindermädchen oder Altenpfleger)“ ausgebeutet würden (Heppe 2013: 44). Wie aus einer Studie des **Swiss Forum for Migration and Population Studies (SFM)** zur Arbeitsausbeutung im Kontext von Menschenhandel hervorgeht, wurden in der Schweiz zwar von minderjährigen Opfer in dieser Branche berichtet, im überwiegenden Teil der Fälle handele es sich bei den ausgebeuteten Personen jedoch um Frauen im mittleren Lebensdrittel, welche aus Lateinamerika (v. a. Brasilien), Osteuropa (v. a. Polen) und afrikanischen Ländern (vgl. Probst et al. 2016) stammten.

OPFER

In der Literatur finden sich zur Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Arbeitssektor keine Informationen. Gemäß einer Auskunft der Gewerkschaft der Polizei – Bundesfinanzpolizei – würden Opfer der Arbeitsausbeutung „[...] von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu häufig nur als Täter verfolgt, da sie nicht in die Sozial- und Steuerkassen einzahlen“ (Windhorst/ Weiss 2014: 18). Dass Minderjährige in speziellen Branchen eingesetzt werden, bei denen sie Fachwissen, handwerkliches Geschick und körperliche Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen müssen, ist daher unwahrscheinlich und ein weiterer möglicher Grund, warum die Zielgruppe in dieser Ausbeutungsform nahezu nicht identifiziert wird. Aus einer Studie der **Friedrich-Ebert-Stiftung** zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung geht hervor, dass Betroffene der Arbeitsausbeutung primär Staatsangehörigkeiten der östlichen EU-Mitgliedsländer besitzen. Insgesamt erscheinen Männer exponentiell häufiger (im Verhältnis 90 : 10) von Menschenhandel im Kontext Arbeitsausbeutung betroffen zu sein. Kinder wurden im Rahmen der Studie nicht identifiziert (vgl. FES 2015: 15).

TATVERDÄCHTIGE

Da es in Deutschland bislang nur zwei Fälle im polizeilichen Hellfeld z. N. v. Minderjährigen bei der Arbeitsausbeutung gab und auch die Literaturlauswertung keine Erkenntnisse diesbezüglich lieferte, können an dieser Stelle keine spezifischen Angaben gemacht werden. Im Falle von Arbeitsausbeutung wird grundsätzlich davon berichtet, dass **Schleuserinnen und Schleuser** die Funktion der Menschenhändlerinnen und Menschenhändler bzw. Ausbeuterinnen und Ausbeuter einnehmen. Sie nutzen die persönliche Situation der Betroffenen aus und bringen sie so in die Lage, illegale oder unter widrigen Bedingungen stattfindende Arbeitstätigkeiten aufzunehmen, um ihre Schleusungskosten zurückzuzahlen, die meist auf der Reise um ein vielfaches höher beziffert werden, als zu Beginn bei der Ausreise aus dem Heimatland vereinbart.

Aus der bereits erwähnten schweizer Studie der **SFM** wird weiterhin deutlich, dass Täterinnen und Täter der Arbeitsausbeutung im hauswirtschaftlichen Bereich meist **bi-nationale Partnerschaften** pflegen, wobei i. d. R. die Haushaltsvorsteherin bzw. Hausherrin einen Migrationshintergrund aufweise und über Kontakte in ihr Herkunftsland Bekannte und/ oder Familienmitglieder zur (ausbeuterischen) Beschäftigung im eigenen Haushalt anwerbe. Charakteristisch sei zudem die dauerhafte Kontrolle der Opfer, die Erzeugung psychischen Drucks sowie das Unterbinden jeglicher sozialen Kontakte und Freizeitmöglichkeiten (vgl. SWF 2016).

STRATEGIEN

Rekrutierungsstrategien

Häufig werden den Betroffenen ungültige, aber real und rechtsverbindlich wirkende Arbeitsverträge vorgelegt. Durch die Unterschrift der Vertragsparteien wird ein zusätzlicher Legitimationscharakter erzeugt. Zu den Versprechungen zählt neben hohen Gehältern und guten Arbeitsbedingungen auch ein moderner Lebensstandard in den Weltmetropolen (vgl. Ebbe/ Das 2008). Diese Aussichten sind besonders für junge Menschen reizvoll, ihrer (zumindest subjektiv empfunden) wenig zufriedenstellenden Heimat zu entkommen.



Nach erfolgreicher Rekrutierung wird die Ausbeutungssituation etwa durch **Isolation** und Einschüchterungen der Opfer sowie das Vorenthalten von Lohn oder die **Rückforderung vermeintlicher Schulden**, die im Rahmen der Vermittlung, des Transportes oder der Unterbringung entstanden seien, aufrechterhalten (vgl. Windhorst/ Weiss 2014). Über die Rekrutierung und Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland liegen keine gesonderten Erkenntnisse vor.

In einer Studie zu den Risikofaktoren beschreibt die **Europäische Kommission** die Rekrutierung von Minderjährigen zur Arbeitsausbeutung als Handlung organisierter krimineller Gruppierungen, die durch Mund-zu-Mund Propaganda und soziale Netzwerke auf ihre vermeintlich verlockenden Angebote

aufmerksam machen und so die Eltern der Minderjährigen überzeugen, ihre Kinder den Netzwerken anzuvertrauen (European Commission 2015: 24). Eine Strategie der Ausbeuterinnen und Ausbeuter im Kontext von Beschäftigungsverhältnissen ist es, die **Dokumente ihrer Opfer einzubehalten** und das Abhängigkeitsverhältnis so zu verstärken. Dennoch wird die Möglichkeit, sich theoretisch einer dritten Person anzuvertrauen und Unterstützung zu suchen, nach Auskunft verschiedener Strafverfolgungspraktiker in Deutschland insbesondere vonseiten der Staatsanwaltschaften als ausreichend angesehen⁴⁹.

6.2.3 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch erzwungene Dienstleistungen einschließlich der Ausbeutung bei der Bettelei

Zur Ausbeutung von Minderjährigen bei der Ausübung der Bettelei existieren für Deutschland bislang keine Untersuchungen. In der Zeit von 1999 bis 2009 wurden auf der globalen Datenbank der **International Organization for Migration (IOM)** insgesamt 2.171 minderjährige Opfer weltweit registriert, wovon zwischen 2002 und 2008 29 Fälle den Kinderhandel zur Ausübung einer

⁴⁹ In der Folge führt dies im Zweifel zu minderschweren oder gar keinen Konsequenzen für die Tatverdächtigen. Auch für den Opferschutz bedeutet dies enorme Einschränkungen, da für bestimmte Maßnahmen (z. B. das Einräumen einer Bedenkzeit vor einer Zeugenaussage oder die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung mindestens für die Dauer des Verfahrens) eine Anerkennung als Opfer des Menschenhandels vorausgesetzt wird.

Betteltätigkeit betrafen (vgl. Tatzgern/ Brombacher 2010). Diese Zahl erscheint vergleichsweise gering, wird jedoch durch die Erkenntnisse einer belgischen Studie auch in jüngster Zeit bestätigt.

Studie zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei

Im Jahr 2016 wurde der sog. **MYRIA Report**, eine umfangreiche Studie zu Bettelei in Belgien, publiziert. Die Autorinnen und Autoren verweisen darin auf diverse Studien, die von der Koordinationsstelle der belgischen NROen im Einsatz für Kinderrechte veröffentlicht wurden und resümieren, dass nur sehr wenige Netzwerke zur Ausbeutung von Kindern bei der Ausübung der Bettelei existierten.

Ein steigendes Problem stellten **bettelnde Mütter** dar, die zusammen mit (ihren) Kindern betteln (vgl. MYRIA 2016: 36). Auch verschiedene Formen der Ausbeutung von Kindern seien nach Angaben des MYRIA-Reports in Belgien feststellbar. So seien Bettelkinder häufig verschiedenen Ausbeutungskontexten gleichzeitig ausgesetzt, z. B. auch der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.

Opfer im Kontext der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei

Die im Kontext der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei bekanntgewordenen Opfer von Menschenhandel lassen sich im Wesentlichen in zwei Gruppen unterscheiden: Erwachsene Roma mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen und in mehreren Ausbeutungskontexten eingesetzte Roma-Kinder und Erwachsene. Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, dass meist vier bis fünf Täterinnen und Täter, die in familiärer oder regionaler Nähe zueinander stehen, zusammenarbeiten. Gleichzeitig lebten die Täterinnen und Täter meist mit den Betroffenen unter einem Dach (vgl. MYRIA 2016: 37f).

Inwiefern sich die Unterscheidung dieser beiden Gruppen auch für Deutschland replizieren lässt oder ob auf Betroffene hierzulande andere Merkmale und Zugehörigkeitskriterien zutreffen, ist im Rahmen weiterer Forschung zu überprüfen. Zu beachten wäre dabei insbesondere die von ECPAT Deutschland 2016 herausgearbeitete Problematik der Stigmatisierung bestimmter Gruppen, die ein vorschnelles Beurteilen von Betroffenen als Täterinnen und Täter zur Folge haben kann. Bettelei wird im MYRIA Report als einzige „**sichtbare**“ **Form von Menschenhandel** beschrieben, da sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung eher im Verborgenen (privaten Raum) stattfinden und Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen zunächst immer täterspezifisch betrachtet werde. In solchen Fällen liegt die Vermutung nahe, dass Betroffene regelmäßig – ähnlich wie bei der Arbeitsausbeutung – nicht als solche erkannt, sondern als Diebe, Drogendealer oder sonstige Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt werden.

Die Erfahrung in Belgien zeigt auch, dass beispielsweise erzwungene strafbare Handlungen nur dann überhaupt erkannt werden können, wenn in Fällen von erzwungener Bettelei Ermittlungen eingeleitet wurden. Einige der im Rahmen der Studie Befragten raten gar, erzwungene Bettelei nicht zu verfolgen, sondern zu nutzen, um „unsichtbare“ erzwungene strafbare Handlungen zu identifizieren (MYRIA 2016: 40). Die Tätergruppierungen seien Roma-Familien aus bestimmten Regionen Bosniens und Rumäniens, mit denen andere Roma-Gruppen keinesfalls in Verbindung gebracht werden wollen. Täterinnen und Täter gingen nach Angaben einiger befragter Richterinnen

und Richter im Rahmen von internationalen Netzwerken strukturiert vor, die Rekrutierung erfolge in einem anderen Land, bevor das Opfer über die Grenze nach Belgien gebracht werde. So gebe es Fälle internationaler Dimension, die auf ein ausgeprägtes Netzwerk krimineller Organisationen verweisen und in verschiedenen Strängen agieren, z. B. Bosnien, Frankreich und Belgien oder Rumänien, Italien, Frankreich und Belgien.

Täternetzwerke

Unter Verweis auf die von der europäischen Kommission ko-finanzierte RACE Studie (2014) zur Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei werden die Täternetzwerke als sehr spezifisch hinsichtlich der Aufgabenbereiche der einzelnen Beteiligten beschrieben. So würden sich diese nach den Aktivitätsfeldern Bettelei, Diebstahl und Prostitution unterscheiden und unter Einsatz gefälschter Dokumente und mehrerer Identitäten die Ermittlungsarbeit der Polizei erschweren. Sobald sie unter Verdacht gerieten, verschwinde oft die ganze Familie und sei nicht mehr auffindbar (MYRIA Report 2016: 41).



Auch die Kinder-Expertinnen- und Expertengruppe des Ostseerates⁵⁰ hat auf Grund der geringen Erkenntnislage fernab des Phänomens der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen 2013 eine Studie zu minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels bei der Ausübung der Bettelei und bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen veröffentlicht. Darin wird ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor allem **Roma-Kinder** im Kontext von Bettelei und Bagatelldelikten wahrgenommen werden, was sie in der gesellschaftlichen Wahrnehmung vor allem als kulturelle Problemgruppe erscheinen lasse, sodass mögliche Ausbeutungskontexte oder Verbindungen zur OK zumindest nicht ausreichend nachgegangen werde. Der Ostseerat kritisiert den oftmals mangelnden Kind-zentrierten Ansatz von Beteiligten des Kinderschutzes und der Strafverfolgung. Die Auswertung untersucht daher auch die Herausforderungen, mit der jene Beteiligte im

Umgang mit von Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen betroffene Minderjährige konfrontiert werden.

Fördernde Faktoren zur Ausübung der Bettelei

Aus einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie zur Typologie und politischen Reaktionen auf Kinderbettelei in der Europäischen Union (2012) geht hervor, dass Faktoren existieren, die einen Ort für die Ausübung der Bettelei besonders reizvoll erscheinen lassen. Diese sind im Einzelnen:

- die Größe und kulturelle Vielfalt einer Stadt, wodurch nicht-registrierte Migrantinnen und Migranten den Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden besser umgehen können,
- eine hohe Anzahl an Touristen,
- relativ geringe Lebenshaltungskosten und
- die (kommunale) Toleranz Bettelei gegenüber (anstelle eines Verbots) (vgl. EC 2012).

⁵⁰ EGCC – Expert Group for Cooperation on Children at Risk.

Entsprechend des deutschen Gesetzeswortlautes bleibt grundsätzlich offen, ob die genannten Beispiele, z. B. das Putzen von Autoscheiben oder die Darbietung von Musik- und Tanzeinlagen, als Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei oder möglicherweise eher im Kontext von Arbeitsausbeutung einzuordnen sind. Hier bleiben erste Entscheidungen der deutschen Rechtsprechung abzuwarten. Unabhängig davon liegt eine Ausbeutung Erwachsener jedoch in jedem Falle dann vor, wenn „das Opfer dazu gebracht wird, einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen abzuliefern. Insoweit wird man ebenfalls von der 50-Prozent-Grenze auszugehen haben“ (Renzikowski 2017: 361). In solchen Fällen, die nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, spricht man von **Zwangsbettelei**. Der KOK veröffentlichte unter dem Titel „Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis“ im Jahr 2015 zahlreiche Aufsätze. In ihrem Aufsatz zu Betteltätigkeiten und die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen benennt Monika Cissek-Evans drei **Indikatoren** für Zwangsbettelei. Diese seien

- wenn Bettelnde durch Dritte zum Ort des Einsatzes gebracht,
- (dauerhaft) kontrolliert oder
- die Geldbeträge regelmäßig einkassiert werden (vgl. KOK 2015).

Auch im Rahmen eines von der Europäischen Kommission geförderten Projektes zur Erstellung eines **Handbuches für Strafverfolgungsbehörden** zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei wurden Indikatorenlisten erstellt und durch eine Einstufung des Schweregrades ergänzt. Dabei wird zwischen dem Betteln aller Familienmitglieder zum Lebenserhalt (*Survival/Überleben*), dem Betteln alleingelassener, unbegleiteter oder verwahrloster Kinder ausschließlich zur eigenen Versorgung (*Neglect/Verwahrlosung*), dem Betteln durch den Zwang von Eltern oder Erziehungsberechtigten (*Abuse/Missbrauch*), dem erzwungenen Betteln zugunsten der Eltern oder anderer Dritter (*Exploitation/Ausbeutung*) und dem Handel mit Kindern in Verbindung mit Zwangsbettelei (*Child Trafficking/Kinderhandel*) unterschieden (vgl. EC 2014: 40f).

OPFER

Bettelkinder

Gemäß der von der Europäischen Kommission ausgewerteten Länderberichte gehöre die größte Gruppe ausgebeuteter Bettlerkinder der Volksgruppe der Roma aus Bulgarien, Ungarn und Rumänien an, die in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Italien oder Österreich ausgebeutet werde. Zumeist seien die Kinder im Alter von null bis sieben Jahren (European Commission 2015: 24).



Insbesondere Minderjährige (und speziell Kinder) seien für den Einsatz bei der Bettelei attraktiv, da sie als besonders mitleidserzeugend gälten. So sei nicht nur die Bettelei durch Kinder und Jugendliche an sich, sondern auch die Bettelei von Erwachsenen mit Kindern als Phänomen zu beobachten. Die Kinder, häufig im Baby- und Kleinkindalter, würden im Betteleinsatz häufig betäubt oder durch beruhigende Mittel (Medikamente, Alkohol, Drogen) ruhig gestellt (vgl. Tatzgern/Brombacher 2010; CBSS 2013). Es ist daher nicht auszuschließen, dass gesundheitliche Spätfolgen im Laufe der Entwicklung auftreten können (vgl. ECPAT Deutschland

2016: 14). Auch musizierende Bettelnde und unbegleitete Kinder seien häufig im öffentlichen Personennahverkehr anzutreffen (vgl. ebd.). Laut dem US-Trafficking in Persons-Report sind neben Roma **unbegleitete Minderjährige** besonders gefährdet, da sie insbesondere zum Betteln zur Begehung krimineller Handlungen gezwungen würden (vgl. U. S. Department of State Publication 2017). Heppe (2013) verweist zudem auf die Besonderheit einer **speziellen Zielgruppe** im Kontext

der Zwangsbettelei. So gebe es vonseiten der Ausbeuterinnen und Ausbeuter ein herausragendes Interesse an physisch beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (Heppe 2013: 46f).

Sollten Kinder unter 14 Jahren beim Betteln o. ä. aufgegriffen und von der Polizei an das Jugendamt überstellt werden, erfolge i. d. R. eine Inobhutnahme, aus der die Betroffenen innerhalb kürzester Zeit entweder weglaufen oder von vermeintlich nahestehenden Verwandten abgeholt würden. Dabei handele es sich in den meisten Fällen um die Ausbeuterinnen und Ausbeuter selbst oder deren Beauftragte, die dafür Sorge zu tragen haben, die Kinder zurück in die Ausbeutungsstrukturen zu verbringen (vgl. KOK 2015: 128).

TATVERDÄCHTIGE

Die Tatverdächtigen der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei sind oftmals in einer **Bandenstruktur** organisiert. Diese setze die Bettelnden durch das Erzeugen eines Zugehörigkeitsgefühls (oftmals auf Grund derselben Herkunft) unter Druck und halte diese so in dem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis (vgl. Kuntz 2014). Soweit bekannt, besteht ein Netzwerk aus mindestens einem Rekrutierenden sowie weiteren Familienmitgliedern, die als FahrerIn oder Fahrer und Beobachterin oder Beobachter agieren. In der Regel haben die oft länderübergreifend agierenden Tatverdächtigen austauschbare Rollen inne. Laut des MYRIA-Reports sei es für die Bekämpfung der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen in Belgien bspw. üblich, Täterinnen und Täter des Landes zu verweisen und deren strafrechtliche Verfolgung im Heimatland anzuregen (vgl. MYRIA 2016: 49). Eine auf mehrere Arten stattfindende Ausbeutung von Opfern erfolgt dann, wenn im Rahmen einer Tätigkeit nicht genügend Geld erwirtschaftet werden kann und das Opfer daher auf andere Ausbeutungsformen ausweichen und zusätzliche Einnahmen für die Täterinnen und Täter generieren muss. Auffällig für diese Betroffenengruppe ist ein deutlich gepflegteres Auftreten (auch als Bettelnde), da sie ihren Kundinnen und Kunden auch äußerlich gefallen müssen (vgl. ebd.)

6.2.4 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Im Rahmen der Analyse verschiedener Ausbeutungsfälle bei der Ausübung der Bettelei und der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen stellte der Ostseerat 2013 die **Transnationalität** des Phänomens heraus. Es habe neben europäischen Täterinnen und Tätern und Opfern auch zahlreiche Verdachtsfälle der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen von asylsuchenden Minderjährigen aus Drittstaaten gegeben (CBSS 2013: 11). Minderjährige seien teilweise mit, teilweise durch ihre Eltern ausgebeutet worden, ebenso sei in einigen Fällen Ausbeutung ohne Begleiterscheinungen der physischen oder sexuellen Gewalt bzw. Traumatisierung festgestellt worden. Diese Befunde verdeutlichen die Wichtigkeit und gleichzeitig die Herausforderung, Kinder als Menschenhandelsopfer zu identifizieren, die in Gemeinschaft mit Eltern oder nahen Angehörigen leben und möglicherweise durch Einsatz anderer (nicht sichtbarer) Druckmittel in der Ausbeutungssituation gehalten werden (vgl. CBSS 2013). Die Analyse des Ostseerates hat den überwiegenden „Einsatz“ der Kinder bei Diebstählen, z. B. von technischen Geräten wie Navigationssystemen, Telefonen, USB-Sticks, oder von Kosmetikprodukten und Handtaschen von Kundinnen, ergeben. Hierzu seien die Kinder von ihren Ausbeuterinnen und Ausbeutern in kleineren Gruppen zu Geschäften oder Einkaufszentren gefahren und dort instruiert worden, welche Dinge sie stehlen sollten (vgl. ebd.).

Opfer und deren Einsatzgebiete



Besonders häufig trete diese Ausbeutungsform in Deutschland in Verbindung mit „Kreditkartenbetrug, Diebstähle, Überfälle oder Drogenhandel“ auf (Küblbeck 2017). Wohnungseinbruch- und Trick-Diebstahl komme ebenso häufig vor, wie Taschendiebstahl (vgl. KOK 2015). Kinder (unter 14 Jahren) sind auf Grund ihrer Strafunmündigkeit für diese Ausbeutungsform besonders attraktiv, da sie im Fall einer Kontrolle oder eines missglückten Diebstahls nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Sofern sie im Zuge strafrechtlich relevanter Taten überhaupt gefasst werden, werden sie „[...] oft als TäterInnen oder als schwer erziehbare Jugendliche angesehen [...]“ (ECPAT Deutschland 2016: 12).

Die **Identifikation dieser Kinder** als Ausbeutungsoffer werde des Weiteren durch regelmäßige Ortswechsel und das Verbringen von Diebesgut deutlich erschwert. Das Diebesgut wird i. d. R. von Hintermännern eingesammelt. Sofern es sich dabei um Täterinnen und Täter und nicht um ebenfalls ausgebeutete Personen, die unter Zwang dazu gebracht werden, handelt, reduziert sich somit selbst bei einer Festnahme durch die Polizei die Wahrscheinlichkeit, die tatsächlichen Opfer zu identifizieren oder gar auf einen Ausbeutungskontext aufmerksam zu werden. Oftmals seien die sog. Hintermänner jedoch selbst Opfer von Ausbeutung, die auf Grund ihrer Tüchtigkeit oder anderer Kompetenzen zwischenzeitlich einen höheren Status erreichen konnten (vgl. Küblbeck 2017).

Menschenhändlernetzwerke nutzten z. T. auch Strukturen anderer krimineller Organisationen, um ihre Opfer an die Zielorte der Ausbeutung zu verbringen. So kann es laut der Ergebnisse der RACE-Studie sein, dass vietnamesische Betroffene von

Menschenhandel für den Einsatz in Cannabis-Produktionsstätten bestimmt sind und über die Netzwerke der OK im Rahmen des Waffenhandels oder der Prostitution auch über Deutschland als Transitland bis zum Zielort weiterverbracht werden (vgl. Anti-Slavery International 2014: 15f). Vor allem bei Mädchen wird zur Aufrechterhaltung der Ausbeutungssituation auch von Drohungen mit Vergewaltigung und Prostitution Gebrauch gemacht (vgl. Heppe 2013). Ein weiteres Druck-erzeugendes Element für den Verbleib im Ausbeutungsverhältnis ist weiterhin die Angst der Opfer vor Strafverfolgung auf Grund der im Rahmen der Ausbeutung begangenen Delikte, da sie häufig in Unkenntnis über die Rechtslage in Deutschland sind, die ihnen Straffreiheit (sog. **Non-Punishment-Clause**) zuspricht.

Da es in Deutschland bisher keine behördlich identifizierten Fälle der Ausbeutung von mit Strafe bedrohten Handlungen gab und auch in der Wissenschaft keinerlei Erkenntnisse diese Ausbeutungsform betreffend vorliegen, muss an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet werden.

6.2.5 Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme

Begriffliche Abgrenzung des Delikts



Im Kontext des Menschenhandels ist ausschließlich die rechtswidrige Entnahme eines Organs strafbar, darüber hinaus werden Straftaten im Zusammenhang mit der Transplantationsmedizin im Transplantationsgesetz geregelt. Dazu zählen kommerzielle Organtransplantationen, illegaler Handel mit Gewebe und Stammzellen sowie illegale Vermittlungen im Organspendesystem (z. B. Wartelistenmanipulation)⁵¹.

Deutschland und Bulgarien zählen weder zu den Top Spender- bzw. Verkaufs- noch zu den bekanntesten Unterstützungs- bzw. Empfängerländern rechtswidrig entnommener Organe. Rumänien hingegen gilt als eines der Länder mit den meisten Spenderorganen und höchsten Verkaufszahlen. Gleichzeitig werden dort sehr viele Transplantationen durchgeführt. Die **WHO** schätzt etwa 60.000 Nierentransplantationen jährlich weltweit, wovon, je nach Land, zwischen zehn und 90 Prozent entweder einen kommerziellen Bezug haben, unter Zwang oder im Kontext von Menschenhandel geschehen (vgl. Scheper-Hughes 2015). Im Falle der

rechtswidrigen Organentnahme von Lebenden (und des damit verbundenen Organhandels) wird häufig diskutiert, dass das für eine Ausbeutung vorausgesetzte **dauerhafte Abhängigkeitsverhältnis** nicht zwangsläufig gegeben ist, da es sich i. d. R. um einen einmaligen Akt handelt, bei dem permanente Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes nicht gegeben sind (vgl. Hepe 2013). Folgt man dieser Argumentationslogik dürfte es sich demnach auch nicht um eine Form des Menschenhandels handeln. Infrastrukturen für rechtswidrige Organentnahme seien nach Auskunft verschiedener Medizinerinnen und Mediziner und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) in Deutschland nicht vorhanden, da die Kontrollsysteme sehr stark ausgeprägt seien (DSO 2013).

Nicht außer Acht zu lassen ist, wenn die Reise ins Ausland für die Spenderinnen und Spender kommerziell motiviert oder gar unfreiwillig geschieht. In diesem Moment existiert der Menschenhandelskontext bereits vor der eigentlichen Transplantation.

⁵¹ Bei der Organentnahme wird in postmortale und Lebendspende unterschieden. In Deutschland ist die postmortale Organspende über ein Zustimmungsverfahren geregelt, d. h. eine Person muss der Organspende proaktiv zustimmen und dies schriftlich auf einem von den deutschen Krankenkassen zur Verfügung gestellten Organspendeausweis oder in Verbindung mit einer Patientenverfügung eindeutig vermerken. Nur dann dürfen Organe nach dem Tod entnommen werden. Das Transplantationsgesetz besagt auch, dass eine Lebendspende nur dann durchgeführt werden darf, wenn kein passendes postmortal gespendetes Organ zur Verfügung steht. Dafür muss der Spender volljährig sein und seine freiwillige Einwilligung geben. „Organ Spenden von Minderjährigen sind nach § 8 Abs. 1 lit. a TPG grundsätzlich unzulässig, doch wird es auch hier auf den Einzelfall (z. B. Rettung eines Familienmitglieds) ankommen.“ (Renzikoswsk 2017: 362) Nach Auskunft der Deutschen Stiftung Organtransplantation sei den wenigen solcher Transplantationsfälle Minderjähriger von der Ethikkommission bisher jedoch nicht zugestimmt worden. Nachdem eine umfangreiche Aufklärung erfolgte, ist eine Vorstellung beider Parteien vor einer unabhängigen Kommission nötig, um zu überprüfen, dass die Spende freiwillig und ohne jeglichen Zwang erfolgt und kein Organhandel betrieben werden soll. Erst danach wird die Zustimmung (oder ggf. Versagung) zur Transplantation erteilt (vgl. DSO). Die Anzahl der Kinder, die sich auf den Wartelisten befinden, ist unbekannt, ebenso die Anzahl der in der Vergangenheit durchgeführten Organtransplantationen Minderjähriger.

Vermehrt wird bei Organhandel auch von einem **Handel mit Blutkonserven oder Gewebe** gesprochen (vgl. Heppe 2013: 25)⁵². Über entsprechende Praktiken in Deutschland ist gleichwohl bislang nichts bekannt und auch wissenschaftliche Studien, die sich mit dem Thema Organentnahme im Kontext Menschenhandel auseinandersetzen, findet man kaum. In den meisten Artikeln wird der ethische Diskurs rund um das Thema Organtransplantation thematisiert (z. B. Keller et al. 2009) oder ein sehr spezifischer regionaler Fokus gewählt (etwa Paul et al. 2017).

Formen der Organtransplantation

Es können grundsätzlich drei Formen von Organtransplantationen unterschieden werden:

- jene, bei denen unter Zwang Organe von Opfern des Menschenhandels entnommen werden,
- jene, bei denen eine freiwillige Transplantation mit dem illegalen Verkauf eines Organs verbunden ist (Bereicherung des Vermittlers) und
- jene, bei denen die Beschaffung eines Organs legal, quasi-legal oder illegal erfolgt.

Scheper-Hughes unternimmt in einem ihrer Artikel den Versuch, zu erklären, warum Menschenhandel zum Zweck der Nierenentnahme eine Art „geschütztes Delikt“⁵³ darstelle. (Scheper-Hughes 2015: 77). Im Iran stelle die Lebend-Organ spende im Vergleich zur (lebenslangen) Dialyse eines Patienten bzw. einer Patientin die kostengünstigere Behandlungsvariante dar – kommerzielle Organtransplantationen würden daher dort regelmäßig legal durchgeführt. Die Autorin beschreibt anhand von detaillierten Falldarstellungen ebenfalls die oftmals schlechte Situation von Spenderinnen und Spendern (vgl. Scheper-Hughes 2015: 84). Ihre Ergebnisse legen weiterhin den Schluss nahe, dass für Personen, die zuvor selbst ein Organ auf dem Schwarzmarkt gespendet haben, die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, zu einem späteren Zeitpunkt selbst zu Täterinnen und Tätern bzw. rekrutierenden Personen im Bereich der rechtswidrigen Organentnahme zu werden.⁵⁴ (Scheper-Hughes 2015: 81). Bereits im Jahr 2011 führte die Autorin Interviews mit Organhändlerinnen und Organhändlern und kam dabei zu dem Schluss, dass diese als Wirtschaftskriminelle einzustufen seien (Scheper-Hughes 2011):

„It is difficult to find a trafficker, a ‘kidney hunter’ or an organs broker (even in the more elite world of transplant trafficking) who does not view him or herself as a victim of a larger criminal network or of an unjust and imperfect world that requires brash and brazen acts. Those at the very top of so-called transplant tour schemes are not nice people. Sophisticated white-collar criminals, they are devious, smart and professional in their dealings. You might meet them at a

⁵² Bei Bluthandel ist die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaften Abhängigkeitsverhältnisses tendenziell eher gegeben, als bei der Organentnahme, die i. d. R. einmalig und ohne permanente Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes erfolgt (und daher in der Diskussion um Ausbeutungszwecke auch als strittig gilt, vgl. oben). So ist beispielsweise denkbar, dass Opfern von anderen Ausbeutungsformen unfreiwillig und über eine längere Dauer in (un-)regelmäßigen Abständen Blut abgenommen wird, um es auf dem illegalen Markt Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern (Patientinnen und Patienten, Kliniken etc.) zur Verfügung zu stellen. Das Ausmaß der finanziellen Schäden, die dadurch potentiell entstehen könnten, erscheint hierbei besonders hoch.

⁵³ Anm: eigene Übersetzung.

⁵⁴ Hierzu wählt die Autorin die eindrücklichen Worte: „Nieren-Verkäufer werden zu Nieren-Jägern“ [Anm.: eigene Übersetzung].

cocktail party in Tel Aviv or Istanbul. They have high-profile lawyers to protect them so as to evade prosecution. They are polished and well-traveled cosmopolitans. They enjoy the good life and all its pleasures. Some have advanced degrees in a variety of fields from hospital administration to pharmacology to engineering and human biology. Some work in the medical insurance industry or as pharmaceutical representatives.”

Organhandelsnetzwerke

Nach Angaben der Organisation „Organs Watch“ seien transnational tätige Organhandelsnetzwerke für ca. 15 Prozent aller außer-familiären Lebendspenden weltweit verantwortlich (vgl. Scheper-Hughes 2015 nach Organs Watch, OSCE 2013, WHO 2004). Zudem habe die Organisation seit ihrer Gründung im Jahr 1999 50 Länder identifizieren können, die bzgl. illegaler Organ-, vorzugsweise Nierenspenden miteinander im Wettbewerb stünden (vgl. Scheper-Hughes 2015).



Im Rahmen einer Analyse wurden **Vermittlungs- und Empfängerländer** in den Fokus gerückt und festgestellt, dass diese bevorzugt im globalen Norden und in den reicheren Ländern des Mittleren Ostens liegen. In der Vergangenheit seien auch vermehrt Fälle von Kliniken bekannt geworden, die mit Hilfe Beteiligten aus vielen verschiedenen Ländern illegal Organe transplantiert haben, welche direkt im Anschluss an die erfolgte Transplantation wieder in andere Länder ausgereist seien. Somit lasse sich hier nicht nur ein **Transplantationstourismus** erkennen, sondern gleichermaßen Strukturen von international agierenden Teams, die entsprechende Transplantationen durchführten (vgl. Scheper-Hughes 2015). Dies legt einen hohen Organisationsgrad der

Täterinnen und Täter nahe⁵⁵:

„The kidney buyers include virtually anyone with the desire and resources to travel, while the brokers include health insurance agents, travel agents, transplant surgeons, transplant coordinators, kidney patient organizations, and religious organizations, or those posing as such, like the United Lifeline (Kav LChaim) in Brooklyn and Israel” (Scheper-Hughes 2015: 83).

Andere Formen des Organhandels lassen sich z. B. in China erkennen, wo u. a. im Rahmen der Verfolgung von Falun-Dafa-Praktizierenden sukzessive auch von **Organraub** berichtet wird. So seien Organtransplantationen in China innerhalb weniger Wochen möglich, im Vergleich zu jahrelangen Wartezeiten im Ausland. Hierbei wird auch von ebendiesen politisch verfolgten Häftlingen berichtet, die nach entsprechenden medizinischen Untersuchungen hingerichtet würden, um ihre Organe Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern einzupflanzen. Eine Untersuchung zeigt, dass es sich vor 2010 bei 90 Prozent aller in China transplantierten Organe um jene von Inhaftierten handelte (vgl. Paul et al. 2017 oder Sharif et al. 2014).

⁵⁵ Die beschriebenen Erkenntnisse von Scheper-Hughes sind nur begrenzt auf den Kontext minderjähriger Betroffener übertragbar. So sind beispielsweise Kinder nicht in der Lage, etwaige Geschäfte in entsprechender finanzieller Höhe oder mit entsprechendem Reiseaufwand selbst durchzuführen. Es scheint daher – gemäß der Erkenntnisse der Autorin – naheliegend, dass den Minderjährigen nahestehende Personen (z. B. Eltern oder Sorgeberechtigte) die Rolle der Organisatoren übernehmen und später ggf. auch zu „Rekrutierern“ würden. Inwiefern das Angebot an Organen in China auch den Bedarf deutscher Patientinnen und Patienten deckt, die im Rahmen des so genannten Transplantationstourismus ihre Behandlung in China vornehmen lassen, wird in den oben genannten Quellen nicht gesondert betrachtet.

Studie der OSZE

Laut einer Studie der OSZE im Jahr 2013 wurden bis dahin fünf Fälle von Menschenhandel Minderjähriger zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme bekannt, davon kamen drei aus Israel und zwei aus Brasilien.



Im Rahmen einer 2013 durchgeführten OSZE-Studie wurden in einigen Ländern Fälle identifiziert, bei denen eine strafrechtliche Verfolgung wegen Menschenhandels zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme, meist Anfang der 2000er Jahre, zumindest eingeleitet wurden. Diese wurden in folgenden Ländern registriert: Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Israel, Kosovo, Moldawien, Rumänien, Südafrika, Türkei und Ukraine. Die Fälle wurden unabhängig vom Ergebnis des

Ermittlungsverfahrens analysiert, sofern sie im Sinne des Palermo-Protokolls als Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme gefasst werden konnten. In Deutschland (ein Fall) und den Niederlanden (drei Fälle) konnten ebenfalls Verdachtsfälle ausgemacht werden, die allerdings keine Minderjährigen betrafen. Der deutsche Fall sei jedoch nicht als Fall des Menschenhandels weiter verfolgt worden. Neben den in der Studie identifizierten Organhandelsnetzwerken existieren nach Aussage der Autorinnen und Autoren weitere bekannt gewordene Fälle, die bisher jedoch nicht strafrechtlich verfolgt wurden (vgl. OSZE 2013: 22).

6.3 Bekämpfungsmaßnahmen und –strategien

Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sind verschiedenen Zielen zuzuordnen. Im Zuge der Empfehlungen der GRETA Kommission (2015) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Bundesländer wurden Maßnahmen getroffen zur

- Koordinierung,
- Aus- und Fortbildung,
- Datenerhebung und Forschung,
- internationalen Zusammenarbeit,
- Sensibilisierung,
- Verringerung der Nachfrage,
- Prävention gefährdeter Gruppen,
- Steigerung der Identifizierungsrate,
- Unterstützung der Opfer und des Opferschutzes,
- Standardisierung der Erholungs- und Bedenkzeit in Ermittlungsverfahren,
- Erteilung von Aufenthaltstiteln,
- Opferentschädigungen und Schaffung von Rechtssicherheit,

Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

- Rückführungen,
- Strafverfolgung und dem Absehen von Strafe.

Exemplarisch sollen hier einzelne, die Zielgruppe Minderjähriger betreffende Maßnahmen Erwähnung finden:

Das Bundesland **Bayern** hat zur Bekämpfung des Menschenhandels die sog. **Runden Tische Menschenhandel** ausgeweitet und bezieht „*Jugendämter, Schulen und kinderspezifische Einrichtungen*“ zur Sensibilisierung bezüglich der Thematik sowie zur Identifikation Betroffener ein und arbeitet, z. B. bei der Vermittlung von Au-Pairs, verstärkt mit der Agentur für Arbeit zusammen. Auch die Kooperation zwischen Jugendämtern, Jugendschutzstellen und Polizei wurde intensiviert.

Das bundesweit einzige **Fachkommissariat für Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger in Berlin** hat Kontakte zu lokalen Beratungsstellen ausgebaut. Zudem gibt es zwei für diesen Phänomenbereich **spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**.

Auch in **Hamburg** sind sechs Dezernenten der Staatsanwaltschaft auf diesen Ausbeutungsschwerpunkt fokussiert. Zudem werden in der Hansestadt Maßnahmen zur Identifizierung von Opfern des Kinderhandels weiterentwickelt und im Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege eingearbeitet. Die Beantragung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels liegt in der Verantwortung des Vormundes – eine Rückführung in das Heimatland einer unbegleiteten, minderjährigen, in Obhut genommenen Person nichtdeutscher Herkunft ist jedoch ausgeschlossen.

In **Schleswig-Holstein** ist das Hinzuziehen **spezialisierter Polizeibeamter und Polizeibeamtinnen** bei schwerwiegenden Taten z. N. v. Kindern vorgeschrieben.

Im weiteren Verlauf soll ein Überblick über die Situation zur Bekämpfung des Menschenhandels z. N. v. Minderjährigen und damit verknüpfte **Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden** gegeben werden.

Zu den Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels zählen u. a.

- Finanzprüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Verwaltungsverfahren),
- regelmäßige aufsuchende Kontrollen der Polizei im Rotlichtmilieu sowie in Sammelunterkünften etc. (anlassbezogen oder anlasslos),
- Personen- und Objektkontrollen,
- Durchsuchungsmaßnahmen bei konkretem Anfangsverdacht,
- Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung,
- Strukturermittlungen,
- Vernehmungen,
- Action Days,

- Joint Action Days, sog. europaweite Kontrolltage zu bestimmten Schwerpunktthemen (z. B. im Herbst 2017 zu Bettelei),
- Large Scale Joint Action Days,
- Joint Investigation Teams (JIT), internationale Ermittlungsteams bei grenzüberschreitenden Fällen etc.

Sofern ein Verdacht wegen Menschenhandels (oder einer anderen Straftat z. N. d. minderjährigen Person) besteht, wird eine **Inobhutnahme** durch das Jugendamt angeregt. In vielen deutschen wie österreichischen Fällen wird allerdings auch berichtet, dass die Kinder und Jugendlichen innerhalb kürzester Zeit von den Pflegefamilien oder aus den Einrichtungen wieder „verschwinden“ und von den Strafverfolgungsbehörden bei späteren Kontrollen (oftmals) wieder im Ausbeutungskontext angetroffen werden. Nach Angaben des Bundeskriminalamtes Österreich können Kinder in Rumänien bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe „eingesperrt“ werden. Es sei daher in besonders schweren Fällen zum Schutz des Opfers zu prüfen, inwiefern eine **Rückführung** in das Heimatland ohne die Eltern (die möglicherweise an der Ausbeutung beteiligt sind oder waren) in eine **geschlossene Einrichtung** (z. B. Kinderheim) möglich ist und gleichzeitig sichergestellt werden könne, dass das Kind auf direktem Wege von einer beauftragten Person in Empfang genommen würde. Dadurch soll der erneute Versuch wegzulaufen und möglicherweise in die Ausbeutungssituation zurückzukehren unterbunden werden.⁵⁶

Inwiefern minderjährige Ausbeutungsoffer aus anderen Herkunftsländern tatsächlich aus dem schützenden Umfeld von Pflegefamilien oder anderen Einrichtungen der Jugendhilfe weglaufen und überdies freiwillig (z. B. aus Perspektivlosigkeit oder Bindung zu den ausbeutenden Eltern) in die Ausbeutungssituation zurückkehren, kann im Rahmen dieser Forschung ebenso wenig beurteilt werden, wie die Effizienz der Unterbringung und der Schutzmaßnahmen nach einer Rückführung ins Heimatland. Es wäre jedoch denkbar, an dieser Stelle auch den **Internationalen Sozialen Dienst**, der für die Thematik Menschenhandel sensibilisiert ist, in den Prozess der Rückführung einzubinden.

⁵⁶ Jedoch berichtet das BK Österreich auch von Fällen, in denen die Minderjährigen auch nach einer erfolgten Rückführung ins Heimatland (hier: Rumänien) spätestens mit Eintritt des 17. Lebensjahres wieder nach Österreich zurückkehrten. Die Strukturen der Unterbringung in Rumänien sollen an dieser Stelle jedoch nicht weiter beleuchtet werden.

7 Dunkelfeldproblematik

7.1 Allgemeine Betrachtung der Dunkelfeldproblematik des Phänomenbereichs Menschenhandel

Ausmaß des Dunkelfelds

Expertinnen und Experten schätzen, „[...] dass jährlich 10.000 bis 30.000 Opfer zwecks sexueller Ausbeutung nach Deutschland gehandelt werden. Dies lässt auf ein gewaltiges Dunkelfeld schließen, das nach Einschätzung polizeilicher Vertreterinnen und Vertreter durchschnittlich 91 Prozent der gesamten Fälle betrifft.“ Weiter sei es naheliegend, dass sich darunter auch ein hoher Anteil minderjähriger Opfer befinde (Heppe 2013: 80).⁵⁷



In diesem Abschnitt wird eine kursorische Übersicht über aktuelle Schätzungen des Ausmaßes des Dunkelfeldes vornehmlich im Bereich Menschenhandel sowie über die zugrundeliegenden Methoden dargestellt.

Die ILO schätzte im Jahr 2005 die **Anzahl von Opfern der Zwangsarbeit** weltweit, sexuelle Ausbeutung eingeschlossen, auf mindestens 12,3 Mio. Opfer und 2,4 Mio. Menschenhandelsopfer in der Zeitspanne von 1996-2004. Nach einer Überarbeitung der Methodologie, die u. a. die Kombination von Fallurteilen mit Populationsumfragen von widergekehrten Migrantinnen und Migranten beinhaltete, veröffentlichte die ILO im Jahr 2012 eine neue Schätzung. Zwischen 2002 und

2011 wird die Zahl der Opfer von Zwangsarbeit auf rund 20,9 Mio. geschätzt – für die EU lag die Schätzung bei 888.000 Opfern wovon ca. 30 Prozent Opfer von sexueller Ausbeutung seien (Van Dijk/ van der Heijden 2016: 10f). Im Jahr 2017 veröffentlichte die ILO einen Bericht zum Ausmaß **moderner Sklaverei** und Zwangsheirat, in dem auch das Phänomen der Arbeitsausbeutung Berücksichtigung findet. Dem Bericht zufolge ist eines von vier Opfern der modernen Sklaverei ein Kind. Die weltweite Anzahl an Menschen, deren Arbeitskraft ausgebeutet wird, wird auf 24,9 Mio. geschätzt, wovon 16 Mio. im privaten Sektor ausgebeutet und 4,8 Mio. sexuell ausgebeutet werden.⁵⁸

Laut **Internationalem Sozialdienst (ISD)** ergab die Durchsicht der zwischen 2007 und 2015 betreuten bulgarischen und rumänischen Minderjährigen bei rund einem Drittel der Fälle **Anhaltspunkte für Menschenhandel**, obgleich keine einzige Anfrage durch die zuständigen Vormünder oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für eine entsprechende Beratung gestellt wurde (ECPAT Deutschland 2016: 6). Aus der Expertise der zu Menschenhandel mit Minderjährigen sensibilisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ISD lässt sich demnach eine durchaus ernstzunehmende Tendenz für ein hohes Dunkelfeld (zumindest bulgarischer und rumänischer) gehandelter Kinder ableiten, was auch Niedermeier und Nürnberger (2014) bestätigen. Wie **Zietlow & Baier** (2017) aus den Erkenntnissen ihrer Expertinnen- und Experteninterviews ableiten, sei es regional sehr unterschiedlich, welche Staatsangehörigkeit den größten Anteil an (identifizierten/ nicht erkannten) Menschenhandelsopfern ausmache. So seien bestehende (Täter-) Netzwerke vor Ort ausschlaggebend dafür: „Wenn in einem Ort Kontakte nach Bulgarien bestehen, kann dies zur Folge haben, dass hier vermehrt bulgarische Frauen als Opfer des Menschenhandels identifiziert werden; bestehen Kontakte nach Rumänien, sind es rumänische Frauen“ (Zietlow/ Baier 2017: 5). Davon ausgehend sei zu vermuten, dass es eine erhöhte Anzahl an Opfern bestimmter Nationalitäten in den jeweiligen Ballungszentren gibt. Dies bedeute jedoch nicht, dass in Gegenden, in denen

⁵⁷ unter Verweis auf Hofmann (2002: 89), Post (2008: 180).

⁵⁸ <https://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang--en/index.htm>.

besonders viele z. B. bulgarische Staatsangehörige leben, zwangsläufig ein besonders hohes Kriminalitätsaufkommen im Bereich des Menschenhandels zu verzeichnen ist. Es würde lediglich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, genau dort mehr bulgarische Menschenhandelsopfer zu identifizieren, da nicht auszuschließen ist, dass im polizeilichen Dunkelfeld weit mehr Täterinnen und Täter aus verschiedenen anderen Herkunftsregionen agieren. Auch deshalb solle die polizeiliche Ermittlungsarbeit zur Aufdeckung von Fällen und zur Identifikation von Opfern **milieu- und nicht täterspezifisch** ausgerichtet werden (ebd.).

Methodische Probleme

Methodische Probleme bei der Durchführung einer Dunkelfeldstudie zum Thema Menschenhandel:



- Stichprobenziehung und Zugang zum Feld,
- fehlende Vergleichbarkeit der Daten und damit auch fehlende standardisierte Vorgaben bei der Datenerhebung (vgl. van Dijk 2015: 1),
- sprachliche Barrieren der betroffenen Personen,
- ethische Probleme,
- Teilnahmebereitschaft und
- Aufrichtigkeit.

Im Rahmen einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) werteten **Christoph Lindner et al.** (2015) 91 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und gerichtliche Entscheidungen aus den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aus. Dabei stellten sie fest, dass eine **Diskrepanz** zu den im Rahmen des Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes ausgewerteten Hellfelddaten der polizeilichen Kriminalstatistik besteht. Die PKS weist in den Jahren 2011 dreizehn und 2012 elf Fälle der Arbeitsausbeutung im gesamten Bundesgebiet aus. Im Rahmen der von der FES beauftragten Untersuchung wurden jedoch nach Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaften allein in den vier Bundesländern mehr Ermittlungsverfahren (2011: 17; 2012: zwölf) in den beiden Berichtsjahren geführt (vgl. FES 2015). Ein möglicher Grund für die Differenz könnte in der Zuständigkeit des Zolls liegen,

welcher Fälle der Arbeitsausbeutung im Rahmen von Finanzkontrollen identifizieren und letztlich auch (wie oben beschrieben durch Beauftragung vonseiten der Staatsanwaltschaft) federführend ermitteln kann. Da es bundesweit bislang keine einheitliche Regelung für die Zusammenarbeit und/oder zumindest polizeiliche Unterrichtung in solchen Fällen gibt, ist auch die **statistische Gesamterfassung** aufgedeckter Fälle des Deliktes derzeit nicht möglich.

Da in der PKS jede bekannt gewordene Straftat als ein „Fall“ geführt wird, kann es zu einer **Überzählung der Opferzahlen** kommen. Obgleich Tatverdächtige anhand einer Personenkennzahl erfasst werden und somit nahezu ausgeschlossen ist, dass diese mehrfach in die Statistik einfließen, ist dies bei Opfern nicht möglich. Opfer werden im Zuge jeder Tathandlung neu in der Statistik berücksichtigt. Aus diesem Grund entsteht eine Differenz zwischen den Angaben in der PKS und dem Bundeslagebild Menschenhandel. Lindner empfiehlt für eine eingehende Analyse, zunächst das Hellfeld umfassend darzustellen und zu erfassen. Hierbei würden sich aktuell jedoch bspw. durch die Erfassungskriterien im BLB Menschenhandel Problematiken ergeben. Vorgeschlagen wird daher eine bundesweite Auswertung von Ermittlungsakten (Lindner 2014: 13). Das Vorgehen sollte zudem branchenspezifisch gegliedert sein (FES 2015: 16). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit systematisch erfasst werden sollten (FES 2015: 19).

7.2 Wissenschaftliche Methoden zur Aufhellung des Dunkelfelds: die Capture-Recapture-Methode u. a.

Capture-recapture

„Capture-recapture“ bedeutet übersetzt das Fangen und Wiederfangen von Individuen einer bestimmten Population. Begriff und Verfahren stammen ursprünglich aus der Zoologie. Dort wurde nach einem praktikablen Verfahren zur Schätzung von Populationsgrößen bestimmter frei lebender Tierarten gesucht, die sich nicht ohne weiteres zählen ließen.



„In der Zoologie wird folgendermaßen verfahren: In einem definierten Fanggebiet werden zu einem bestimmten Zeitpunkt gezielt Tiere einer bestimmten Population eingefangen. Diese werden dann mit einer permanenten Markierung versehen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird im gleichen Gebiet erneut ein Fang gemacht und der Anteil derjenigen Tiere bestimmt, welche die Markierung vom ersten Fang tragen. Mit den hierbei ermittelten Zahlengrößen, also Anzahl der beim ersten und beim zweiten Mal insgesamt gefangenen Tiere sowie Anteil der beim zweiten Mal „wiedergefangenen“ Tiere lässt sich die Größe der Gesamtpopulation errechnen.“ (Bornemann 2003: 2).

Die **Capture-recapture Methode** wurde u. a. in der Epidemiologie oder in der Soziologie z. B. zur Schätzung der Anzahl Drogenabhängiger genutzt. Die in der Infobox beschriebene Vorgehensweise lässt sich in diesem Fall folgendermaßen adaptieren: die erste „Fang-Stichprobe“ kann die Anzahl von Klientinnen und Klienten einer Drogenberatungseinrichtung in einer bestimmten Kalenderwoche sein, oder die Neuaufnahmen in einer Drogenklinik in einem bestimmten Monat, oder die Anzahl der festgenommenen Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten bei einer Razzia. Der zweite „Fang“ muss nicht demselben Zugangsbereich entstammen,

sondern kann auch in einem anderen Setting erfolgen. So kann einem ersten „Fang“ in einer Behandlungseinrichtung ein zweiter „Fang“ im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme gegenübergestellt werden. Die „Markierung“ erfolgt dadurch, dass jeweils ein unverwechselbarer „Code“ des Individuums notiert wird.⁵⁹ Die bei der zweiten Stichprobe ermittelten Code-Daten werden nun mit den Daten der ersten abgeglichen, und es kann analog zur Markierung beim Tier der Anteil der „wiedergefangenen“ Individuen ermittelt werden (Bornemann 2003: 2f).

Grundgedanke der ausgeführten Methodik ist, **zwei unabhängige Stichproben** einer Population zu nutzen, um die Anzahl derer, die nicht in den Stichproben „gezählt“ bzw. markiert auftauchen, schätzen zu können (Van Dijk/ van de Heijden 2016: 14). Grundannahmen hierbei sind:

- ein geschlossenes System zu nutzen, d. h. die Population sollte während des Untersuchungszeitraums unverändert bleiben (unberührt bspw. von Todes- oder Geburtsfällen),
- die Markierung der Objekte sollte einwandfrei nachvollziehbar sein,
- die Wahrscheinlichkeit in einer der beiden Stichproben aufzutauchen sollte für alle Individuen der interessierenden Population gleich sein,

⁵⁹ z. B. bestehend aus Initialen, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl des Wohnortes usw.

- die Stichproben sollten voneinander unabhängig sein, d. h. die Chancen eines Individuums, in die jeweilige Stichprobe bzw. Liste zu gelangen, sind gleich verteilt (Stichproben sind voneinander unabhängig).

Eine Untersuchung von Silverman basiert auf den Annahmen des **Strategic Assessments der NCA** aus dem Jahr 2013 – in welchem die Anzahl der potenziellen Opfer von Menschenhandel in Großbritannien auf 2.744 geschätzt wurde. Das Strategic Assessment bildet – wie auch das deutsche Bundeslagebild und die PKS - jedoch nur die der Polizei bekannt gewordenen Fälle ab. Einschränkungen ergeben sich u. a. durch

- die Tatsache, dass Menschenhandel im Kern ein Kontrolldelikt ist,
- Opfer, die sich aus dem Ausbeutungskreislauf befreien können, häufig das Land verlassen, ohne große Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, d. h. auch ohne als Opfer identifiziert zu werden,
- bspw. Scham oder Angst der Opfer, wodurch diese die Straftat häufig nicht bei der Polizei anzeigen,
- eine Nicht-Identifikation mancher Opfer als Menschenhandelsopfer durch Expertinnen und Experten, welche Schätzungen zum Ausmaß des Phänomenbereichs vornehmen,
- eine nicht vorhandene Eigenwahrnehmung mancher Betroffener als Opfer (Silverman 2014).

Die **Multiple Systems Estimation (MSE)-Methode** wird von ihrem ursprünglichen Anwendungsfeld in der Zoologie/ Biologie⁶⁰ vermehrt zu Schätzungen im Rahmen von sozial- oder politikwissenschaftlichen Studien genutzt. Beispielhaft ist hier die Anwendung zur Schätzung des Dunkelfeldes von Opfern in den Bereichen Drogenabhängigkeit, häuslicher Gewalt oder bei bewaffneten Konflikten zu nennen. Auch **Fedina/ DeForge** weisen darauf hin, dass eine Übertragbarkeit der angewandten Methoden zur Schätzung von unbekanntem Populationen oder einer schwer zu erreichenden Zielgruppe, insbesondere im Hinblick auf Sampling-Strategien oder das Research Design, im Bereich des Gesundheitswesens ggf. auch eine sinnvolle Handhabung für den Bereich des Menschenhandels darstellen könnte (Fedina/ DeForge 2017: 21ff).

Die MSE-Methode stellt eine Erweiterung des Capture-Recapture-Ansatzes dar, da es **mehr als zwei (Vergleichs)Stichproben** gibt. Van Dijk und van der Heijden führten im Auftrag der UNODC eine Studie zur Schätzung der Anzahl der Menschenhandelsopfer weltweit mittels der MSE-Methode durch. Zur Bestimmung des Ausmaßes des Menschenhandels führen die Autorinnen und Autoren zunächst grundlegende definitorische Probleme bei der statistischen Erfassung des Menschenhandels sowie phänomenspezifische Schwierigkeiten des Feldzugangs an (Van Dijk/ van der Heijden 2016: 3). Zudem wurde in der Vergangenheit auf Haushaltsbefragungen für Risikogruppen im Bereich des Menschenhandels zurückgegriffen, die zu dem Ergebnis kamen, dass bspw. in Kalifornien etwa 30 Prozent der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund ausbeuterischen Verhältnissen ausgesetzt sein könnten (Van Dijk/ van der Heijden 2016: 11). In den

⁶⁰ Laut van Dijk und van de Heijden ist die Grundidee hierbei z. B. die Anzahl von Fischen in einem Teich zu bestimmen. Dabei fängt man zunächst eine Anzahl von Fischen (bspw. 100), markiert diese und entlässt sie wieder in den Teich. Nach einiger Zeit fängt man nochmals Fische (bspw. erneut 100) vom gleichen Teich und zählt, wie viele markierte Fische vom ersten Fang dabei sind. Wenn die Überlappung null oder nur verschwindend gering ist, spricht dies dafür, dass die Fischpopulation im Teich größer als 100 ist. Wenn die Überlappung signifikant hoch, z. B. 50 ist, spricht dies dafür, dass die Gesamtpopulation an Fischen im Teich kleiner als 100 ist. Schlüsselfrage ist hierbei immer, wie viele der Fische im Teich bei keinem der Fänge gefangen wurden.

Niederlande führt die staatlich finanzierte NGO **CoMensha** verschiedene Datenlisten zu potenziellen Menschenhandelsopfern⁶¹ (Van Dijk/ van der Heijden 2016: 21). Die verfügbaren Datenlisten wurden zusammengefasst, zu sechs Vergleichsdatenlisten kombiniert und anschließend ein 95 Prozent-Konfidenzintervall (Anzahl potenzielle Opfer zwischen 14.000 und 23.000) berechnet. Das Modell schätzt eine Zahl von etwa 17.800 Menschenhandelsopfern in den Niederlande, was in der Konsequenz bedeute, dass nur ca. 10 Prozent aller Menschenhandelsopfer identifiziert werden. Im Vergleich zu der britischen MSE-Methode (vgl. Ausführungen unten), unterscheidet die CoMensha-Datenbank zwischen Alter, Art der Ausbeutung und Nationalität (Van Dijk/ van der Heijden 2016: 22f). Die Autoren führen an, dass sich Deutschland ebenfalls für eine zunächst explorative methodische Machbarkeitsstudie eignen würde. Vonnöten wäre u. a. ein Abkommen über einen Datenaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden, den Innenministerien und NGOs. Des Weiteren sei eine Einigung auf ein brauchbares System der individuellen Identifikatoren der Fälle dringend notwendig (Van Dijk/ van der Heijden 2016: 27).

Das **Home Office** veröffentlichte Ende 2018 einen Bericht zu Entstehungshintergründen und dem Ausmaß von OK, der sich in einzelne Phänomenbereiche aufgliedert. U. a. wird unterteilt in moderne Sklaverei (einschl. Arbeitsausbeutung von Erwachsenen und Minderjährigen und sexueller Ausbeutung von Erwachsenen) sowie separat in die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen. Demnach liegt die **Anzahl an jährlichen Opfern moderner Sklaverei** Schätzungen zufolge bei 7.679, wovon 1.477 minderjährige Opfer seien. Diese Schätzungen basieren auf Reed et al. (2018) und Silverman (2014). Basis dieser Schätzung ist der Mittelwert der Silverman-Schätzung (11.500) sowie die Anzahl der gemeldeten Opfer von moderner Sklaverei im National Referral Mechanism (NRM).

Tabelle 3: Schätzung zum Ausmaß der modernen Sklaverei.

Victim	Modern slavery type	Number of victims
Adults	Labour exploitation	3,661
	Sexual exploitation	2,542
Adults total		6,203
Children	Labour exploitation	1,477
Children total		1,477
Total victims		7,679

Quelle: Fell et al. 2018: 46.

Silverman stellte sechs Datenlisten, in denen potenzielle Menschenhandelsopfer und die Überlappung der Opfer dargestellt werden können,⁶² gegenüber. Das so errechnete Konfidenzintervall variiert zwischen 10.000 und 13.000 potenziellen Opfern. Das Strategic Assessment würde demnach nur 20 bis 30 Prozent der gesamten potenziellen Menschenhandelsopfer abdecken. Die Dunkelziffer würde folglich zwischen 7.000 und 10.000

⁶¹ U. a. sind enthalten: Daten der 17 Polizeidirektionen, der Bundes- bzw. Grenzschutzpolizei, NGOs, Arbeitsämtern, Jugendämtern, Kanzleien etc.

⁶² Datenlisten der local authority, police force, NGOs, NCA, Government Organisation, general public.

Opfern liegen. Darüber hinaus verdeutlichen die Ergebnisse der Studie, dass Fälle, die der örtlichen Behörde oder Gemeinde bekannt sind, auch den NGOs oder der Polizei bekannt sein müssten. Die negative Korrelation zwischen den Datenlisten der NGOs und staatlichen Organisationen könnte darauf hinweisen, dass NGOs Informationen nicht mit den Behörden teilen. Des Weiteren ist zu beachten, dass Behörden (Jugendämter etc.) landesspezifisch unterschiedliche Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten aufweisen, welche sich auf die Zahl ermittelter Menschenhandelsopfer ebenfalls auswirken. Allerdings lässt die Studie von Silverman eine Unterscheidung zwischen erwachsenen und minderjährigen Opfern sowie der Form der Ausbeutung nicht zu (Fell et al. 2018: 46). **Reed et al. (2018)** befassen sich mit der **Schätzung der „Kosten“ moderner Sklaverei** im Vereinigten Königreich, um das Ausmaß des Phänomens besser beziffern zu können. Die Berechnung der Kosten ist angelehnt an Heeks et al. 2018, die die **Quality Adjusted Life Year Methode**⁶³ anwenden. Folgende wesentliche Bereiche sind dort berücksichtigt:

- Ausgaben an schützenden und präventiven Maßnahmen,
- physische/ emotionale Schäden, verlorene Zeit, Gesundheit und Opferbetreuungskosten,
- Kosten für die Strafverfolgungsbehörden sowie die Justiz⁶⁴.

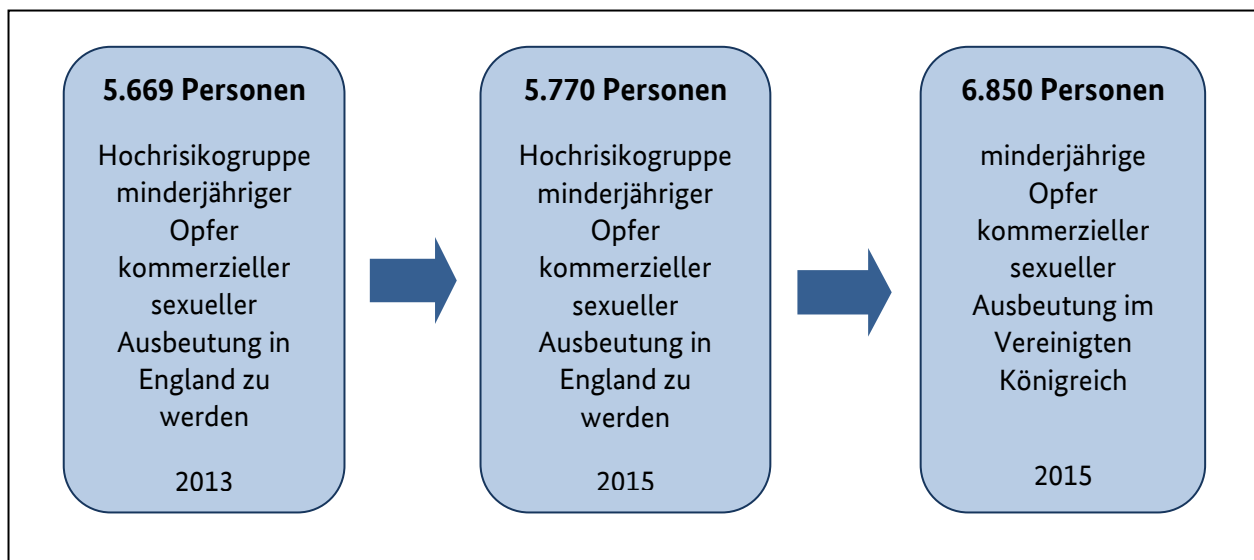
Um Erkenntnislücken zu schließen, wurden ergänzende Expertinnen- und Experteninterviews u. a. mit PVBs geführt (Reed et al. 2018: 4).

Für Großbritannien wurden für das Jahr 2015 6.850 Opfer von organisierter/ kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen geschätzt (Fell et al. 2018: 11f, 45). Die **Schätzung der Opferzahlen** basiert auf einem **Bericht des Office of the Children's Commissioner (OCC)** zur sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen in Banden und Gruppierungen aus dem Jahr 2015 und zielt explizit darauf ab, die Dunkelziffer in die Schätzungen einzubeziehen (Fell et al. 2018: 49). Der OCC-Bericht konnte für das Jahr 2013 2.092 minderjährige Opfer organisierter/ kommerzieller sexueller Ausbeutung und 5.669 solcher, die als besonders vulnerabel eingestuft werden, identifizieren. Diese Risikogruppe wurde auf das Jahr 2015 und auf das Vereinigte Königreich (vorher: England) mittels ONS-Bevölkerungsschätzungen hochgerechnet:

⁶³ Deutsch: „qualitätskorrigiertes Lebensjahr“. Dies kann als Kennzahl für die Bewertung der Gesundheit in Relation zum Lebensjahr gesehen werden und ist somit auch eine Form der Kosten-Nutzen-Analyse (Ärzte Zeitung 09.09.2009).

⁶⁴ In der Schätzung von Reed et al. 2018 wurden die Kosten der Justiz nicht berücksichtigt.

Abbildung 10: Ausmaß der Opferzahlen sexueller Ausbeutung Minderjähriger im Vereinigten Königreich 2013, 2015.



Quelle: Fell et al. 2018: 51.

Die ursprünglichen Daten stammen aus dem Jahr 2013, was zur Folge hat, dass die o. g. Schätzungen mit Vorsicht zu verwenden sind, da sie von einer gleichen Verteilung sowohl zeitlich als auch innerhalb der Bevölkerung ausgehen (Fell et al. 2018: 51).

Wissenschaftliche Untersuchung versteckter Populationen



2015 widmet sich ein Bericht der UNODC dem Thema der wissenschaftlichen Untersuchung von versteckten Populationen unter dem Fokus, Methoden zur Generierung von Daten zu Menschenhandel zu erarbeiten. Thematisiert werden statistische Erfassungsprobleme der Erfassung von Opfern des Menschenhandels allgemein sowie von spezifischen Ausbeutungsformen.

Shelton befasst sich mit der **network scale-up (NSU) Methode** zur Schätzung von versteckten Populationen und überträgt dies auf die nationale Schätzung der Dunkelziffer von Opfern des Menschenhandels. Hintergrund hierbei ist, dass die NSU Methode ihre Daten aus einer allgemeinen Bevölkerungsumfrage bezieht, statt den oft schwer zu etablierenden Zugang über Opfer oder Täterinnen und Täter des Menschenhandels zu wählen (Shelton 2015: 85 ff).

Die NSU-Methode findet seit 1998 regelmäßig Anwendung bei der **Erforschung von schwer zu erreichenden Populationen**, wie bspw. Heroin-Konsumentinnen und Konsumenten in den USA, Bevölkerungsgruppen die anfällig für HIV sind in der Ukraine oder der Anteil

homosexueller Männern in Japan etc. Bezüglich der Methodologie müssen zunächst die persönlichen Netzwerkgrößen der zufälligen Samples der Population sowie die Anzahl der Mitglieder der versteckten Population sowie dessen Standardabweichung bestimmt werden. Zusätzlich berücksichtigen diese Sampling-Methoden, dass Opfer des Menschenhandels ggf. nur in bestimmten (marginalisierten) Subpopulationen oder geografisch eingeschränkten Gebieten bekannt

sind und daher ein „oversampling“ in solchen Gebieten, in denen Opfer des Menschenhandels angetroffen werden können, vorgenommen werden muss (Shelton 2015: 89ff). Auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Opfer in seinem/ ihrem Bekannten-, Familien- oder Freundeskreis die Opferwerdung thematisieren könnte, muss in die Datenerhebung einbezogen werden. Hier böte sich zuvor eine qualitative Untersuchung im Vorfeld der Umfrage an. Eine der zentralen Schwächen des Ansatzes ist das Fehlen von Kovariablen wie Alter, Ethnie, Bildung etc. Allerdings können Schätzungen zu Alter und Geschlechterprofilen ebenfalls mittels NSU Methode statistisch erhoben werden. Die Stärken der vorgestellten Methode sind demgegenüber:

- Minimierung des Standardfehlers,
- Möglichkeit mehrere versteckte Populationen gleichzeitig zu erheben,
- unter ethischen Gesichtspunkten besser vertretbarer Ansatz, da die Opfer nicht direkt belastet werden (Shelton 2015: 91f).

Gemäß Expertinnen- und Expertenmeinungen wäre es ratsam, zur Erhellung des Dunkelfelds, die NSU-Methode nicht allein anzuwenden, sondern indirekt gegen andere Schätzungsmethoden, wie bspw. die Capture-Recapture-Methode, zu validieren (Shelton 2015: 93).

Barrick et al. (2014) befassen sich mit der **Dunkelziffer der Opfer im Bereich der Arbeitsausbeutung**. Ziel des Beitrags ist die Herausarbeitung eines Sample-Rahmens unter Nutzung von Geo-Mapping-Techniken zur Identifizierung potenzieller Opfer von Arbeitsausbeutung unter zugewanderten Landarbeiterinnen und Landarbeitern. Im Jahr 2013 führten die Autorinnen und Autoren eine Studie zur Erarbeitung von Indikatoren und Charakteristika des Phänomens Arbeitsausbeutung am Beispiel von North Carolina (USA) durch. U. a. beinhaltete die methodische Vorgehensweise rund 380 Interviews mit Angehörigen vulnerabler Gruppen, in diesem Fall Landarbeiterinnen und Landarbeiter. Identifiziert wurde die Stichprobe über Festivals, Besuche von staatlichen oder bei NGOs registrierten Arbeitslagern sowie von anderen öffentlichen Plätzen, an denen möglicherweise Farmarbeiterinnen und Farmarbeiter anzutreffen sind (Barrick et al. 2015: 96f). Rund 25 Prozent der interviewten Landarbeiterinnen und Landarbeiter gaben an, Opfer von Arbeitsausbeutung zu sein – diese Ergebnisse sind für den Staat North Carolina auf Grund der Sampling-Strategie jedoch nicht repräsentativ.

Um einen geeigneten Sampling-Rahmen zu finden, dessen Ergebnisse als repräsentativ angesehen werden können, müsse laut Autorenteam folgendes zusätzlich berücksichtigt werden:

1. Es sollte eine präzise Auswahl von geografischen Gebieten stattfinden – unter der Annahme, dass ausgebeutete Landarbeiterinnen und Landarbeiter nahe ihres Arbeitsplatzes leben, sollten zunächst Gebiete mit hohem Anteil an landwirtschaftlichem Anbau identifiziert werden⁶⁵ (Barrick et al 2015: 98f).
2. Erstgenannten Punkt berücksichtigend, sollten 20 primäre Sampling-Einheiten ausgewählt werden, von welchen je fünf bis sechs Segmente ausgesucht werden. Zu diesen wird folglich eine Liste⁶⁶ von Unterkünften der Feldarbeiterinnen und Feldarbeiter angefertigt (Barrick et al 2015: 99f).

⁶⁵ Wobei der Fokus hier im Spezifischen auf arbeitsintensivem Anbau lag: Äpfel, Erdbeeren, Tabak, Tomaten etc.

⁶⁶ Die Liste besteht aus Fotos der Wohnunterkünfte in Verbindung mit den entsprechenden GPS-Daten und kann mit einem Code (1=hoch; 3= niedrig) für die Wahrscheinlichkeit, dass diese Unterkunft einem

3. Aus den in Punkt zwei erstellten Listen wird eine Stichprobe gezogen, um Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Interviews zu rekrutieren (Barrick et al 2015: 101).

In einer Pilot-Studie im Jahr 2013 listeten die Autorinnen und Autoren 542 Wohnunterkünfte in vier Bezirken in North Carolina.

Die Methode von Barrick et al. (2014) ist aufwändig und mit einer langen Laufzeit (mind. drei Jahre laut Autorenteam) verbunden. Zusätzlich ist für die Erstellung der Listen der Wohnorte eine spezielle Technik notwendig. Auch die Vergabe der Codes für die Wahrscheinlichkeit, dass sich in der Unterkunft ein Landarbeiter bzw. eine Landarbeiterin aufhält, birgt einige Herausforderungen. Zum einen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während des Abfahrens der Strecke eine Checkliste mit Merkmalen für oder gegen die Anwesenheit eines Landarbeiters bzw. einer Landarbeiterin beachten und anschließend anhand der Liste einen Code vergeben, welcher wiederum die Basis für die Auswahl der Interview-Stichprobe bildet (Barrick et al 2015: 102-105). Zum anderen müssen verschiedene Maßnahmen zur Validierung der Code-Vergabe im Vorfeld ergriffen und durchgeführt werden. Ein Mehrwert lässt sich darin erkennen, dass die Methode nicht auf die gängigen (Hellfeld)Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden oder eventuelle Listen von NGOs angewiesen ist. Auch wenn es Studien gibt, die mittels „respondent-driven sampling“ in San Diego illegale Arbeiterinnen und Arbeiter identifizieren konnten, erscheint die Geo-Mapping Methode vielversprechender, da sie auf einen größeren geografischen Raum anwendbar ist.

2005 veröffentlichte die ILO in Zusammenarbeit mit UNICEF die **Rapid Assessment (RA) Methode**, welche sich speziell auf die **Arbeitsausbeutung von Minderjährigen** bezieht. Datenbasis sind sowohl bereits in früheren Studien implementierte Vorgehensweisen für Haushaltsbefragungen sowie das Statistical Information and Monitoring Programme on Child Labour (SIMPOC). Insbesondere um mehr über die Hintergründe der Arbeitsausbeutung zu erfahren, wird eine Kombination von quantitativen mit qualitativen Methoden empfohlen (ILO 2005: 2). Vorteile der RA-Methode seien die vergleichsweise geringen Kosten und die zeitnahe Umsetzbarkeit. Zudem soll das RA es ermöglichen, die Gründe und Wege in die Arbeitsausbeutung sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erfassen, aber auch die subjektiven Eindrücke der Opfer in der Situation zu dokumentieren (ILO 2005: 5f). Als nachteilig erscheint die Tatsache, dass laut Manual die Methode nur in kleineren Populationen und in begrenzten Arealen angewandt werden kann (ILO 2005: 14). Wenn jedoch eine ausreichende Vergleichbarkeit der Daten vorliegt, sei, wie das Beispiel der im Drogenhandel Brasilien arbeitenden Minderjährigen zeigt, auch ein großer angelegtes RA möglich (in diesem Fall in 21 Regionen) (ILO 2005: 15). Das Handbuch ermöglicht einen groben Überblick über mögliche Forschungsmethoden die im Rahmen von RA angewandt werden können:

- (social) Mapping und/oder Sekundärquellen zur Identifizierung von sog. „high-risk areas“,
- Feldzugang zu der minderjährigen Zielgruppe/ Etablierung des Interview-Umfelds,
- Expertinnen- und Experteninterviews (es werden einige Optionen aufgelistet, welcher Personenkreis im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung als Expertinnen und Experten gesehen werden kann) ggf. Sampling mittels Schneeball-System oder Random,
- Haushaltsbefragungen,
- teilnehmende Beobachtungen,

Landarbeiter bzw. einer Landarbeiterin gehört, versehen werden. Der Code macht die Erfassung der konkreten Wohnadresse entbehrlich.

- Fokus-Gruppen Diskussionen,
- (leitfadengestützte) strukturierte, halb-strukturierte oder informelle Interviews,
- Nutzung von Kontroll-Gruppen zur Verifizierung von erhobenen Daten.

Das Handbuch bietet einen detaillierten Überblick über verschiedenen Forschungsmethoden im Bereich der Arbeitsausbeutung, liefert praxisnahe Beispiele aus bereits durchgeführten RAs sowie Handlungsempfehlungen für Situationen erschwerten Feldzugangs⁶⁷ und lenkt den Fokus immer wieder auf zu beachtende Faktoren bspw. bezüglich der Interviewführung mit Kindern in verschiedensten Umfeldern, ethischen Bedenken etc. Auch Henschel führt, im Zusammenhang mit dem Understanding Children's Work Projekt, die RA-Methode im Zusammenhang mit der Untersuchung zu kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern als mögliche Methode an (2003: 7f).

⁶⁷ Z. B. was zu tun ist, wenn kein Interview mit dem betroffenen Minderjährigen persönlich geführt werden kann (vgl. ILO 2005: 54f).

8 Fazit

Weltweit existiert eine Fülle an Publikationen unterschiedlicher Qualität zum Thema Menschenhandel. Studien beziehen sich im Wesentlichen auf den Raum Asien, Ost- und Zentraleuropa, Australien sowie Süd- und Mittelamerika. Vereinzelt sind auch Arbeiten zu Nordamerika, Afrika und dem Mittleren Osten zu finden (vgl. Ebbe/ Das 2008). Auch in Europa ist das Interesse an dem Thema seit dem letzten Jahrzehnt spürbar gewachsen. Zahlreiche Publikationen internationaler Organisationen greifen das Thema in verschiedenen Formen in einer globalen Perspektive auf⁶⁸.

Betrachtet man den Stand der Forschung zum Thema Menschenhandel jedoch eingehender, lassen sich Defizite bei der thematischen Ausrichtung, bei der Methodik (kaum empirisch oder gar interdisziplinär abgesichert) sowie bei den Rahmenbedingungen der Forschungsvorhaben (zu kurze Laufzeiten, Ressourcenknappheit) feststellen. Die stetige Schwerpunktsetzung auf den Bereich des Frauenhandels und anschließender sexueller Ausbeutung und der fehlende Fokus auf Männer, Kinder bzw. andere Formen der Ausbeutung spiegeln dabei nur einen von vielen Kritikpunkten wider. Auch gibt es kaum Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Maßnahmen der Bekämpfung, der Unterstützung sowie politischer Strategien und Programme (vgl. Lindner 2014). Lindner macht im Rahmen seiner Untersuchung der Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel deutlich, dass der Diskurs zum Phänomen fortwährend nicht auf der Grundlage evidenzbasierter Studien stattfindet. Studien basierten i. d. R. nicht auf empirischen Daten zum Dunkelfeld, sondern auf amtlichen Daten und Statistiken und betrachteten den gesamten Prozess des Menschenhandels von der Rekrutierung bis hin zur Ausbeutung Betroffener. Einige Autorinnen und Autoren unternehmen Versuche, Vorschläge zur Wiedereingliederung von Opfern zu erarbeiten⁶⁹ oder zur Bekämpfung des Phänomens zu formulieren⁷⁰, andere rücken Täterinnen- und Täter-Typologien oder spezifische Ausbeutungsformen in den Fokus⁷¹. Die meisten Studien fußen auf kleinen Stichproben, wobei die Betroffenen entsprechender Fälle häufig Frauen sind, die oft durch Strafverfolgungsbehörden und seltener durch zivilgesellschaftliche Organisationen i. d. R. als Opfer sexueller Ausbeutung identifiziert wurden. Eine Vielfalt in den Forschungssamples findet der Leser bzw. die Leserin kaum (vgl. Ebbe/ Das 2008). Die Ergebnisse jener Studien sind somit nicht generalisierbar. National ist der Forschungsstand, insbesondere zur Situation von minderjährigen Opfern des Menschenhandels, ebenfalls defizitär und lückenhaft, insbesondere wenn es um die Erhellung des hohen Dunkelfelds geht.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass zukünftig weitere umfassende Forschungen, alle Formen der Ausbeutung Minderjähriger betreffend notwendig sind, um die vielen bestehenden Forschungslücken, die im Rahmen dieses Berichts thematisiert wurden, schließen zu können.

⁶⁸ z. B. die Internationale Organisation für Migration im Rahmen eines Handbuchs für Lehrerinnen und Lehrer, die Internationale Organisation für Arbeit und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in Form umfangreicher Datenauswertungen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) im Rahmen des Handbuchs zum Schutz kindlicher Opfer von Menschenhandel in Europa sowie Gremien, wie der Sachverständigenausschuss GRETA.

⁶⁹ z. B. bei Surtees 2017 zur (Re-)Integration von Kindern, die in Ausbeutungskontexten geboren wurden und 2014 zur (Re-)Integration von Kindern und Jugendlichen, bei Brunovskis/ Surtees 2012 zur familiären Reintegration moldawischer Frauen, bei Schloenhardt/ Loong 2011 zur Rückkehr und Reintegration von in Österreich ausgebeuteten Betroffenen.

⁷⁰ z. B. bei Friesendorf 2009 zur Rolle des Sicherheitssektors bei der Bekämpfung des Menschenhandels.

⁷¹ z. B. bei Zietlow/ Baier 2016, Jahnsen 2014.

Literaturverzeichnis

Verwendete Quellen

Ärzte Zeitung (09.09.2009): QALY. URL:

https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/berufspolitik/article/564723/qaly.html [Stand: 13.08.2009].

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte FRA (2015): Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: Luxemburg.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte FRA (2009): Kinderhandel in der Europäischen Union. Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren. URL:

<https://fra.europa.eu/de/publication/2009/kinderhandel-der-europischen-union-herausforderungen-perspektiven-und-bewhrte> [Stand: 29.07.2019].

Andrees, Beate (2008): Forced labour and trafficking in Europe: how people are trapped in, live through and come out. International Labour Office ILO: Geneva. URL:

www.lastradainternational.org/lisidocs/wcms_090548.pdf [Stand: 29.07.2019].

Anti-Slavery International (2014): RACE –response against trafficking for forced criminal exploitation. Explorative Study and Good Practice Examples: London. URL:

www.antislavery.org/wp-content/uploads/2017/01/trafficking_for_forced_criminal_activities_and_begging_in_europe.pdf [Stand: 29.07.2019].

Aronowitz, Alexis (2009): Human trafficking, human misery: the global trade in human beings.

Greenwood Publishing Group: Westport. URL: <https://is.cuni.cz/studium/predmety/index.php?do=download&did=33454&kod=JPM346> [Stand: 29.07.2019].

Baarda, Charlotte (2016): Human Trafficking for sexual exploitation from Nigeria into Western Europe: The role of voodoo rituals in the functioning of a criminal network. In: European Journal of Criminology, Vol. 13, No. 2, p. 257-273.

Bales, Kevin (2004): New Slavery: A Reference Handbook. ABC-Clío: Santa Barbara.

Ballarin, Kara (2017): Erst verhext, dann verkauft, am Ende versklavt. Schwäbische. Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 23.04.2019].

Barrick, Kelle/ Lattimore, Pamela K./ Pitts, Wayne J./ Zhang, Sheldon X. (2014): When farmworkers and advocates see trafficking but law enforcement does not: Challenges in identifying labor trafficking in North Carolina. In: Crime, Law and Social Change, Vol. 61, No. 2, p. 205-214. URL:

<https://link.springer.com/article/10.1007/s10611-013-9509-z> [Stand: 29.07.2019].

Belser, Patrick (2005): Forced Labour and Human Trafficking: Estimating the Profits. International Labour Office ILO: Geneva. URL:

<https://digitalcommons.ilr.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1016&context=forcedlabor> [Stand: 29.07.2019].

Bjelland, Heidi F. (2017): Identifying human trafficking in Norway: A register-based study of cases, outcomes and police practices. In: European Journal of Criminology, Vol. 14, No. 5, p. 522-542. URL: <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1477370816677619> [Stand: 29.07.2019].

Bornemann, Reinhard (2003): Capture-recapture; Auszug aus: „Gesundheitswissenschaftliche Perspektiven bei i. v.-Drogenkonsumenten in Deutschland: Epidemiologie des Konsums und assoziierter Infektionserkrankungen“, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld. URL: https://www.uni-bielefeld.de/gesundhw/ag2/infepi/capture_recapture.pdf [Stand: 29.07.2019].

Bosma, Alice/ Rijken, Conny (2016): Key Challenges in the Combat of Human Trafficking: Evaluation the EU Trafficking Strategy and EU Trafficking Directive. In: New Journal of European Criminal Law, Vol. 7, Issue 3, p. 315-330.

Brandt, Max (2015): Menschenhandel. In: Jäger, Thomas: Handbuch Sicherheitsgefahren. Springer-Verlag: Wiesbaden. S. 493-502.

Braunberger, Kersting & Wetzel, Horst (2014): Zuwanderung aus Südosteuropa. In: Kriminalistik (2/2014).

Brunovskis, Anette/ Surtees, Rebecca (2012): Coming home: Challenges in family reintegration for trafficked women. In: Qualitative Social Work, Vol. 12, issue 4, p. 454-472. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 29.07.2019].

Bundeskriminalamt BKA (2019): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2018.html;jsessionid=81BD34E13F8FB84EFCDE729A4F4F60E2.live0611?nn=27956> [Stand: 15.10.2019].

Bundeskriminalamt BKA (2018): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2017. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2017.html> [Stand: 29.07.2019].

Bundeskriminalamt BKA (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Wiesbaden. URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html [Stand: 29.07.2019].

Bundeskriminalamt BKA (2017a): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2016. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2016.html?nn=27988> [Stand: 29.07.2019].

Bundeskriminalamt BKA (2017b): Bundeslagebild Menschenhandel 2016. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2016.html?nn=27956> [Stand: 29.07.2019].

Bundeskriminalamt BKA (2016): Bundeslagebild Menschenhandel 2015. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2015.html?nn=27956>

- <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2015.html?nn=27956> [Stand: 29.07.2019].
- Bundeskriminalamt BKA (2015): Bundeslagebild Menschenhandel 2014. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2014.html?nn=27956> [Stand: 29.07.2019].
- Bundeskriminalamt BKA (2014): Bundeslagebild Menschenhandel 2013. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2013.html?nn=27956> [Stand: 29.07.2019].
- Bundeskriminalamt BKA (2013): Bundeslagebild Menschenhandel 2012. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2012.html?nn=27956> [Stand: 29.07.2019].
- Bundeskriminalamt BKA (2012): Bundeslagebild Menschenhandel 2011. Wiesbaden. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2011.html?nn=27956> [Stand: 29.07.2019].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS(15.03.2016): Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aktiv bekämpfen. URL: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/menschenhandel-arbeitsausbeutung-bekaempfen.html> [Stand 23.04.2019].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (2018): Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“. Berlin. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/129878/bundeskooperationskonzept-gegen-menschenhandel-data.pdf> [Stand: 29.07.2019].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (2011): Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Berlin. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/86314/aktionsplan-2011-data.pdf> [Stand: 29.07.2019].
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2017): Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland gesichert? Aktuelle Situation und Empfehlungen für die Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland anhand der Betrachtung zweier Konzepte aus EU-Ländern. Berlin. URL: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Studie_Unterbringung_2017_18.10..pdf [Stand: 29.07.2019].
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2017): Flucht & Menschenhandel. Betroffene erkennen, unterstützen, schützen. Berlin. URL: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf [Stand: 31.07.2019].

- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2016): Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen. Ein nicht gesehenes Phänomen? Berlin. URL: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Studie_MH_A_Frauen.pdf [Stand: 29.07.2019].
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2015): GRETA-Bericht zu der Umsetzung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland. Abschließende Bemerkungen und Empfehlungen des ersten GRETA-Berichts zu Deutschland vom 3. Juni 2015. Nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals: Berlin. URL: <https://rm.coe.int/1680631c3a> [Stand: 29.07.2019].
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2015a): Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis: Berlin.
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK (2011): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. URL: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.html> [Stand: 29.07.2019].
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel (BL-AG MH 2013): Bericht der Unterarbeitsgruppe „Aufenthaltsrecht“.
- Council of the Baltic Sea States CBSS (2013): Children trafficked for exploitation in begging and criminality: A challenge for law enforcement and child protection. Group for Cooperation on Children at Risk EGCC. URL: <https://www.childrenatrisk.eu/projects-and-publications/children-trafficked-for-exploitation-in-begging-and-criminality/> [Stand: 29.07.2019].
- Cyrus, Norbert/ Vogel, Dita/ De Boer, Katrin (2010): Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Eine explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg - im Auftrag des Berliner Bündnisses gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Internationale Organisation für Migration IOM: Berlin.
- Dekker, Arne/ Briken, Peer/ Koops, Thula (2016): Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Expertise im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Berlin. URL: <https://www.dbs-npc.de/sportentwicklung-sexualisierte-Gewalt-nachrichten/items/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien.html> [Stand: 29.07.2019].
- Deutsche Stiftung Organtransplantation DSO (2017): Jahresbericht Organspende und Transplantation in Deutschland 2016.
- Deutsche Stiftung Organtransplantation DSO (2013): Organspendeprozess. URL: <https://www.dso.de/dso-pressemitteilungen/einzelansicht/article/eine-entscheidung-zur-organspende-ist-wichtig-gerade-jetzt.html>, [Stand 23.04.2019].
- Deutscher Bundestag (2016): Drucksache 18/9095. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der

- Bundesregierung – Drucksache 17/4613. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809095.pdf> [Stand: 29.07.2019].
- Deutscher Bundestag DB (2016a): Drucksache 18/8087. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/7916 – Verschwundene geflüchtete Minderjährige. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808087.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Deutscher Bundestag DB (2014): Drucksache 18/948. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/783 – Stand der Umsetzung des Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/009/1800948.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Deutsches Institut für Menschenrechte DIMR (2016): Konzeptentwurf für eine nationale Berichterstattungsstelle Menschenhandel und eine Koordinierungsstelle Menschenhandel. Expertise. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Expertise_Berichterstattungsstelle_Menschenhandel_Februar_2016.pdf [Stand: 30.07.2019].
- Deutsches Institut für Menschenrechte DIMR (2016a): Die Umsetzung ausgewählter OSZE-Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland. Unabhängiger Evaluierungsbericht anlässlich des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016. URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Evaluierungsbericht_Die_Umsetzung_ausgewaehlter_OSZE_Verpflichtungen_zu_Menschenrechten_und_Demokratie_in_Deutschland.pdf, [Stand: 23.04.2019].
- De Vries, Ieke/ Dettmeijer-Vermeulen, Corinne (2015): Extremely wanted: Human trafficking statistics – What to do with the hodgepodge of numbers? In: Forum on Crime and Society, Vol. 8, p. 15-36.
- Döcker, Martina/ Stamm, Ingo (2015): Kinderhandel in Deutschland – Aufgabe und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. NDV, April 2015. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 30.07.2019].
- Dragiewicz, Molly (2015): Global Human Trafficking: Critical Issues and Contexts. Global Issues in Crime and Justice. Routledge: London.
- Dreixler, Markus (1998): Der Mensch als Ware. Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht. Europäische Hochschulschriften. Peter Lang Verlag: Frankfurt.
- Duden (2017): “Ausbeutung”. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ausbeutung> [Stand: 23.04.2019].
- Ebbe, Obi N./ Das, Dilip K. (2008): Global trafficking in women and children. CRC Press.

- ECPAT Deutschland (2016): Fokus Vormundschaft. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland: Freiburg. URL: <https://ecpat.de/2017/11/19/studie-fokus-vormundschaften-ein-bericht-zur-situation-von-minderjaehrigen-opfern-von-menschenhandel-in-deutschland/> [Stand: 30.07.2019].
- ECPAT Deutschland (2016a): Viele Fälle – wenig Verurteilungen? Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Ausland durch deutsche TäterInnen. Recherchen in Deutschland, Kambodscha und Vietnam: Freiburg. URL: http://ecpat.de/wp-content/uploads/2017/11/Viele_Faelle-wenig_Verurteilung-2016.pdf [Stand: 30.07.2019].
- ECPAT International (2016b): Offenders on the move. Global study on sexual exploitation of children in travel and tourism 2016: Bangkok. URL: <http://cf.cdn.unwto.org/sites/all/files/docpdf/global-report-offenders-move-final.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- ECPAT UK (2016c): Better support, better protection: Steps lawyers and guardians can take to better identify and protect trafficked children. URL: http://ecpat.be/wp-content/uploads/2017/01/ecpat_react_final.pdf [Stand: 30.07.2019].
- Endrass, Jérôme/ Urbaniok, Frank/ Hammermeister, Lea C. u. a. (2009): The consumption of internet child pornography and violent and sex offending. In: BMC Psychiatry, Jg. 43, Heft 9, p. 1-7. URL: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2716325/> [Stand: 30.07.2019].
- Esson, James (2015): Better off at home? Rethinking responses to trafficked West African footballers in Europe. In: Journal of Ethnic and Migration Studies, Vol. 41, Issue 3, p. 512-530. URL: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/1369183X.2014.927733> [Stand: 30.07.2019].
- European Commission (2016): Study on comprehensive policy review of anti-trafficking projects funded by the European Commission. Final report. URL: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/study_on_comprehensive_policy_review.pdf [Stand: 30.07.2019].
- European Commission (2015): Study on high-risk groups for trafficking in human beings. Final report. URL: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/study-high-risk-groups-trafficking-human-beings_en [Stand: 30.07.2019].
- European Commission (2014): Manual for Law Enforcement Authorities on Trafficking for Forced Begging. Project: Strengthening the Fight against Forced Begging: A multidisciplinary Approach. URL: <https://www.diicot.ro/images/documents/manuale/english13082014.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- European Commission (2012): Report for the Study on Typology and Policy Responses to Child Begging in the EU. Brüssel. URL: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/publications/report-study-typology-and-policy-responses-child-begging-eu-0_en [Stand: 30.07.2019].
- Europäische Kommission (2016): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung durch Menschenhandel sind, unter Strafe gestellt wird, auf die Verhütung des Menschenhandels (Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/36/EU). COM (2016) 719 final: Brüssel. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 30.07.2019].

- Europäische Kommission (2016a): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Bericht zur Bewertung der von den Mitgliedsstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ergriffenen notwendigen Maßnahmen (gemäß Artikel 23 Absatz 1). COM (2016) 722 final: Brüssel. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0722> [Stand: 30.07.2019].
- Europäische Kommission (2016b): Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2016) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer: Brüssel. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2016:0267:FIN:DE:PDF> [Stand: 30.07.2019].
- Europol (2018): Criminal Networks involved in the Trafficking and Exploitation of underage Victims in the European Union. Situation Report. URL: <https://www.europol.europa.eu/publications-documents/criminal-networks-involved-in-trafficking-and-exploitation-of-underage-victims-in-eu> [Stand: 30.04.2019].
- Europol (2016): Trafficking in human beings in the EU. Situation Report. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 23.04.2019].
- Farrell, Graham/ Tilley, Nick/ Tseloni, Andromachi (2014): Why the Crime Drop? In: Tonry, M.: Crime and Justice, Vol. 43. University of Chicago Press: Chicago. p. 421-490.
- Farrell, Graham, Mailey, Jennifer, Tilley, Nick & Tseloni, Andromachi (2010): Explaining and sustaining the crime drop: Clarifying the role of opportunity-related theories. In: Crime Prevention and Community Safety, Vol. 12, issue 1, p. 24-41.
- Federal Migration Centre MYRIA (2016): Annual Report 2016. Trafficking and smuggling of human beings. Beggars in the hands of traffickers. Myria: Brüssel. URL: <https://www.myria.be/en/publications/2016-annual-report-trafficking-and-smuggling-of-human-beings> [Stand: 30.07.2019].
- Fedina, Lisa/ DeForge, Bruce (2017): Estimating the Trafficked Population: Public-Health Research Methodologies may be the answer. In: Journal of Human Trafficking, Vol. 3, issue 1, p. 21-38.
- Fedina, Lisa/ Williamson, Celia/ Perdue, Tasha (2016): Risk Factors for Domestic Child Sex Trafficking in the United States. In: Journal of Interpersonal Violence. Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 23.04.2018].
- Fell, Emily et al. (2018): Understanding organised crime 2015/16. Estimating the scale and the social economic costs. Home Office Research Report 103. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 30.07.2019].
- Follmar-Otto, Petra/ Rabe, Heike (2009): Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte der Betroffenen stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte DIMR: Berlin. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenhandel_in_deutschland_01.pdf [Stand: 30.07.2019].

- Friedrich-Ebert-Stiftung FES (2015): Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung - Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen: Berlin. URL: <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/13576.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Friesendorf, Cornelius (2009): Strategies Against Human Trafficking: The Role of the Security Sector. Schutz & Hilfe Verlag/ Reprocenter: Wien. URL: <https://www.dcaf.ch/strategies-against-human-trafficking-role-security-sector> [Stand: 30.07.2019].
- Gallagher, Anne (2010): The International Law of Human Trafficking. Cambridge.
- Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings GRETA (2017): Bericht der deutschen Behörden zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der Empfehlung des Ausschusses der Vertragsparteien CP(2015)2 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland nachzukommen. CP(2017)21. URL: <https://rm.coe.int/cp-2017-21-rr-deu-de/16807457c0> [Stand: 30.07.2019].
- Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings GRETA (2015): Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland. URL: <https://rm.coe.int/1680631c3a> [Stand: 30.07.2019].
- Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings GRETA (2015a): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. Second Evaluation Round: Strasbourg URL: <https://rm.coe.int/1680630cb4> [Stand: 30.07.2019].
- Ham, Julie/ Segrave, Marie/ Pickering, Sharon (2013): In the eyes of the beholder: Border enforcement, suspect travellers and trafficking victims. Anti-Trafficking Review, Issue 2, p. 51-66. URL: www.antitraffickingreview.org/index.php/atrjournal/article/view/31 [Stand: 30.07.2019].
- Hartjen, Clayton A./ Priyadarsini, S. (2012): The Global Victimization of Children. Problems and Solutions. Springer Verlag: Wiesbaden.
- Haug, Sonja (2000): Soziales Kapital und Kettenmigration. Italienische Migranten in Deutschland. Springer Verlag: Wiesbaden.
- Heeks, Matthew/ Reed, Sasha/ Tafsiiri, Mariam/ Prince, Stuart (2018): The Economic and Social Costs of Crime. Home Office: London. URL: <https://www.gov.uk/government/publications/the-economic-and-social-costs-of-crime> [Stand: 30.07.2019].
- Helfferrich, C./ Kavemann, B./ Rabe, H. (2010): Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung - Eine qualitative Opferbefragung. Bundeskriminalamt. Luchterhand-Verlag: Köln. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_41_OpferbefragungMenschenhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Stand: 30.07.2019].
- Henschel, Barbara (2003): The Assessment of Commercial Sexual Exploitation of Children: A Review of Methodologies. Understanding Children's Work Project. URL: www.ucw-project.org/attachment/standard_CSEC_august03final.pdf [Stand: 30.07.2019].

- Heppe, Heiko (2013): Die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Menschenhandels mit Kindern und Jugendlichen. Verlag Dr. Kovac: Hamburg.
- Hessische Landesregierung (2008): Runder Tisch. Bekämpfung des Menschenhandels in Hessen. Wiesbaden. URL: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/HSM/kooperationsvereinbarung_runder_tisch_menschenhandel.pdf [Stand: 02.05.2019].
- Hofmann, Johannes (2002): Menschenhandel. Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung. Peter Lang GmbH: Frankfurt am Main.
- Ikeora, May (2016): The Role of African Traditional Religion and ‚Juju‘ in Human Trafficking: Implications for Anti-trafficking. In: Journal of International Women’s Studies, Vol. 17, Issue 1, p. 1-18. URL: vc.bridgew.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1835&context=jiws [Stand: 30.07.2019].
- International Labour Office ILO (2005): Manual on Child Labour Rapid Assessment Methodology. Statistical Information and Monitoring Programme on Child Labour (SIMPOC). Geneva. URL: <http://www.ilo.org/ippecinfo/product/download.do?type=document&id=1819> [Stand: 30.07.2019].
- International Organization for Migration IOM (2016): Counter-trafficking 2015. Regional and global statistics at-a-glance. https://www.iom.int/sites/default/files/infographic/CT2015_10_June_2016.pdf [Stand: 23.04.2019].
- Jäger, Thomas/ Henke, Maja (2015): Menschenhandel und Zwangsprostitution in Europa. In: Jäger, Thomas: Handbuch Sicherheitsgefahren. Springer-Verlag: Wiesbaden. S, 493-502.
- Jobelius, Matthias (2015): Zwischen Integration und Ausbeutung. Rumänen und Bulgaren in Deutschland: Bilanz nach einem Jahr Arbeitnehmerfreizügigkeit. In: Friedrich-Ebert-Stiftung: Perspektive. Januar 2015: Berlin. URL: <https://library.fes.de/pdf-files/id-moe/11176.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Jobelius, Matthias/ Stoiciu, Victoria (2014): Die Mär vom „Sozialtourismus“. Zuwanderung rumänischer Staatsbürger nach Deutschland und in andere EU-Mitgliedsländer. In: Friedrich-Ebert-Stiftung: Perspektive. Januar 2014: Berlin. URL: <https://library.fes.de/pdf-files/id-moe/10467.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Jokinen, Anniina/ Ollus, Natalia/ Aromaa, Kauko (2011): Trafficking for Forced Labour and Labour Exploitation in Finland, Poland and Estonia. Publication Series No. 68. European Institute for Crime Prevention and Control: Helisinki. URL: <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.694.8163&rep=rep1&type=pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Keller, Frieder et al. (2009): Medizinethik und Lebend-Organ spende. In: Ethica , Jg. 17 (2009), H. 4, S. 513-522. URL: https://www.imagomundi.biz/wp-content/uploads/2019/01/ETHICA_17_Jahrgang_2009_Heft_4.pdf [Stand: 30.07.2019].
- Kilgour, David/ Gutmann, Ethan/ Matas, David (2016): Bloody Harvest / The Slaughter. URL: https://endtransplantabuse.org/wp-content/uploads/2017/05/Bloody_Harvest-The_Slaughter-2016-Update-V3-and-Addendum-20170430.pdf [Stand: 31.07.2019].

- Knospe, Armin (2015): Buchbesprechung zu Lindner, Christoph: Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa. In: ZaöRV 75 (2015), S. 445-454. URL: http://www.zaoerv.de/75_2015/75_2015_2_s_445_454.pdf, [Stand: 23.04.2019].
- Knospe, Armin (2014): Arbeitsmigration im Mehrklassensystem. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, 13. Jahrgang, Erich Schmidt Verlag: Berlin. S. 10-18.
- Körner, Mascha/ Völschow, Yvette/ Radtke, Matthias (2017): Strafverfolgung von Zwangsprostitution – vorbehaltsbegründete Dynamiken zwischen ausländischen Opfern und der Polizei. In: Liebl, K-H. u. a.: Polizei und Minderheiten: Empirische Polizeiforschung XX. S. 99-120.
- Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM (2005) Leitfadens. Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel: Bern. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 30.07.2019].
- Krefting, Marco (16.08.2017): Ferngesteuerter Kindesmissbrauch aus Deutschland. In: welt.de URL: <https://www.welt.de/167720027>, [Stand: 31.07.2019].
- Küblbeck, Eva (2017): Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel: Situation und Umsetzung in Deutschland. In: NDV, April 2017. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 30.04.2019].
- Kuntz, Katrin (2014): Der Boss der Bettler. In: Der SpiegelOnline. 13/2014, S. 52-56. URL: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-126149122.html> [Stand: 30.07.2019].
- Lauth, Mechthild (2008): Thematic Study on Child Trafficking, report on Germany. European Union Agency on Fundamental Rights FRA 2008. URL: <http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/Child-trafficking-09-country-de.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Lindner, Christoph (2014): Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa. Eine Untersuchung des rechtlichen Vorgehens gegen die moderne Sklaverei in der Europäischen Union und im Europarat. Verlag Mohr Siebeck: Tübingen.
- MEDICA Magazin (22.11.2017): Per Ultraschall zur Gewissheit: Nachweis von Volljährigkeit via Handscanner. URL: https://www.medica.de/cgi-bin/md_medica/lib/pub/tt.cgi/Per_Ultraschall_zur_Gewissheit_Nachweis_von_Vollj%C3%A4hrigkeit_via_Handscanner.html?oid=88193&lang=1&ticket=g_u_e_s_t, [Stand: 23.04.2019].
- Mentz, Ulrike (2001): Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem. Europäische Hochschulschriften. Peter Lang Verlag: Frankfurt.
- Neutze/ Osterheider (2015): MIKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes. Abteilung für Forensische Psychiatrie der Universität Regensburg. URL: http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf [Stand: 06.05.2019].
- Niedermeier, Alexander/ Nürnberger, Monika (2014): Herausforderung Menschenhandel: Dimensionen, Defizite, und was im deutschen Kontext zu tun ist. In: Gesellschaft Wirtschaft Politik, Jg. 63 (2014), H. 4, S. 483-490.

- Oberender, Peter/ Rudolf, Thomas (2015): Fehlanreize auf dem Markt für Organtransplantate: Nachfrageüberhang und Schattenmärkte. In: Jäger, Thomas: Handbuch Sicherheitsgefahren. Springer-Verlag: Wiesbaden. S. 173-180.
- Ospina, Maria/ Harstall, Christa/ Dennett, Liz (2010): Sexual Exploitation of Children and Youth Over the Internet: A Rapid Review of the Scientific Literature. Institute of Health Economics: Alberta, Canada. URL: <https://www.ihe.ca/publications/sexual-exploitation-of-children-and-youth-over-the-internet-a-rapid-review-of-the-scientific-literature> [Stand: 30.07.2019].
- Pascaleva et al. (2013): Trafficking in human beings for the purpose of organ removal. A comprehensive literature review. HOTT-Projekt combating trafficking in persons for the purpose of organ removal: Rotterdam. URL: www.hottproject.com/userfiles/HOTTProject-TraffickinginHumanBeingsforthePurposeofOrganRemoval-AComprehensiveLiteratureReview-OnlinePublication.pdf [Stand: 30.04.2019].
- Pates, Rebecca et al. (2016): Schwierige Verhältnisse: Menschenhandelsopfer und Geschlecht in Gerichtsverfahren. In: Femina Politica (1/2016): Moderne Sklaverei und extreme Ausbeutung in globalisierten Arbeits- und Geschlechterverhältnissen. S. 24-38. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/50956> [Stand: 30.07.2019].
- Paul, Norbert W. et al (2017): Human rights violations in organ procurement practice in China. In: BMC Medical Ethics, Vol. 18, Issue 1. URL: <https://bmcomedethics.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12910-017-0169-x> [Stand: 30.07.2019].
- Paulus, Manfred (2017): Sexsklaverei. Verbrechen hinter glitzernden Fassaden. In: Kriminalistik 11/2017. URL: http://kriminalistik.datenbanken.huethig-jehle-rehm.de/HJRXaver/start.xav?produkt=kriminalistik&ts=30.07.2019&ident=c9f7dfa454670e9218c11b103e5dc29a&kunde=Schweitzer+Fachinformationen+%28SSO%29&willkommen=&lizenz=1&startSkin=Default&startbk=HJR_kriminalistik [Stand: 30.07.2019].
- Peyroux, Olivier (2015): Trafficking in Human Beings in Conflict and Post-Conflict Situation. With Contributions from Caritas Albania, Armenia, Bosnia-Herzegovina, Bulgaria, Kosovo, France, Lebanon, Turkey. Progress Report. URL: <https://www.caritas.org/wordpress/wp-content/uploads/2015/06/RESEARCH-ACTION-Trafficking-in-human-beings-and-conflicts-EN-10-juin-2015.pdf> [Stand: 31.07.2019].
- Plant, Roger (2015): Forced Labour, Slavery and Human Trafficking: When do definitions matter? In: Anti-Trafficking Review, Issue 5, 2015, p. 153-157. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand: 30.07.2019].
- Post, Claudia (2008): Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Russland. Verlag Dr. Kovac: Hamburg.
- Probst, Johanna/ Efionayi-Mäder, Denise/ Bader, Dina (2016): Arbeitsausbeutung im Kontext von Menschenhandel. Eine Standortbestimmung für die Schweiz. Swiss Forum for Migration and Population Studies SFM. Neuchâtel. URL: <https://www.ksmm.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2016/2016-04-06/ber-sfm-menschenhandel-d.pdf> [Stand: 30.07.2019].

- Quandt, Roland (08.08.2017): Microsofts neuer Chat-Bot geht auf die Jagd nach Online-Freiern. In: WinFuture. URL: <http://winfuture.de/news,99014.html>, [Stand: 31.07.2019].
- Rahrish, Sandro (26.01.2018): Bettelverbot für Kinder beschlossen. Sächsische.de URL: <https://www.sz-online.de/nachrichten/bettelverbot-fuer-kinder-beschlossen-3868090.html>, [Stand: 23.04.2019].
- Reed, Sasha et al. (2018): The economic and social costs of modern slavery. Home Office. Report 100. URL: <https://www.gov.uk/government/publications/the-economic-and-social-costs-of-modern-slavery> [Stand: 30.07.2019].
- Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa UNRIC (30.07.2017): Menschenhandel ist beides – ein dickes Geschäft und ein schweres Verbrechen. URL: <http://www.unric.org/de/uno-schlagzeilen/28091-menschenhandel-ist-beides--ein-dickes-geschaeft-und-ein-schweres-verbrechen>, [Stand: 23.04.2019].
- Reinhard Bornemann (2003): Capture-recapture; Auszug aus: „Gesundheitswissenschaftliche Perspektiven bei i. v.-Drogenkonsumenten in Deutschland: Epidemiologie des Konsums und assoziierter Infektionserkrankungen“, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld, S. 2.
- Reisen van, Mirjam/ Stefanovic, Ana (2004): Lost Kids, lost futures. The European Unions’s response to Child Trafficking. URL: <https://www.terredeshommes.org/wp-content/uploads/2013/06/lost-kids.pdf> [Stand: 06.05.2019].
- Renzikowski, Joachim (2017): Die Reform der §§ 232 ff. StGB. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 06/2017. URL: <https://kripoz.de/2017/11/24/die-reform-der-%C2%A7%C2%A7-232-ff-stgb/> [Stand: 30.07.2019].
- Repp, Gerhard (29.07.2017): Tirol: Menschenhandel ist oft schwer zu erkennen. In: Regionews.at. URL: http://www.regionews.at/newsdetail/Tirol_Menschenhandel_ist_oft_schwer_zu_erkennen-155327, [Stand: 23.04.2019].
- Rolf, Ricarda (2005): Die Bekämpfung des Frauenhandels mit den Mitteln des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. V&R unipress.
- Sapelza, Ruth (2017): Menschenhandel – Frauen als Täterinnen. Eine qualitative Analyse von Strafverfahrensakten. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schauer, Cathrin (2003): Kinder auf dem Strich. Bericht von der deutsch-tschechischen Grenze. UNICEF. Horlemann Verlag: Berlin.
- Scheper-Hughes, Nancy (2015): Human trafficking in „fresh“ organs for illicit transplants: A protected crime. In: Dragiewicz, Molly: Global Human Trafficking. Critical issues and contexts. Routledge: New York. p. 76-90.
- Scheper-Hughes, Nancy (2011): Mr. Tati’s Holiday and Joao’s Safari. Seeing the World through Transplant Tourism. In: Body and Society. Vol. 17, No. 2 & 3: p. 55-92. URL: <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/1357034X11402858> [Stand: 30.07.2019].

- Scheper-Hughes, Nancy (2003): Keeping an eye on the global traffic in human organs. In: *The Lancet*, Vol. 361, issue 9369, p. 1645-1648.
- Schloenhardt, Andreas/ Loong, Mark (2011): Return and Reintegration of Human Trafficking Victims from Australia. Human Trafficking Working Group. The University of Queensland: Brisbane. URL: <https://academic.oup.com/ijrl/article/23/2/143/1581865> [Stand: 30.07.2019].
- Schlüter, Nadja (22.08.2017): Passt gut auf eure Töchter auf. *Süddeutsche Zeitung*. URL: <http://www.sueddeutsche.de/leben/menschenhandel-passt-gut-auf-eure-toechter-auf-1.3635263>, [Stand: 23.04.2019].
- Segrave, Marie, Milivojevic, Sanja & Pickering, Sharon Joy (2009): *Sex Trafficking: International Context and Response*. Willan Publishing: Cullompton.
- Seto, Michael C (2013): *Internet Sex Offenders*. American Psychological Association. United Book Press. Baltimore.
- Sharif, A. et al. (2014) Organ Procurement from executed prisoners in China. In: *American Journal of Transplantation*, XX: p. 1-7. URL: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ajt.12871> [Stand: 30.07.2019].
- Shelton, Janie F. (2015): Proposed utilization of the network scale-up method to estimate the prevalence of trafficked persons. In: *Forum on Crime and Society*, Vol. 8, p. 85-94. URL: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Forum/Forum_2015/15-00463_forum_ebook_E.pdf [Stand: 30.07.2019].
- Sheldon X. Zhang (2012): *Looking for a Hidden Population: Trafficking of Migrant Labourers in San Diego County*. San Diego, California, San Diego State University. URL: <https://humantraffickinghotline.org/resources/looking-hidden-population-trafficking-migrant-laborers-san-diego-county> [Stand: 30.07.2019].
- Silverman, Bernard (2014): *Modern Slavery: an application of Multiple Systems Estimation*.
- Skilbrei, May-Len/ Jacobsen, Christine M. (2010): 'Reproachable Victims'? Representations and Self-representations of Russian Women Involved in Transnational Prostitution. In: *Ethnos*, Vol. 75, issue 2, p. 190-212.
- Skolnick, Jerome H./ Bayley, David H. (1986): *The New Blue Line: Police Innovation in Six American Cities*. Free Press: New York.
- Steinfatt, Thomas M. (2015): Calculations versus counting human trafficking numbers. In: *Forum on Crime and Society*, Vol. 8, p. 63-84.
- Surtees, Rebecca (2017): What's Home? (Re)integrating Children Born of Trafficking. In: *Women & Therapy*, Vol. 40, issue 1-2, p. 73-100.
- Surtees, Rebecca/ de Kerchove, Fabrice (2014): Who Funds Re/integration? Ensuring sustainable services for trafficking victims. In: *Anti-Trafficking Review*, Issue 3, p. 64-86.
- Tatzgern, Gerald/ Brombacher, Tanja (2010): Kinderbettelei betrachtet unter dem Aspekt Kinderhandel. In: *SIAK Journal- Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*

- 4/2010, S. 50-57. URL: https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2010/Ausgabe_4.aspx#a6 [Stand: 30.07.2019].
- Thurich, Eckart (2011): pocket politik. Demokratie in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung 2011. Nr. 01, 4. Auflage: Bonn. URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/> [Stand: 30.07.2019].
- Tourism Watch (22.09.2003): Aktivitäten zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Neue Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen sexuelle Gewalt. URL: <https://www.tourism-watch.de/content/aktivit%C3%A4ten-zum-schutz-von-kindern-vor-sexueller-ausbeutung>, [Stand: 31.07.2019].
- United Nations International Children's Emergency Fund UNICEF Deutschland (1992): Konvention über die Rechte der Kinder. <https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>, Zugriff am 14.12.2017 [Stand: 23.04.2019].
- United Nations International Children's Emergency Fund UNICEF UK (2003): End child exploitation. Stop the traffic! London. URL: https://www1.essex.ac.uk/armedcon/story_id/000096.pdf [Stand: 30.07.2019].
- United Nations Office on Drugs and Crime UNODC (2016): Global report on trafficking in persons 2016. United Nations Publication: Vienna / New York. URL: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/2016_Global_Report_on_Trafficking_in_Persons.pdf [Stand: 30.07.2019].
- United Nations Office on Drugs and Crime UNODC (2016a): Global report on trafficking in persons 2016. Country Profiles: Western and Central Europe. United Nations Publication: Vienna / New York. URL: https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/glotip_2016.html [Stand: 30.07.2019].
- United Nations Office on Drugs and Crime UNODC (2015): Trafficking in Persons for the Purpose of Organ Removal. Assessment Toolkit. URL: https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/2015/UNODC_Assessment_Toolkit_TIP_for_the_Purpose_of_Organ_Removal.pdf [Stand: 30.07.2019].
- U.S. Department of State Publication (2017): Trafficking in Persons Report. Office of the under Secretary for Civilian Security, Democracy and Human Rights. URL: <https://www.state.gov/reports/2017-trafficking-in-persons-report/> [Stand: 24.07.2019].
- Van Dijk, Jan/ Van der Heijden, Peter G. M. (2016): Research Brief: Multiple Systems Estimation for estimating the number of victims of human trafficking across the world. UNODC. URL: <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/tip/TiPMSE.pdf> [Stand: 30.07.2019].
- Weitzer, Ronald (2015): Human Trafficking and Contemporary Slavery. In: Annual Review of Sociology, Vol. 41, p. 223-242. URL: <https://www.annualreviews.org/doi/full/10.1146/annurev-soc-073014-112506> [Stand: 20.07.2019].
- Weitzer, Ronald (2015a): Researching Prostitution and Sex Trafficking Comparatively. In: Sexuality Research and Social Policy, Vol. 12, No. 2, p. 81-91.

- Weitzer, Ronald (2014): New Directions in Research on Human Trafficking. In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. 653, Issue 1, p. 6-24. URL: <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/0002716214521562> [Stand: 30.07.2019].
- Weitzer, Ronald (2013): Sex Trafficking and the Sex Industry: The Need for Evidence-Based Theory and Legislation. In: Journal of Criminal Law and Criminology, Vol. 101, Issue 4, p. 1337-1370. URL: <https://scholarlycommons.law.northwestern.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=&httpsredir=1&article=7413&context=jclc> [Stand: 30.07.2019].
- Windhorst, Julia/ Weiss, Prof. Dr. Karin (2014): Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Modeerscheinung oder tatsächliche Herausforderung für die Polizei? In: Die Kriminalpolizei, 2/201. URL: <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2014/juni/detailansicht-juni/artikel/menschenhandel-zur-arbeitsausbeutung.html> [Stand: 30.07.2019].
- Zhang, Sheldon X./ Cai, Li (2015): Counting labour trafficking activities: an empirical attempt at standardized measurement. In: Forum on Crime and Society, Vol. 8, p. 37-62.
- Zhang, Sheldon X. (2012): Looking for a Hidden Population: Trafficking of Migrant Laborers in San Diego County. San Diego State University. URL: <https://humantraffickinghotline.org/resources/looking-hidden-population-trafficking-migrant-laborers-san-diego-county> Stand: 30.07.2019].
- ZEIT (18.02.2014): 14 Jahre Haft wegen Beihilfe zu Genozid. URL: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-02/voelkermord-ruanda-gerichtsurteil>, [Stand: 31.07.2019].
- Zietlow, Bettina/ Baier, Dirk (2017): Die Täterinnen und Täter des Menschenhandels in Deutschland. Teil 2: Ergebnisse aus Interviews mit Expertinnen und Experten. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2017). URL: https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2017/start.aspx#a1 [Stand: 30.07.2019].
- Zietlow, Bettina/ Baier, Dirk (2016): Die Täterinnen und Täter des Menschenhandels in Deutschland. Teil 1: Forschungsstand und Forschungsfragen eines Projektes. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2016). URL: https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2016/Ausgabe_4.aspx#a2 [Stand: 30.07.2019].

Verwendete Internetseiten

Arbeit und Leben Berlin: Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. URL: <http://www.berlin.arbeitundleben.de/migration-und-gute-arbeit/servicestelle-gegen-arbeitsausbeutung-zwangsarbeit-und-menschenhandel.html> [Stand 23.04.2019].

Auswärtiges Amt AA: Ostseekooperation. URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/zusammenarbeit-staaten/ostseekooperation> [Stand: 02.09.2019].

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg DGB: Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. URL: <http://berlin-brandenburg.dgb.de/themen/++co++5a9b9930-aa93-11e7-b87b-525400e5a74a>, [Stand: 23.04.2019]

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB: <https://www.faire-mobilitaet.de/> [Stand: 06.08.2019].

Bundeskriminalamt BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik. URL: https://www.bka.de/DE/Aktuelle-Informationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_nod_e.html [Stand: 30.04.2019].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS. URL: <https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html> [Stand: 06.08.2019].

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung BMZ: Soziale Mindeststandards sind Menschenrechte. URL: https://www.bmz.de/de/themen/Unternehmerische_Verantwortung/sozialstandards/kernarbeitsnormen/index.html [Stand 23.04.2019].

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. KOK: Projekt Flucht und Menschenhandel. Prävention, Sensibilisierung und Schutz. URL: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-mh-langtext/> [Stand: 02.05.2017].

Bundeszentrale für politische Bildung bpb: Minderjähriger. URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16491/minderjaehriger> [Stand 23.04.2019].

Council of Europe Portal: Child-friendly justice. URL: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/Source/GuidelinesChildFriendlyJustice_DE.pdf [Stand 23.04.2019].

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB: Faire Mobilität. URL: <https://www.faire-mobilitaet.de/en> [Stand: 02.05.2019].

Deutsches Institut für Menschenrechte DIMR: Kinderrechtskonvention (CRC). URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/#c1740>, [Stand: 23.04.2019].

Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften DRZE: Rechtliche Regelung in Österreich. URL: <http://www.drze.de/im-blickpunkt/organtransplantation/module/rechtliche-regelung-in-oesterreich>, [Stand 23.04.2019].

Deutsche Stiftung Organtransplantation DSO: Allgemeine Informationen. URL: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. [Stand 23.04.2019].

ECPAT Deutschland e. V.: Aktuell. URL: <https://ecpat.de/> [Stand: 31.07.2019].

Expert Group on Children at Risk CAR: About the Children at Risk Unit: URL: <http://www.childrenatrisk.eu/about-us/about-the-children-at-risk-unit/> [Stand 23.04.2019].

Global Observatory on Donation and Transplantation GODT: Summary. URL: <http://www.transplant-observatory.org/summary/>, [Stand 23.04.2019].

International Labour Organization ILO: Forced labour, modern slavery and human trafficking. URL: <https://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang--en/index.htm>. [Stand: 12.08.2019].

Pates, Rebecca/ Darley, Mathilde: Menschenhandel im Lichte institutioneller Praktiken. Ein deutsch-französischer Vergleich. Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG. Leipzig. URL: <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/246481356> [Stand: 31.07.2019].

Statistisches Bundesamt DESTATIS: Bevölkerungsstand. URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/_lrbev01.html, [Stand: 31.07.2019].

Statistisches Bundesamt DESTATIS: Lebensbedingungen und Armutsgefährdung. URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefaehrdung/Tabellen/EUArmutsschwelleGefaeherdung_SILC.html, [Stand: 31.07.2019].

Transplantationen verstehen – Wissen für das neue Leben: Was passiert, wenn ein Spenderorgan gefunden wurde? URL: http://www.transplantation-verstehen.de/etappen/die-operation/postmortale-spende.html?step=stage.2.2-postmortal_donation.1, [Stand: 31.07.2019].

ZOLL. URL: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Aufgaben-und-Befugnisse/aufgaben-und-befugnisse_node.html, [Stand: 31.07.2019].

Rechtlicher Rahmen

Bundesgesetzblatt (1979): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/> [Stand: 13.08.2019].

Bundesgesetzblatt III (2008): Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. URL: <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage3-oebgbl.pdf> [Stand: 05.08.2019].

Bundesgesetzblatt III (2005): Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Europäische Gemeinschaften (2000): Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01). URL: https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf [Stand: 13.08.2019].

Europäische Union (2012): Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI(2012) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029>, Zugriff am 14.12.2017 [Stand: 23.04.2019].

Europäische Union (2012a): Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT> [Stand: 13.08.2019].

Europäische Union (2011): Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0036> [Stand: 13.08.2019].

Europäische Union (2011a): Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0093> [Stand: 13.08.2019].

Europäische Union (2004): Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32004F0068> [Stand: 13.08.2019].

Europäischen Union (2002): Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002F0629> [Stand: 13.08.2019].

- Europarat (2015): Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen. SEV Nr. 216. URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/216> [Stand: 13.08.2019].
- Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. URL: <https://rm.coe.int/1680462535> [Stand: 13.08.2019].
- Europarat (2008): Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/197> [Stand: 13.08.2019].
- Europarat (2007): Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. (Lanzarote-Konvention) CETS No.201. URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/201> [Stand: 13.03.2019].
- Europarat (2005): Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. SEV Nr. 197. URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/197> [Stand: 13.08.2019].
- Europarat (1950): Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Europäische Menschenrechtskonvention. URL: <https://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236/> [Stand: 13.08.2019].
- Internationale Arbeitsorganisation ILO (1999): Übereinkommen 182. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. URL: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm [Stand: 13.08.2019].
- Internationale Arbeitsorganisation ILO (1957): Übereinkommen 105. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit. URL: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c105_de.htm [Stand: 13.08.2019].
- Internationale Arbeitsorganisation ILO (1930): Übereinkommen 29. Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit. URL: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c029_de.htm [Stand: 13.08.2019].
- Vereinte Nationen UN (2000): Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. URL: <https://www.kinderrechtskonvention.info/1-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3180/> [Stand: 05.08.2019].
- Vereinte Nationen UN (2000a): Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Palermo. URL: <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage1-oebgbl.pdf> [Stand: 31.07.2019].
- Vereinte Nationen UN (1998): Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. URL: <https://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html> [Stand: 13.08.2019].

Vereinte Nationen UN (1990): Resolution 58/166. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. URL: <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/uebereinkommen.html> [Stand: 13.08.2019].

Vereinte Nationen UN (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. URL: <https://www.kinderrechtskonvention.info/> [Stand: 13.08.2019].

Vereinte Nationen UN (1965): Zusatzübereinkommen der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken. URL: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_311_371.html [Stand: 05.08.2019].

Vereinte Nationen UN (1949): Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer. URL: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar317-iv.pdf> [Stand: 13.08.2019].

Vereinte Nationen UN (1948): UN-Menschenrechtscharta. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <https://www.menschenrechtserklaerung.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3157/> [Stand: 13.08.2019].

Anhang

Rechtliche Entwicklung

Als Abschluss erfolgt nun ein Überblick über die rechtliche Historie des heutigen Straftatbestands des Menschenhandels sowohl international als auch bezogen auf den in Deutschland geltenden Paragraphen § 232 StGB. Aufgeführt werden im Folgenden jedoch nur die dafür bedeutendsten rechtlichen Meilensteine, die aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Phänomens ganz überwiegend internationale Abkommen darstellen.

Bei Ausbeutung und insbesondere Menschenhandel handelt es sich um **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** und somit um Straftatbestände im Sinne des **Völkerstrafrechtes**. Dieses basiert auf dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, einem völkerrechtlichen Vertrag, und wird durch eigene Völkerstrafgesetze in den Nationalstaaten umgesetzt. Das Völkerstrafrecht ist stets ultima ratio, seine Anwendung kommt also gegen einzelne Personen nur bei schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte in Betracht. Neben der UN-Menschenrechtscharta und dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (der so genannten Istanbul-Konvention) spielen vor allem die UN-Kinderrechtskonvention, das Palermo-Protokoll und die Warschau-Konvention für die rechtliche Rahmung des Themas Ausbeutung Minderjähriger eine bedeutende Rolle. Diese drei werden daher an dieser Stelle näher beleuchtet.

DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Einen der Grundsteine für die heutige Strafbarkeit des Menschenhandels legte 1950 der Europarat mit der Verabschiedung der **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, die allgemein und auch in Deutschland knapp drei Jahre später in Kraft getreten ist. In der Konvention wurde in Art. 4 ein ausdrückliches Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit statuiert, die – wie erläutert – als Ausbeutungsarten mit dem Menschenhandel stets eng verbunden waren. Folgerichtig hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – der zur Überwachung der EMRK eigens eingerichtet wurde – im Jahr 2011 in einer Grundsatzentscheidung⁷² unter Verweis auf das Palermo-Protokoll (2000), das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) und die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (2002)⁷³ festgestellt, dass Menschenhandel, so wie er in der Konvention und dem Übereinkommen definiert ist, in den Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 1 EMRK fällt.

UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND FAKULTATIVPROTOKOLL

Diese Entwicklung wurde vor allem durch das **Übereinkommen der Frau** aus dem Jahre 1979 und das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** aus dem Jahre 1989 in Gang gesetzt, denn diese völkerrechtlichen Verträge haben erstmals den Zusammenhang zwischen Menschenhandel und Prostitution aufgegeben. Zuvor erfasste das Völkervertragsrecht, wie beispielsweise das Übereinkommen zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer von 1949, ausschließlich den Menschenhandel mit Frauen und Kindern zum Zwecke der Prostitution.

⁷² EGMR 07.01.2010 (Rantsev gegen Zypern und Russland).

⁷³ JStGH, Urteil vom 12.6.2002, *Dragolub Kunarac u.a.*, IT-96-23-T/-23/1-A.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ebenfalls von geschichtlicher Relevanz, da sie zur weltweiten Stärkung der Kinderrechte beigetragen hat. Mit diesem völkerrechtlichen Vertrag verpflichteten sich die Vertragsstaaten dazu, Maßnahmen zu treffen, um den Kindern Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19), Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32), Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34) und Schutz vor sonstiger Ausbeutung (Art. 36) bieten zu können, sowie Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel (Art. 35) zu treffen.

In Bezug auf das Forschungsthema noch bedeutender ist das erste „**UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie**“ (A/RES/54/263) aus dem Jahre 2000, welches in Deutschland 2002 in Kraft trat. Darin werden Mindestanforderungen zum Schutz vor Ausbeutung in Form von Handel mit Kindern, der Kinderprostitution und Kinderpornographie festgelegt.

In diesem Zuge wird in Art. 2 erstmalig der „Verkauf von Kindern“ definiert als jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird. In Art. 3 des Protokolls werden weiter diejenigen Tätigkeiten genannt, die in Bezug auf den Verkauf von Kindern, sowie im Zusammenhang mit Kinderprostitution und Kinderpornographie in den Mitgliedstaaten strafrechtlich sanktioniert werden sollen.

Entsprechend den Vorgaben dieses Protokolls sind unter den Straftatbestand des Kinderhandels im engeren Sinne, also dem Verkauf von Kindern, zwei Handlungen zu subsumieren. Zum einen die Tätigkeiten des Anbietens, Übergebens oder Annehmens eines Kindes, unabhängig durch welches Mittel, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn oder der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit oder zu anderen Vermittlungstätigkeiten, sofern die Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption unstatthaft herbeigeführt wurde.

Dieses internationale Verständnis von Kinderhandel deckt sich jedoch nur zum Teil mit dem deutschen Verständnis des Begriffs. Der in Deutschland geltende Straftatbestand des Kinderhandels, § 236 StGB, pönalisiert „nur“ das von Bereicherungsabsicht getragene Überlassen seines unter 18 Jahre alten Kindes, Mündels oder Pflégelings an einen anderen, oder dessen Aufnahme gegen Gewährung eines Entgelts, sowie Vermittlungstätigkeiten im Rahmen einer unbefugten Adoption, mit dem Ziel der Bereicherung.

Das Handeln mit Kindern zu Ausbeutungszwecken fällt in Deutschland unter Menschenhandel gemäß §232 StGB.

UN-ÜBEREINKOMMEN GEGEN DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT („PALERMO-KONVENTION“) UND ZUSATZPROTOKOLL („PALERMO-PROTOKOLL“)

Für die historische Entwicklung des deutschen Menschenhandelsparagrafen, der nur in der Strafzumessung eine Differenzierung zwischen minderjährigen und volljährigen Opfern erlaubt, ist daher das in Deutschland im Jahre 2006 ratifizierte **UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** von 2002 A/RES/55/25 und das am gleichen Tage verabschiedete „**UN Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels**“ von größerer Bedeutung.

Zum einen beinhaltet das Zusatzprotokoll in Art. 3 erstmals eine Definition von Menschenhandel, was zu einer Erleichterung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bezogen auf dieses Phänomen beigetragen hat. Die Definition entspricht der noch heute international gültigen – dem Projekt zugrundeliegenden – Begrifflichkeitsbestimmung. Allerdings ist zu beachten, dass das Zusatzprotokoll das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität nur ergänzen sollte und daher auch dementsprechend auszulegen ist (vgl. Art. 1 Abs.1 des Zusatzprotokolls), was zur Folge hat, dass die Definition damals in ihrem Anwendungsbereich auf Menschenhandel als Phänomen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beschränkt war.

Zum anderen nimmt das Zusatzprotokoll erstmalig den Opferschutz in den Blick. Die Vertragsstaaten werden dazu angehalten, den Schutz des Opfers im Strafverfahren und die Versorgung und Begleitung der Opfer durch Beratungseinrichtungen zu gewährleisten, sowie psychologische, medizinische und materielle Hilfe anzubieten. Die Vorschriften sind allerdings sehr vage formuliert und verpflichten nicht zur Durchführung konkret benannter Maßnahmen.

RAHMENBESCHLUSS ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS (2002) UND ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS (2005)

Die nächste bedeutende Neuerung erfuhr der Straftatbestand des Menschenhandels 2002 mit dem **Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2002, 629/JI), der letztlich durch die „**Menschenhandelsrichtlinie**“ 2011 ersetzt wurde, sowie durch das 2008 in Kraft getretene **europäische Menschenhandelsübereinkommen** (EÜK) des Europarats. Beide Rechtsakte verwenden die Definition des Menschenhandels aus dem Zusatzprotokoll zur Palermo-Konvention. Ein gewichtiger Unterschied ist jedoch, dass nun alle Formen des Menschenhandels erfasst werden, das heißt auch innerstaatliche Tathandlungen ohne Grenzüberschreitung und solche fernab der Organisierten Kriminalität. Des Weiteren wird dem Kindeswohl eine bedeutendere Stellung beigemessen, indem bei einer Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes auch dann der Tatbestand des Menschenhandels als erfüllt anzusehen ist, wenn keines der in der Definition genannten Tatmittel⁷⁴ angewandt wurde. Zudem ist in beiden Rechtsakten vorgeschrieben, dass der Umstand dass das Opfer unter 18 Jahre alt ist, bei der Festsetzung des Strafmaßes erschwerend zu werten ist. In dem Rahmenbeschluss galt diese Regelung allerdings nur, sofern das Opfer sexuell ausgebeutet werden sollte.

Dem europäischen Menschenhandelsübereinkommen kommt außerdem deshalb eine besondere Bedeutung in der Historie zu, da es als erster völkerrechtlicher Vertrag neben der Strafverfolgung ein ebenso großes Augenmerk auf den Opferschutz legt und erstmals eine „Opfer“-Definition enthält, sowie erstmalig den Menschenhandel in Beziehung zur Menschenrechtsverletzung setzt und dies bereits in der Präambel deutlich macht.

Des Weiteren erweitert die EÜK den Tatbestand des Menschenhandels um die Ausbeutungsform der Organentnahme.

Zeitgleich mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Übereinkommens, trat dieses auch in Bulgarien und Rumänien in Kraft; in Deutschland allerdings erst 2013, nachdem die Konvention mit einem Ratifikationsgesetz am 12. Oktober 2012 – das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates zur

⁷⁴ Namentlich Androhung von Gewalt oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat.

Bekämpfung des Menschenhandels – in nationales Recht umgesetzt wurde. Eine Änderung des deutschen Rechts ging damit nicht einher, da die deutsche Rechtslage als im Einklang stehend mit den Verpflichtungen aus der Konvention angesehen wurde.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Auch in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (2000/C 364), die im Dezember 2000 in Nizza proklamiert wurde und ihre Rechtsverbindlichkeit durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Dezember 2009 erhielt, findet sich das Phänomen des Menschenhandels wieder. In Art. 5 Abs. 3 der Charta wird dieser unter Verbot gestellt. Das Verständnis des Straftatbestandes des Menschenhandels unterscheidet sich kaum von dem bereits dargestellten,⁷⁵ allerdings muss beachtet werden, dass bei der Einrichtung des Konvents zur Erarbeitung des Entwurfs der Charta 1999 noch das Verständnis ähnlich dem des Palermo Protokolls bestand, welches dem Phänomen einen grenzüberschreitenden Charakter zuschrieb.⁷⁶

Zudem wird dem zunehmend Beachtung findenden Schutz Minderjähriger im Kontext der Ausbeutung in der Grundrechte Charta unter anderem in Art. 32 – Verbot von Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz – Rechnung getragen. Darin ist ein grundsätzliches Verbot von Kinderarbeit statuiert, sowie die Vorgabe, dass Jugendliche vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden sollen.

VÖLKERSTRAFRECHT

Eine weitere – ebenfalls heute noch Geltung entfaltende – Rechtsquelle, die sich der Problematik des Menschenhandels annahm – ist das **Völkerstrafrecht**. Unter den Straftatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, der erstmals völkervertraglich 1945 im Londoner Statut des für die Nürnberger Prozesse⁷⁷ geschaffenen Internationalen Militärgerichtshof festgelegt wurde und nunmehr in Artikel 7 des IStGH-Statutes von 1998, bzw. in § 7 VStGB (seit 2002 in Kraft), verankert ist, ist auch der Menschenhandel zu subsumieren. Er fällt jedoch nur als Spezialfall der Versklavung darunter, das heißt der Menschenhandel muss mit der Ausübung von Eigentumsrechten an den betroffenen Personen verbunden sein⁷⁸, und in einem Kontext, welcher der Deliktsnatur als Massenverbrechen⁷⁹ gerecht wird, auftreten.

Trotz dieser erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der Strafnorm, sollte die Rechtsquelle der Vollständigkeit halber genannt werden.

VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (2009)

Ebenfalls zum Verständnis der Entwicklung zu erwähnen ist der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV), der einer der Gründungsverträge der Europäischen Union ist und auf den 1957 in Rom abgeschlossenen EWG-Vertrag zurückgeht. Eines der Ziele des Vertrages ist die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik, die unter anderem die Verhütung und verstärkten Bekämpfung von Menschenhandel gewährleisten soll. Zu diesem Zweck werden das Europäische Parlament und der Rat durch Art. 79 Abs. 2 AEUV dazu ermächtigt, gemäß dem

⁷⁵ Unter Menschenhandel in diesem Sinne ist die „*tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen zu verstehen, mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses*“, mit dem Ziel der Ausbeutung (vgl. Jarass GrCh EU-Grundrechte-Charta Art. 5 Rn. 11).

⁷⁶ Calliess/Ruffert/Calliess EU-GRCharta Art. 5 Rn. 18f.

⁷⁷ Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher des NS-Regimes.

⁷⁸ MüKoStGB/ Werle VStGB § 7 Rn. 59.

⁷⁹ Verbrechen, das gegen eine Zivilbevölkerung begangen wird (vgl. MüKoStGB/Werle VStGB § 7 Rn. 2).

ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, zu treffen. Auf die Problematik, ob diese Norm auch eine Rechtsgrundlage dafür darstellt, um auf diesem Gebiet unmittelbar wirkende EU-Verordnungen mit strafrechtlichem Inhalt verabschieden zu dürfen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Jedenfalls enthält Art 83 Abs. 1 UA 1 AEUV eine ausdrückliche Kompetenz für die Angleichung mitgliedstaatlicher Strafvorschriften in den Bereichen besonders schwerer Kriminalität, worunter auch der Menschenhandel gefasst wird (Art. 83 Abs. 1 UA 2 AEUV).

RICHTLINIE 2011/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS UND ZUM SCHUTZ SEINER OPFER (2011)

Auf der Grundlage von Art. 83 Abs. 1 AEUV wurde sodann auch die für das Projekt ausschlaggebende Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 **zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer** (auch „Menschenhandelsrichtlinie“ genannt) erlassen.

Obwohl sich die Mitgliedsstaaten dazu verpflichteten, die Richtlinie bis April 2013 in nationales Recht umzusetzen, taten dies bis zu diesem Datum nur fünf der 27 Vertragsstaaten. Deutschland setzte sie erst im Jahr 2016 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (MenHBVG), in Kraft getreten am 15.10.2016, um, wodurch es auch zu den Änderungen im Achten Abschnitt des Strafgesetzbuches kam.

Der Menschenhandelsbegriff wurde in der Richtlinie um die weiteren Ausbeutungsformen der erzwungenen Bettelerei und die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ergänzt und diese dann in den Tatbestand des § 232 StGB n. F. mit aufgenommen. Zudem erfolgte bei der Neufassung des Paragraphen die Aufnahme der Ausbeutungsform der rechtswidrigen Organentnahme, die bisher – trotz der Erwähnung in dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels – im deutschen Strafrecht noch nicht im Kontext Menschenhandel sanktioniert wurde. Darüber hinaus soll die Strafverfolgung nicht allein von einer Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden oder das Verfahren allein aufgrund des Widerrufs einer Opferaussage nicht fortgesetzt werden (vgl. Art. 9 Abs. 1).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie soll auch ein National Rapporteur Mechanism, also eine nationale Beobachtungs- und Berichterstattungsstelle etabliert werden (vgl. Art. 19), welche einem internationalen Berichterstatter und Koordinator beim UNHCR, dem Special Rapporteur zuarbeiten soll (vgl. Art. 20).

Die Richtlinie enthält noch viele weitere Neuregelungen; abschließend soll jedoch insbesondere auf zwei weitere hingewiesen werden, welche für das vorliegende Forschungsprojekt von besonderer Bedeutung sind: Mit den Artikeln 13 bis 16 wird der Schutz des Kindeswohls dahingehend ausgebaut, dass sowohl allgemeine, als auch für Strafermittlungen und Strafverfahren spezielle Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder⁸⁰ vorgegeben werden und – wie in dem EÜK – eine automatische Erhöhung des nunmehr konkret festgelegten Strafrahmens vorgeschrieben ist, sobald das Opfer ein Kind ist.

⁸⁰ Internationales Verständnis des Begriffes „Kind“, vgl. Art. 2 VI der RL.

Impressum**Herausgeber**

Bundeskriminalamt
Kriminalistisches Institut
65173 Wiesbaden

Stand

Oktober 2019

Gestaltung & Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes